Rasse, Staatsangehörigkeit, Reichsbürgerschaft

Ein Beitrag zum völkischen Staatsbegriff

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gerichtsreferendar Diplomvolkswirt
Helmut Zimmerer
aus Pfaffenberg (Nb.)

Approbiert am 25. Juni 1936

Buchdruckerei C. Alban Döbele, Bamberg

Referent: Univ.-Professor Dr. Wenzel

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Teil: Die Bedeutung von Rasse und Volk für die Staatsangehörigkeit und die Reichsbürgerschaft.

Erster Abschnitt: Die Beziehungen zwischen Rasse, Volk und Staatsangehörigkeit in der Zeit vor 1933.

Zweiter Abschnitt: Die Staatsangehörigkeit im Sinn der nationalsozialistischen Idee.

Dritter Abschnitt: Die Umsetzung der nationalsozialistischen Rechtsidee in geltendes Recht.

Schrifttum.

Adolf Hitler, Mein Kampf, 40. Aufl., München 1933.
Adler Max, Die Staatsauffassung des Marxismus, 1922.
Anrich E., Volk und Staat als Grundlagen des Reiches, Stuttgart, Berlin 1934.
Anschütz-Thoma, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Tübingen 1930.
Binder Julius, Der deutsche Volksstaat, Tübingen, 1934.
Boehm Max Hild., Das eigenständige Volk, Göttingen 1932.
— Volkstheorie und Volkstumspolitik der Gegenwart, Berlin 1935.
Bortolotto Guido, Faschismus und Nation, Hamburg 1932.
Clauß L., Die Nordische Seele, München 1934
— Rasse und Seele, 3. Aufl., München 1934
Darrè R. W., Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, München 1929.
— Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.
Dietrich O., Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus, Breslau 1935.
Dräger Werner, Primat des Volkes?, Berlin 1935.
Ebers G. J., Artikel „Staat" im Staatslexikon, 5. Aufl., Freiburg 1931.
Ehrlich Kurt, Über Staatsangehörigkeit, Aarau 1930.
Eisser Gg., Rasse und Familie, Tübingen 1935.
Feder Gottfr., Das Programm der NSDAP, 156.—165. Aufl., München 1934.
— Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, 10. Aufl., München 1933.
Fischer Eugen, Der völkische Staat, biologisch gesehen, Berlin 1933.
Frank Hans, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, München 1935.
Frick Wilh., Wir bauen das Dritte Reich, Oldenburg, Berlin 1934.
— Die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches, München 1934.
Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 1881.
Gerber Hans, Staatsrechtliche Grundlinien des Dritten Reiches, Tübingen 1935.
Gobineau J. A., Die Bedeutung der Rasse im Leben der Völker, München 1926.
Grant M., The Passing of The Great Race
Günther H. F. K., Rassenkunde des deutschen Volkes, München, 16. Aufl. 1934.
— Rassenkunde des jüdischen Volkes, München, 2. Aufl.
— Rasse und Stil, München, 2. Aufl.
Gütt Arth., Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik, Berlin 1934.
Hatschek Jul., Deutsches und Preußisches Staatsrecht, 1. Bd., Berlin 1922.
Heintzeler W., Die Nürnberger Rassengesetze und ihre Durchführung, Reich und Länder, 9 Jahrg., Heft 11
Höhn Reinh., Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, Hamburg 1934.
— Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, 1935.
— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg, 1935.
Huber E. R., Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg, 1934.
Jellinek Gg., Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1922.
— System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen, 1905.
Jerusalem Fr., Gemeinschaft und Staat, Tübingen 1930.
— Der Staat, Jena 1935.
Die Juden in Deutschland, herausg. vom Institut zum Studium der Judenfrage, 2. Aufl. 1935, Berlin — München.
Keller — Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
Kelsen Hans, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff, Tübingen 1922.
— Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925.
Kjellén Rud., Der Staat als Lebensform, 4. Aufl., Berlin 1924.
Koellreutter O., Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933.
— Deutsches Verfassungsrecht, Berlin 1935.
— Volk und Staat in der Weltanschauung des Nationalsozialismus, Berlin 1935.
— Der deutsche Führerstaat, Tübingen 1934.

Kuhlenbeck L., Natürliche Grundlagen des Rechts und der Politik, Eisenach und Leipzig 1906.
Laband P., Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 1. Bd., 5. Aufl., Tübingen und Leipzig 1911.
Larenz Karl, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, 2. Aufl., Berlin 1935.
Lenin N., Staat und Revolution, 1918.
Lenz Fr., Die Rasse als Wertprinzip, München 1933.
Leske-Löwenfeld, Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und der außereuropäischen Staaten, Teil I, Die europäischen Staaten, Berlin 1934 (Sammelwerk: „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr," 7. Bd.)
Liermann Hans, Das deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichs-Staatsrecht der Gegenwart, Berlin-Bonn, 1927.
Lippe Fried. Wilh. Prinz zu, Vom Rassenstil zur Staatsgewalt, Berlin-Neufinkenkrug, 1928.
Loening, Artikel „Staat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena, 7. Bd.
Lösener, Die Hauptprobleme der Nürnberger Grundgesetze und ihre ersten Ausführungsverordnungen, Reichsverwaltungsblatt, Bd. 56, Nummer 47, S. 929
Lösener-Knost, Die Nürnberger Gesetze, Berlin 1935.
Lohmann K., Hitlers Staatsauffassung, Berlin 1933
Meißner-Kaisenberg, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, Berlin, 1935.
Menzel Eberh., Volk und Staat, Nation und Reich, Eisenach. 1934.
Merk Wilh., Der Staatsgedanke im Dritten Reich, Stuttgart 1935.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., 1905.
Moeller van den Bruck, Das Dritte Reich, 3. Aufl. Hamburg 1931.
Muckermann H., Rassenforschung und Volk der Zukunft, Berlin 1932.
Müller-Armack, Staatsidee und Wirtschaftsordnung im neuen Reich, Berlin 1933
Neeße Gottfr., Die NSDAP, Versuch einer Rechtsdeutung, Stuttgart 1935.
Nicolai Helmut, Grundlagen der kommenden Verfassung, 2. Aufl., München 1933.
— Die rassengesetzliche Rechtslehre, München, 1932.
— Rasse und Recht, Berlin 1933.
— Der Staat im nat.-soz. Weltbild, 1933.
Niederer Werner, Der Ständestaat des Faschismus, München und Leipzig, 1932.
Oppenheimer Fr., Der Staat, 3. Aufl. Jena 1929.
Paschukanis E., Allgemeine Rechtslehre und Marxismus.
Raue Ernst, Die ideologischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus mit vergleichender Betrachtung des Faschismus, Berl. 1934.
Renz O., Marxismus, München 1931.
Ritterbusch W., Der Verfassungskompromiß von Weimar, das Experiment der Präsidialregierung und die nationalsozialistische Staatsidee, 1932.
Rosenberg Alfr., Der Mythus des XX. Jahrhunderts, 6. Aufl., München 1933.
— Gestaltung der Idee, 2. Aufl., München 1936.
— Wesen, Grundsätze und Ziel der NSDAP, München 1930.
— Das Wesensgefüge des Nazionalsozialismus, 11. Aufl., München 1934.
Rudolf, Nationalsozialismus und Rasse, 2. Aufl., München 1932.
Sartorius C., Die Aktivbürgerschaft u. ihre politischen Rechte, HdBdDStR I, S. 284.
Schätzel W., Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, Berlin 1928.
Schelling, Einleitung in die Philosophie der Mythologie.
Schmitt Carl, Verfassungslehre, München und Leipzig 1928.
— Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933.
— Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933.
Schwartz, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914, Berlin 1925.

Schwarz-Noack, Die Gesetzgebung des Dritten Reiches, Berlin 1934.
Smend Rud., Verfassung und Verfassungsrecht, München und Leipzig 1928.
Sombart W., Die Juden und das Wirtschaftsleben, 1911.
Sommer W., Die Nürnberger Gesetze, in „Deutsche Verwaltungsblätter" 83. Jahrg., Heft 23.
Spann Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931.
Spengler Osw., Jahre der Entscheidung, München 1932.
Staemmler Mart., Rassenpflege im völkischen Staat, München 1933.
Stapel Wilh., Volk und Staat, Berlin 1929.
Steichele Adalb., Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht auf Grund der VO v. 5. II. 34, München 1934.
Stier Günther, Das Recht als Kampfordnung der Rasse, Berlin 1934.
Stoddart L, The Revolt against Civilisation.
Strupp K., Die Rechtsstellung der Staatsangehörigen und der Fremden, in HdBDStR I, S. 274.
Stuckart W., Die Nürnberger Rassengesetze, „Deutsche Verwaltung", 12. Jahrg., Nummer 11.
— Volk, Partei, Reich, in DR, 5. Jahrg. H. 15/16.
— Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in DR. 5. Jahrg., H. 23/24, S. 557 ff.
Stuckart-Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1 Reichsbürgergesetz usw., München-Berlin 1936.
Tatarin-Tarnheyden E., Werdendes Staatsrecht, Berlin 1934.
Thoma, Artikel „Staat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Jena 1926, 7. Bd.
Voegelin Erich, Rasse und Staat, Tübingen 1933.
Wagner-Beck, Hochschule für Politik der NSDAP, München 1933.
Waldecker L., Allgemeine Staatslehre, Berlin 1927.
Warner E. A., Rasse und Recht, Berlin 1932.
Welser H. Frh., Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1913.
Wenzel Max, Juristische Grundprobleme, Berlin 1920.
Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl., 1895.

Abkürzungen.

DGO	Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht, Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes Berlin, Herausgeber Dr. H. Frank
HdbdDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hersg. v. Anschütz Gg. und Thoma R., Bd. I, Tübingen, 1930
JuR	Jugend und Recht, Organ der Reichsgruppe Jungjuristen im NSRB, Berlin.
RBürgG	Reichsbürgergesetz v. 15. 9. 1935
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913
WRV	Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
ZdAfDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZfdgStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

Soweit nicht anders angeführt, erfolgen Zitierungen in der im Literaturverzeichnis angegebenen Auflage.

Einleitung.

1. Der Grundgedanke des Nationalsozialismus.

Der 30. Januar 1933 ist für uns der Anbruch einer neuen Zeit geworden. Alte Ideen sind versunken, neue ringen um endgültigen Sieg und Prägung. Eine aus dem Volk kommende Bewegung hat in einer einzigartigen Revolution die Macht und damit die Leitung der Geschicke des deutschen Volkes in die Hand genommen und ihre Wirkungen auf alle Lebensgebiete ausgestrahlt. Die Errichtung des Dritten Reiches ist der Beginn einer neuen politischen und sozialen Volksordnung. Die Bewegungen auf dem Felde der Machtpolitik sind aber nur der sichtbare Ausdruck eines geistigen Umbruchs, einer geistigen Neuordnung. Die junge Bewegung will ja nicht nur eine neue politische Form, etwa mit einer Sammlung von Patentlösungen, sie will eine neue Weltanschauung, ein Glaube sein und ihre Anhänger in ganzer Person erfassen, wie ja jede echte Revolution den Sieg einer neuen Welt von Werten und Begriffen mit sich bringt. Mag diese neue Weltanschauung vielleicht noch nicht in so klare Formen gegossen sein wie manche früheren, ihre Richtung ist jedoch bereits eindeutig festgelegt. Jede große Bewegung geht auf wenige, meist nur einen Grundgedanken zurück. War unserem modernen Denken die Empfindung dafür abhanden gekommen, daß – um mit einem Wort des Volkes zu reden – Blut dicker ist als Wasser, so findet der Nationalsozialismus letzte Rechtfertigung sowohl als klar abgegrenzte Zielsetzung im rassischen Denken. Er bekennt sich zu Wertung des Blutes und der Rasse und ist damit das Wiederaufleben einer jahrhundertelang verschütteten Erkenntnis von der rasse- und erbgesetzlichen Bedingtheit unseres Daseins, eine Rückkehr zu den ewigen Gesetzen der Natur. „Nationalsozialismus ist angewandte Rassenkunde." [1]) Waren die Ideen von 1789 das Kennzeichen des 19. Jahrhunderts, so wird das 20. geprägt durch den Glauben an die naturgegebene und gottgewollte Ungleichheit der Menschen als Grundlage allen Lebens. Damit ist der Begriff Rasse, der bisher eigentlich fast nur Naturwissenschaftlern etwas sagen sollte und konnte, in den Mittelpunkt des ganzen Lebens gerückt. So hat auch die

[1]) Rudolf Heß in Nürnberg 1934.

Rechtswissenschaft ihre Grundsätze von ihm und seinen Folgerungen abzuleiten und jede ihrer Meinungen, die den Anspruch erhebt, nicht zum alten Eisen zu rechnen, muß ihre Urteile in dieser Weltanschauung verankern. Das Werturteil ist wieder bewußt in den Bereich der Wissenschaft gestellt. Da es eine wertfreie Wissenschaft nicht gibt, muß auch jede wissenschaftliche Arbeit ihre weltanschaulichen Fundamente aufzeigen. Diese fußen für uns vor allem im Buch des Führers „Mein Kampf" und im Programm der NSDAP.

2. Umgrenzung der Arbeit.

Das rassische Denken muß naturgemäß den größten Einfluß auf die Gestaltung des Staates und seiner Einrichtungen haben. Mit der Anerkennung der ewigen Gesetze der Vererbung und Auslese erhalten auch die Begriffe Staat und Volk einen biologischen Bestandteil. Die Beziehungen zwischen Rasse und Staatsangehörigkeit wollen wir zum Gegenstand unserer Untersuchungen machen. Eine Umreißung der Grenzen der Bearbeitung erscheint an dieser Stelle angezeigt. Beziehungen zwischen Rasse und Staatsangehörigkeit können wir nur herstellen, wenn wir zwei Zwischenglieder einschalten, nämlich Volk und Staat. Denn einerseits sind Rassen nicht mehr rein gegeben, sondern erscheinen im Volk. Andererseits kann Staatsangehörigkeit nicht für sich allein betrachtet werden, wer sie bestimmen will, muß zuvor die konkrete Gestalt des Staates selbst untersuchen. Für diese sind aber wieder maßgebend einmal die herrschende Staatsidee, das heißt „die Vorstellung vom Wert einer besonderen politischen Lebensform und der Glaube an sie" [2]), und zum andern deren Verwirklichung, d. i. das Maß, in dem sich diese Ideen aus reinen Wunschvorstellungen und Forderungen in Rechtsgrundsätze umgewandelt haben. Wir haben also für den Aufbau die gerade Linie Rasse—Volk—Staats—Staatsangehörigkeit, wobei bei Rasse die Frage des Rechtes und bei Staat die der staatsformenden Ideen einer Darstellung bedarf. Die Behandlung des Staatsangehörigkeitsrechts will keinen Aufriß dieses Rechtsgebiets geben, sondern an Hand geltenden Rechtes die Beziehungen zwischen Rasse und Staatsangehörigkeit herausschälen. Da auch die alten Gesetze, wenn auch mit neuem Sinngehalt, noch in Kraft sind, können wir uns nicht auf nationalsozialistische Gedanken beschränken, sondern müssen auch das „alte Recht" heranziehen. Die Arbeit kann ebensowenig die weltanschaulichen Grundlagen erschöpfen wie alle wissenschaftlichen Einzelfragen klären. Sie will unter Vermeidung nur verstandesmäßig erfaßbarer Konstruktionen die klare Linie aufzeigen, die sich von Rasse zur Staatsangehörigkeit hinzieht. An

[2]) Koellreutter, Allg. Staatslehre S. 69.

Mut, neue Gesichtspunkte zu sehen, darf es dabei nicht fehlen. So werden wir nicht zurückschrecken, rechtspolitische Grundsätze neben geltendes Recht zu setzen. Eine scharfe Trennung scheint uns überhaupt unmöglich, wie etwa den Rechtsbegriff allein aus geltenden Normen ableiten zu wollen. [3]) Gelegentlich das Gebiet des rein Juristischen zu verlassen, verlangt schon die Tatsache, daß die Auffassungen vom Wesen und Wirken des Staates nicht nur rechtliche, sondern vor allem auch geschichtlich-politische sind. Recht und Politik sind ja keine Gegensätze mehr. Eine Beschränkung der Lehre vom Staat auf bloß juristische und verwaltungsmäßige Betrachtung ist daher nicht angängig. Da die Wissenschaft keinen Eigenwert hat und nur dem Volke dient, ist uns eine ängstliche Abgrenzung ihrer Gebiete fremd. Infolge unserer von der bisherigen abweichenden Auffassung vom Recht bleibt vieles im Bereich des Rechts, was über die gewohnten, durch das Gesetz bestimmten Grenzen hinausgeht. Schließlich ist zu bedenken, daß die Grundlage unserer Arbeit das rassische Denken ist, daß daher auch Dinge zur Darstellung kommen müssen, die auf rassischen Zerfall zurückzuführen sind, ohne daß wir damit von der uns gestellten Aufgabe abwichen. Die etwas ausholenden Ausführungen erscheinen in Zeiten des Umbruchs notwendig. Etwaige Themaüberschreitungen rechtfertigen sich auch dadurch, daß es sich bei Rassefragen im Recht um einen Vorstoß in Neuland handelt. Auch die Frage der Staatsangehörigkeit muß in den großen Zusammenhang gestellt werden.

3. Alte Begriffe und neue Wissenschaft.

Ein großer Mangel wird unserer Arbeit allerdings anhaften. Alle unsere Rechtsinstitute sind von liberalistischem Geiste erdacht und von ihm erfüllt. Die methodologischen Grundlagen für das neue Denken fehlen uns noch. Wir sind gezwungen auf individualistisch- liberalistische Einrichtungen zurückzugreifen, obwohl wir damit Dinge bezeichnen wollen, die einen ganz anderen Inhalt haben. Das hat z. B. auch Werner Niederer gefühlt, wenn er in seinem Buch „Der Ständestaat des Faschismus“ sagt, daß die neuen Ideen „einen neuen . . . Rechtsbegriff im Hintergrund haben und für jede rechtswissenschaftliche Betrachtung eigentlich eine besondere juristische Methode voraussetzen.“ [4]) Wir bezeichnen mit den alten Begriffen Erscheinungen, „die . . . andere rechtsphilosophische Voraussetzungen haben als die analogen Begriffe unserer unter einem ganz bestimmten Rechtsbegriff entstandenen Terminologie“. [5]) Zum Aufbau einer neuen

---

[3]) Neeße, Die NSDAP., S. 27.
[4]) Niederer, Der Ständestaat des Faschismus, S. 2.
[5]) Niederer, a. a. O. S. 7.

Wissenschaft gehören aber nicht nur neue Menschen, sondern auch neue Werkzeuge, neue Begriffe. Die Überwindung der alten Begriffswelt wird uns um so schwieriger fallen, als jenes System von seinen geistreichsten Vertretern ausgeschliffen und ausgefeilt worden ist. Zum andern sind wir selbst in dieser alten Gedankenwelt sozusagen aufgewachsen und in ihr noch zu befangen, um zu merken, daß wir oft etwas anderes sagen wollen, als wir mit dem benutzten Begriff tatsächlich ausdrücken. Wir wollen uns bemühen diesen Fehler nach Möglichkeit auszumerzen, es möge aber verziehen werden, wenn er doch manchmal unterlaufen sollte.

Erster Teil:

Die Grundlagen: Rasse, Volk, Staat.

Erster Abschnitt.

Die Rasse im Aufbau des Volkes.

I. Zum Begriff Rasse.

1. Die Notwendigkeit eines scharfen Begriffs.

Daß das rassische Denken Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung ist, wird auch heute noch in der juristischen Literatur viel zu wenig beachtet. Man streift den Begriff Rasse zwar gelegentlich, da man an ihm heute nicht mehr vorübergehen kann, aber auf das Wesen geht – von Ausnahmen abgesehen – niemand ein. Dazu ist als mißliche Begleiterscheinung zu bemerken, daß gar oft einer scharfen Begriffsbestimmung – manchmal geflissentlich – aus dem Wege gegangen wird. Wenn nun auch der Staat das Volk organisiert und schützt und nicht eine bestimmte Rasse, also die Frage Volk und Staat den Vorrang vor der Frage Rasse und Staat einzunehmen scheint, so ist dennoch die Rasse, eben weil sie die Grundlage des Volkes ist, für den Staat von ausschlaggebender Bedeutung. Wir tun daher gut, am Beginn unserer Ausführungen den Begriff festzustellen. Um Klarheit zu erreichen, dürfen wir Rasse nur als Systemrasse, d. h. als Einteilungsbegriff verwenden und nicht, je nach Bedarf, Vitalrasse damit gleichsetzen. Vitalrasse, ein von Alfred Ploetz geprägter Ausdruck, ist der Strom dauernden Lebens, das Erbgut, das von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben wird. Von unserm Standpunkt aus können wir also nicht vom „Werden einer Rasse" sprechen, wie dies Voegelin [1] tut. In fachgelehrte Auseinandersetzungen können wir uns allerdings nicht einlassen, unsere Grundlage ist die wissenschaftlich begründete und blutsmäßig vorhandene Erkenntnis rassischer Werte. Blut und Rasse sind ja nicht nur Forschungsergebnisse der Naturwissenschaft, sondern Grundelemente weltanschaulicher Überzeugung.

---

[1] Voegelin, Rasse u. Staat (z. B. S. 82)

2. Die Entwicklung der Rassenkunde.

Man ist zur Erkenntnis gekommen, daß nicht jeder Mensch nach einem anderen Bild geschaffen ist, sondern daß eine bestimmte Bauweise bei je einer Gruppe von Menschen vorhanden ist. Wir können hier leider keinen Rückblick über die Entwicklung der Rassenkunde geben. Es sei hier nur des Grafen A. Gobineau gedacht mit seinem Werk: „Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen." Er kommt bereits zu der Erkenntnis, daß Geschichte nichts anderes ist als das Ergebnis aus den Reibungen und Kreuzungen zwischen den Rassen [2]), und sieht, daß Rassenmischung das Niveau der Menschheit senkt. Ohne die Verdienste anderer Forscher verkennen zu wollen, seien als die bedeutendsten Vertreter der heutigen Rassenkunde Lenz, Clauß und vor allem H. F. K. Günther genannt. Von nichtdeutschen Forschern erwähnen wir die Amerikaner Madison Grant [3]) und Lothrop Stoddard [4]). Da die Verschiedenheit der Menschen nicht geleugnet werden konnte, wurde oft versucht, deren Ursachen in der Umwelt des Menschen zu finden (Lamarckismus). Diese präge die einzelnen Eigenschaften des Menschen nach den jeweiligen Bedürfnissen. Demgegenüber hat die Forschung einwandfrei nachgewiesen, daß nicht der Einfluß der jeweiligen Umwelt die Verschiedenheit der Menschentypen schafft, sondern die erblichen Anlagen, die mit der Zugehörigkeit zu einer Rasse oder einer Rassenmischung gegeben sind. Die Umwelt kann für geschichtliche Zeiträume die Erbanlagen nicht ändern, sie hat höchstens vorübergehenden Einfluß und den nur auf das einzelne Individuum, nicht auf eine Menschengruppe, eine Rasse. Das Bestimmende in einem Menschen sind seine mit der Rasse gegebenen Anlagen, alles andere wie Klima, Boden, Lebensweise, Erziehung usw. stehen in zweiter Linie. Meinte nun noch Martin Rudolf (Lehrbuch der Anthropologie), daß Rasse nicht nur ein Inbegriff erblicher Anlagen sei, sondern daß auch umweltbedingte Merkmale dazu gehörten, so ist Rasse bei Scheidt bereits ein ausgelesener Komplex erblicher Eigenschaften. Damit verändert sie sich nach biologischen, nicht nach geistigen (Oth. Spann) Gesetzen. [5])

3. Die heutige Lage und der heutige Begriff.

Allgemein anerkannt ist heute wohl die Begriffsbestimmung Günthers: „Eine Rasse stellt sich dar in einer Menschengruppe, die

---

[2]) Vergl. Gobineau, Die Bedeutung der Rasse im Leben der Völker.
[3]) The Passing of the Great Race.
[4]) The Revolt against Civilisation.
[5]) Kenntnis der Vererbungsgesetze muß vorausgesetzt werden.

sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen (in solcher Weise zusammengefaßten) Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt." [6]) Entscheidend beim Rassebegriff ist also nicht Sprache oder Kultur oder ähnliches, sondern die Abstammung, das Blut. Rassereinheit ist dann die Konstanz der typischen Merkmale. Rasse ist demnach nicht nur ein anthropologisch-biologischer Begriff, er ist auch ein seelenkundlicher. Clauß [7]) spricht von der Rasse als dem „inneren Gesetz", auf den „Menschen als Ganzen" bezogen, er nennt sie andernorts „eine in sich geschlossene Einheit des Stils" [8]), eine Gesamtwesensidee und A. Rosenberg sagt prägnant: „Seele bedeutet Rasse von innen gesehen, und umgekehrt ist die Rasse die Außenseite einer Seele." [9]) Wenn wir auch noch ziemlich wenig davon wissen, wie körperliche Merkmale und seelische Eigenschaften miteinander zusammenhängen, so wissen wir doch, daß einem bestimmten Leibtypus ein bestimmter Seelentypus entspricht, und seelische Rassenunterschiede werden heute von allen anerkannt. [10]) Da reine Rasse fast nicht mehr vorkommt, wurde der Begriff zum Idealbild gestaltet. Dieses kann aber nicht auf bloßen Wertvorstellungen beruhen, da Rasse entweder vorhanden ist oder nicht, und muß konkrete Unterlagen haben. Daraus erledigt sich auch der Vorwurf, den Gegner der nationalsozialistischen Rassenlehre machen, nämlich der, daß sie einen biologischen Materialismus bejahe, daß unser Rassebegriff eine Angelegenheit der Zoologie sei. [11]) Ebenso fest, wie wir einen „mit dem Mysterium des Blutes getarnten Materialismus" [12]), der den Geist in unbedingte Abhängigkeit vom Stoff brächte, ablehnen, weil wir Körper, Geist und Seele für eine Einheit halten, glauben wir allerdings auch, daß man letzte Werte nicht beweisen oder schaffen kann, sondern daß sich das Blut nur darauf besinnen kann. Die Rasse ist uns Wertprinzip.

II. Das deutsche Volk.

1. Was ist ein Volk?

Auf die Unterschiede und die Eigenschaften der einzelnen Rassen einzugehen, verbietet uns der Charakter der Arbeit. Es diene dafür

---

[6]) Rassenkunde des deutschen Volkes, S. 14.
[7]) Die nordische Seele, Artung, Prägung, Ausdruck.
[8]) Rasse und Seele, passim.
[9]) Der Mythus des XX. Jahrh., S. 2.
[10]) Auch v. H. Muckermann, „Rassenforschung und Volk der Zukunft".
[11]) Spengler, Jahre der Entscheidung, S. 161, A. 1.
[12]) Neeße, Die NSDAP., S. 53.

der Hinweis auf die Werke von Günther und Clauß. Ein Blick auf die Wirklichkeit zeigt uns, daß reine Rassen, wenigstens bei uns, nicht mehr vorhanden sind. Auch das deutsche Volk ist keine einheitliche Rasse. Die Rassen haben sich durch friedliche Wanderungen und kriegerische Eroberungen vermischt, die politischen Grenzen bedeuten nicht Rassegrenzen. Die Tatsache der Rassenvermischung führt uns zum Begriff Volk. Wir müssen es uns leider versagen, auf die verschiedenen Volksbegriffe einzugehen. Zumeist zeigen sie zwei Mängel: Einmal sehen sie nicht das rassische Element, zum andern sind sie verschieden für das natürliche, biologische Volk und für das sogen. Staatsvolk. Es sei nur der Hinweis auf die Volkstheorie Boehms gestattet, der zwar in der Rasse ein integrierendes Moment in dem ganzheitlichen Gefüge des Volkes, das Wesentliche jedoch in der geistigen Gestalt sieht, die in ihrem geschichtlichen Dasein den Charakter des „eigenständigen" Volkes annimmt. [13]) Sein Verdienst besteht in der Abgrenzung von Volk und Staat, er übersieht aber m. E., daß der Staat vom Volk her bestimmt werden muß, nicht umgekehrt. Die Unzahl der Volksbegriffe überwinden wir durch den rassisch-biologischen. Wir unterscheiden in Europa hauptsächlich die nordische, fälische, westische, dinarische, ostische und ostbaltische Rasse. [14]) Unsere modernen Völker sind Gemische verschiedener Bestandteile aus diesen Hauptrassen, die in allen europäischen Völkern vertreten sind. Es verbinden sich die verschiedenen Rassenelemente zu einer neuen Einheit Volk, einer Abstammungsgemeinschaft. [15]) Überall aber ist es eine Rasse, deren Erbeinheiten den Hauptanteil bilden und dem betreffenden Volk das Gepräge geben. Die einzelnen Völker unterscheiden sich also nur durch das Verhältnis, in dem die einzelnen Rassen in ihnen vorhanden sind, und durch die in ihnen vorherrschende Rasse. „Was von Volk zu Volk verschieden ist, das ist – rassenkundlich betrachtet – nicht etwa die Rasse, sondern das Mischungsverhältnis der Rassen. Im Rassengemisch des einen Volkes ist die eine Rasse oder sind mehrere Rassen stärker vertreten als im Rassengemisch eines anderen Volkes". [16]) Die sich vermischenden Rassen müssen aber eine gewisse Artgleichheit in sich schließen, um das Gemisch lebensfähig zu machen. Diese Artgleichheit ist in der Verwandtschaft der europäischen Rassen gegeben. Zu den rassisch-biologischen und damit seelischen Elementen treten geistig-geschichtliche, wie gleiche Sprache und Kultur, gleiches Erleben und Schicksal,

[13]) Boehm M. H., „Das eigenständige Volk" und „Volkstheorie und Volkstumspolitik der Gegenwart".
[14]) Aufzählung und Bezeichnungen nach Günther.
[15]) Über das Volk als Geburtsgemeinschaft vgl. Stapel, Volk und Staat, S. 8 f.
[16]) Günther, Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes 1935, S. 11.

bedingt durch Zusammenleben auf gleichem Raum, schließlich das Bekenntnis zu diesem Volk und der Glaube an seine Sendung. Verschiedene artverwandte Rassen lassen also unter Führung einer vorherrschenden Rasse auf der Grundlage gleicher Sprache, Kultur und Geschichte unter weitgehender Angleichung neue biologische Lebens- und Blutsgemeinschaften einheitlicher Prägung entstehen, eben die Völker. So treten an die Stelle einer abstrakten Menschheit rassisch bestimmte Völkergruppen. [17]) Ein solches Volk ist aber nicht eine zufällig zusammengefaßte Summe menschlicher Lebewesen, es ist mehr als die Gesamtheit seiner Angehörigen, allerdings auch nicht ein „romantischer Traum" (Spengler) oder eine Konstruktion, sondern eine „Erlebniseinheit" [18]), eine geschichtliche Kette von Geschlechtern, die vor und nach uns ins Unendliche verläuft. Es gehören also auch dazu die Ahnen längst vergangener und die Ungeborenen kommender Zeiten, über Klassen und Generationen hinweg. [19]) In der jetzt lebenden Generation findet es seine gegenwärtige Erscheinung. Wenn sich auch Volk nicht allein aus Rasse ableiten läßt, weil eben keine unbedingte Rassenübereinstimmung in ihm besteht, so ist doch wesentlich nicht nur die bloße Abstammung nach den Vererbungsgesetzen, sondern gerade die Abstammungsgemeinschaft eines bestimmten Rassengefüges. Wenn man heute den einzelnen nicht mehr mit voller Sicherheit einer Rasse zuschreiben kann, so können wir jedenfalls Rassenunterschiede für Völker feststellen. Volk und Volkstum sind ohne Verwurzelung in der rassischen Substanz undenkbar. Insoweit ist auch die Ansicht Drägers, daß die Rasse mehr ein Randproblem als Frage des Inhalts sei, [20]) ebenso irrig, wie seine Auffassung, daß rassische Reinheit völkischen Zerfall auslösen müsse. [21]) Daher kann auch in Kriegen verlorene Volkskraft nicht durch Aufnahme anderer, andersrassiger Völker ersetzt werden.

2. Die rassische Zusammensetzung des deutschen Volkes.

Wie alle europäischen Völker ist auch das deutsche Volk ein Rassengemisch. Es setzt sich ebenfalls zusammen aus den obenge-

---

[17]) Schelling, Einleitung in die Philosophie der Mythologie, meinte, die Entstehung der Völker aus der ursprünglichen Menschheit sei durch eine „geistige Krisis" bedingt.

[18]) Dräger, Primat des Volkes, S. 54 f., der allerdings meint, daß das Volk nicht erfaßbar sei als Geschlechterkette, sondern nur als politische Gemeinschaft.

[19]) Wenn Jerusalem, Der Staat, S. 299 A. 1, und Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, S. 75, diese Auffassung als eine indiv. Summierung von einzelnen bezeichnen, verkennen sie, daß mit diesen Geschlechtern nicht die einzelnen gemeint sind, sondern das Erbgut in seiner bestimmten Zusammensetzung, das weitergegeben wird, und daß ein Volk immer mit seinen verstorbenen und zukünftigen Genossen eine geistige Einheit bildet.

[20]) Dräger, a. a. O., S. 34.

[21]) Dräger, a. a. O., S. 32.

nannten europäischen Hauptrassen. Das Erbgut nun, das die Rassenprägung „deutsches Volk" geschaffen hat, ist das nordische in Verbindung mit dem fälischen. Die nordische Rasse überwiegt zahlenmäßig und ist bei allen Deutschen mehr oder weniger vorhanden. „Daß das deutsche Volk keine Menschenart für sich ist, daß es insbesondere, rassenmäßig gesehen, sich mit zahlreichen Völkern mehr oder minder berührt, ihnen ähnlich, ja vielfach gleichartig zusammengesetzt ist, während es sich von anderen Völkern mehr oder weniger stark unterscheidet, wissen wir. Wir wissen auch, daß das deutsche Volk selbst wieder sich aus verschiedenen rassischen Bestandteilen zusammensetzt. Aber immerhin ist in ihm der Anteil der nordischen Rasse so stark und allgemein, daß das deutsche Volk als „nordisch bestimmt" angesehen werden muß." [22] Günther schätzt den Anteil der nordischen Rasse am deutschen Blut auf 45 bis 50%. [23] So ist die nordische Rasse das volksbindende und volksbildende Mittel, ohne das nie ein deutsches Volk geworden wäre. Da wir allerdings in der Rasse etwas Naturgegebenes sehen, nicht eine geistige Norm für das leibliche und geistige Werden der Nation im Staat, erkennen wir die Forderung nach einer deutschen Rasse als eine Unmöglichkeit. [24] „Das Leben einer Rasse, eines Volkes ist die Ausbildung einer mystischen Synthese". [25] Nationen sind Gedanken Gottes (Lagarde). So ist das deutsche Volk ein Organismus, der nie durch Addition aus seinen Gliedern gebildet werden kann, eine Abstammungsgemeinschaft, in der die gefühlte Rasse, die nordische, bewußt wird.

3. Die arische Abstammung.

In diesem Zusammenhang sei kurz auf den Begriff der arischen Abstammung eingegangen. Er sagt eigentlich m. E. weniger etwas Positives in der Hinsicht, daß jemand einer bestimmten, sog. arischen Rasse angehört. Vielmehr dient er mehr als ein Mittel der Abgrenzung insofern, als arischer Abstammung diejenigen Menschen sind, die ihrer Herkunft nach auf die europäischen Rassen zurückzuführen sind, deren Abstammung sich also in den Grenzen artverwandten Blutes hält. Sein Hauptzweck besteht darin festzustellen, daß der Mensch arischer Abstammung nicht einer außereuropäischen Rasse entstammt, insbesondere also nicht der jüdischen oder einer farbigen. Heute ist der Begriff der arischen Abstammung, der ursprünglich von der Sprachwissenschaft übernommen war, durch die Festlegungen der Nürnberger Rassengesetze ersetzt.

---

[22] Frick, Wir bauen das 3. Reich, S. 72.
[23] Rassenkunde des deutschen Volkes, S. 295.
[24] Vergl. K. Hildebrandt, Norm und Entartung des Menschen 1923, S. 223.
[25] Rosenberg, Der Mythus d. XX. Jahrh., S. 117.

4. Folgerungen aus dem Volksbegriff für den Rassebegriff.

a) Da wir grundsätzlich den Wert des Volkstums bejahen, unterliegen wir auch nicht der Gefahr, vor der manche warnen zu müssen glauben, nämlich der einer Rasseninternationale in dem Sinn, daß sich nun die nordrassigen Elemente aller Völker vereinen müßten. Eine solche Ansicht wäre schon praktisch unausführbar und würde zu einer Zerreißung und schließlich Vernichtung jedes Volkes führen. Wir erkennen vielmehr, daß die einzelnen Rassen von der Schöpfung in die Völker hineingesetzt sind, in die Völker, die außer durch das Blut noch durch andere Dinge zu einer Gemeinschaft zusammengeschweißt sind, in die Völker, die eine uns Menschen unfaßbare Sendung haben, von der sich auch eine einzelne Rasse weder losmachen kann noch darf. „Rassen verursachen, Nationen verwirklichen die Geschichte". [26]

b) Auf der anderen Seite aber bedeutet die Betonung der Rassenverschiedenheit der Völker nicht die Züchtung eines Rassenhasses, ja nicht einmal den Ausdruck einer Minderwertigkeit eines anderen Volkes. Wir sind überzeugt davon, daß die einzelnen Rassen an Körper, Geist und Seele verschieden geartet sind. Da aber diese Verschiedenartigkeit göttlicher Schöpferwille ist, stellen wir keine Wertskalen der Rassen auf. „Eine absolute Wertung der Rassen kann es . . . nicht geben. Die Wertung kann vielmehr nur erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der einzelnen Rassen für das betreffende Volk, das an ihnen teil hat, und zwar zu dem Ziel, von welcher Artung seine Gesittung bestimmt sein soll." [27] Der Rassewert ist daher Wert einer Rasse für eine Gesittung, den wir absolut nicht feststellen können, da ja unser ganzes Denken und damit auch unsere Vorstellung von der Gesittung rassegebunden ist. Gleichgültig, ob „an sich" gut oder schlecht, die Andersartigkeit und Fremdheit gibt den Ausschlag für die Ablehnung. Daher können auch Fremdrassige nicht zum Volk gehören, da sie ja gar nicht dasselbe Erleben, das Gefühl der Zusammengehörigkeit haben können.

III. Die Rassenmischung.

Wir kennen zwar jeder Rasse ihren Eigenwert zu, müssen jedoch schärfstens eine Mischung von einander fremden Rassen ablehnen. Wenn die Natur einmal Differenzierungen vollzogen hat, will sie nicht, daß Rückbildungen erfolgen. Aber „die Ursache aller Gefahren, die uns in unserem innersten Wesen bedrohen, ist die Mißachtung

---

[26] Moeller van den Bruck, Das ewige Reich, Bd. I, Hamburg 1933 S. 15.
[27] Prinz zu Lippe, Vom Rassenstil zur Staatsgestalt, S. 84.

der Gesetze der Natur". [28]) Nach den Vererbungsgesetzen wird durch eine Blutmischung nicht eine einheitliche Verschmelzung beider fremden Rassen erreicht, es entsteht vielmehr eine uneinheitliche Gruppe von Mischlingen mit den verschiedensten Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Erbeigenschaften. Während eine Vermischung der verwandten Rassen untereinander ohne große Gefahr möglich ist, wie das Bestehen der europäischen Völker beweist, führt jede Mischung einer höheren [29]) Rasse mit einer tieferen im Gesamtergebnis zu einer Verschlechterung der höherstehenden und macht damit jahrtausendelange Arbeit der Höherzüchtung hinfällig. Der Erfolg wird umso schlimmer sein, je fremder sich die beiden vermischenden Rassen einander sind. Der Grund dafür ist auch sehr einleuchtend. Die Eigenschaften einer jeden Rasse sind durch generationenlangen Kampf ums Dasein auf die Bedürfnisse und die Lebenslage eben dieser Rasse abgestimmt. Kommt es nun zu einer Einmischung fremder Bestandteile, so werden in vielen Fällen auf Grund der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten Anlagen zusammenkommen, die nicht zu einander passen. Im Mischling werden Spannungen entstehen, seelische Disharmonien, unausgeglichene Haltung. Der Mischling, „ne secum quidem ipse concors", [30]) steht zwischen den Rassen und Stiltypen. Damit sind verschiedene Folgen verknüpft. „In zahllosen Fällen, in denen die Rasse standhält, bricht der Bastard zusammen." [31]) Damit ist jedoch auch die Einheitlichkeit und seelische Geschlossenheit des Volkstums zerstört. Mit dem Schwinden des reinen Blutes verschwindet auch die Kultur. „Die Blutsvermischung und das dadurch bedingte Senken des Rassenniveaus ist die alleinige Ursache des Absterbens alter Kulturen; denn die Menschen gehen nicht an verlorenen Kriegen zugrunde, sondern am Verlust jener Widerstandskraft, die nur dem reinen Blute zu eigen ist. Was nicht gute Rasse ist auf dieser Welt, ist Spreu. Alles weltgeschichtliche Geschehen aber ist nur die Äußerung des Selbsterhaltungstriebes der Rassen im guten oder schlechten Sinn." [32]) Da wir die Gefahren der Rassenmischung nicht im verschiedenen Wert, sondern in der verschiedenen Art der Rassen sehen, ist es z. B. überflüssig, etwa die Minderwertigkeit der jüdischen Anlagen beweisen zu wollen. Die Juden sind ein Volk vorderasiatischer und orientalischer Art, also eines von dem unseren völlig fremden Wesens, mit dem wir jede Verbindung eben deswegen ablehnen müssen. „An der

---

[28]) Staemmler, Rassenpflege im völk. Staat, S. 7.
[29]) in dem Sinn: höher für die Kultur des betreffenden Volkes.
[30]) Livius, zitiert bei Nicolai, Rasse und Recht, S. 23.
[31]) Hitler, Mein Kampf, S. 442.
[32]) Hitler, a. a. O., S. 324.

Mißachtung dieser Lebensgesetze ging der alte Staat, das „zweite Reich" zugrunde, wird Deutschland als geistige, politische und völkische Einheit überhaupt untergehen, wenn nicht die systematische Ausscheidung des biologisch und seelisch dem Deutschtum Fremden von einer zielbewußten Staatsleitung in die Hand genommen wird." [33])

Zweiter Abschnitt.

Rasse, Kultur und Recht.

I. Der Zusammenhang zwischen Rasse und Kultur.

1. Die Erkenntnis.

Das rassische Denken lehrt uns, daß jede Leistung eines Menschen in den Grundlagen auf bestimmten vererblichen Eigenschaften und Reaktionsverschiedenheiten auf Umwelteinflüsse beruht. Jeder Mensch ist bis in die unbewußten Regungen des Gemütes und Äußerungen seines Gehirns in Rasse und Volk verwurzelt. Das allen Menschen Gemeinsame wird umso spärlicher, je tiefer unser Blick in das Wesen der körperlichen und geistigen Erscheinungen eindringt. Die Rasse bestimmt des Menschen Gedanken und Empfindungen, Kräfte und Triebe, prägt sein geistiges und seelisches Gesicht nicht weniger als seine äußere Gestalt, ohne daß damit Körper und Geist in eine kausale Abhängigkeit von einander gebracht wären. Wie nun die schöpferische Kraft des einzelnen im Grunde durch seine Erbmasse, die Gesamtheit seiner unabänderlichen Erbanlagen, bedingt ist, so ist auch aller kultureller Fortschritt der Menschheit nicht so sehr das Ergebnis internationaler Geistesströmungen als das Werk einzelner Völker und des schöpferischen Blutes. Jede kulturelle und geistige Regung, ja sogar die weltanschauliche Einstellung steht im Zusammenhang mit der blutmäßigen Zusammensetzung eines Volkes. Nicht Kulturen schaffen Menschen, sondern die einem jeden Volk gemäße Kultur wird von der in ihm vorherrschenden Rasse geprägt. „Gesetz jeder echten Kultur ist Bewußtseinsgestaltung des Vegetativen und Vitalen einer Rasse". [1]) Demnach hat jede Rasse ihre eigene Kultur, zu der sie eben dann im besonderen Maß befähigt ist. Damit erkennen wir die ungeheure Bedeutung der erblichen Rasseneigenschaften auf geistigem Gebiet für den Ablauf einer Kultur. „Der Staat ist wohl die Voraussetzung zur Bildung einer höheren menschlichen

---

[33]) Rosenberg, Wesensgefüge des Nationalsozialismus, S. 16.

[1]) Rosenberg, Der Mythus des XX. Jahrhunderts, S. 140.

Kultur, allein nicht die Ursache derselben. Diese liegt vielmehr ausschließlich im Vorhandensein einer zur Kultur befähigten Rasse". [2]) Die Verbindung zum Volk wird dadurch hergestellt, daß „ein Volk nicht aus isolierten Individuen, sondern jeweils aus den augenblicklichen Trägern bestimmter Erblinien" [3]) besteht. Es wirken die Erbeigenschaften dieser Menschengruppen auf das Leben und Geschick des Volkes ein, wie umgekehrt die von ihnen geschaffenen Einrichtungen Einfluß auf seinen Bestand haben. Die eigentümliche Gestaltung, die jeder Staat erfährt, die Art, in der sich der Wille des Staates bildet und Ausdruck findet, ist in vielen Punkten abhängig von der rassischen Qualität des Volkes. Voraussetzung für die Existenz und Wirksamkeit politischer Anschauungen und weltanschaulicher Ideen ist der Fortbestand von Menschen der gleichen Art wie derjenigen, die sie hervorgebracht haben. Diese Schaffung der Kultur durch die Rasse sehen wir allerdings nicht, wie dies noch Gobineau tat, als das Ergebnis einer Rassenmischung an, sie ist vielmehr stets das Werk einer reinen Rasse, wenn auch die Berührung mit anderen Rassen befruchtend wirken kann. Mit ihrem leiblichen Tod nimmt dann die Rasse ihre geistigen Werte und Ideen mit. Mit der Erkenntnis dieser Beziehungen zwischen Rasse und Kultur gibt es nur eine Ablehnung für eine von ihren Trägern losgelöste Kultur, sog. „Kulturkreise", die von einer internationalen Kulturseele stammen sollen. (Spengler). Kulturen entstehen und vergehen daher auch nicht pflanzenhaft, eine Kultur kann nur vergehen, wenn die sie tragende Rasse verschwindet. Nun kann eine Rasse zwar ausgetilgt werden, aber sie kann nicht altern. Daher glauben wir auch nicht, daß der Untergang von Völkern und Kulturen notwendiges Schicksal ist. Die Rasse ist unsterblich, wenn ihr Untergang nicht herbeigeführt wird durch die Mißachtung der in ihr liegenden Gesetze des Blutes. Durch sie erhält auch der einzelne seine Unsterblichkeit. In diesem Bekenntnis, daß Menschen und Völker ihre Aufgaben nur bei Beachtung ihrer Blutgesetze erfüllen können, liegt allerdings ein Glaube an die Unentrinnbarkeit der Naturgesetze, die ein Stück der Schöpfung sind.

2. Die Stellung der nordischen Rasse.

Die Rassenforschung ist nun zu dem Ergebnis gekommen, daß es im Abendland, das allein interessiert, im Grunde immer die gleichen Menschen waren, die Angehörigen der nordischen Rasse, die die Kulturen schufen, und daß überall dort, wo sie schwanden,

---

[2]) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 431.
[3]) Fischer, Der völkische Staat, S. 15.

auch die Gesittung zusammenbrach. „Was wir heute an menschlicher Kultur, an Ergebnissen von Kunst, Wissenschaft und Technik vor uns sehen, ist nahezu ausschließlich schöpferisches Produkt des Ariers". [4]) Im Laufe der Geschichte hat das schöpferische nordische Seelentum eine Reihe von Kulturen geprägt. Der nordische Mensch brachte es fertig, von einem den bösen und guten Kräften der allmächtigen Natur unterworfenen Glied der Natur zu ihrem Beherrscher zu werden. Die Reiche des alten Indien und Persien mit ihren Kulturen, die Glanzzeit von Hellas und Rom sind Schöpfungen nordisch bestimmter Völker, ebenso wie die Germanenreiche, das deutsche Kaiserreich, die Hochzeiten Hollands und Schwedens, das britische Weltreich und die Kolonisation Nordamerikas. Die indogermanischen Sprachen sind auf die gleiche nordische Rasse zurückzuführen wie die aufblühende Kultur der Renaissance. Zu allen Zeiten treten uns große nordische Männer in Sage und Geschichte gestaltend entgegen, sei es Zarathustra oder Siegfried und Herakles, sei es Kopernikus, Eckehart, Friedrich der Große oder Bismarck. Vorgeschichte und Geschichte lehren uns ferner eindeutig, daß die Entnordung eines ursprünglich nordisch bestimmten Volkes auch seinen Niedergang zur Folge hatte, wenn nicht sein Aussterben, so doch seinen politischen und kulturellen Zerfall. Die anderen Rassen treten meist als Helfer der „großen" nordischen Rasse auf. Sie können bei Aussterben des nordischen Schöpfertums die von diesem begründete Kultur noch eine Zeit lang halten, aber nie sie wieder neu schaffen. Daß der nordischen Rasse die Kulturleistungen der abendländischen Menschheit zu danken sind, liegt nicht darin, daß sie einen höheren Hundertsatz an besseren seelischen Typen besitzt als andere Rassen, sondern ist in ihren mit der Rasse gegebenen Eigenschaften begründet, die Adolf Hitler in dem bei dieser Menschengruppe am stärksten in Erscheinung tretenden Willen zur Aufopferung, zum Einsatz persönlicher Arbeit, in Pflichtgefühl und Idealismus zusammenfassend sieht.

II. Die rassengesetzliche Rechtslehre.

Wie die ganze Kultur, so ist vor allem auch das Recht als eine der höchsten Kulturerscheinungen aufs engste mit der Rasse verknüpft. Recht ist nicht Selbstzweck einer Gesetzgebung, es ist vielmehr mit uns geboren, mit dem Vorhandensein eines Volkes unmittelbar gegeben. Auch das Recht ist bestimmt durch die Rassenseele, die angeborenen Lebens- und Sozialtriebe sind rechtserzeugend, [5]) sodaß

---

[4]) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 317.

[5]) Nicolai, Rassengesetzl. Rechtslehre, Rasse und Recht, Der Staat im nat.-soz.-Weltbild.

die Rechtsordnung, in der ein Volk lebt, der lebendig wirkende Ausdruck seiner Seele, die feinste Äußerung seiner rassischen Artung ist. Wir sehen die Linie Rasse – Lebensstil – Rechtsstil. Einer rassischen Verfallzeit war das Recht ein Inbegriff von Vorschriften und Ordnungssystemen geworden, die nur auf Rechtsbruch oder Rechtskonflikte reagierten. Man verstand darunter die positiven staatlichen Befehle, eine Summe von Normen, die vom Gesetzgeber losgelöst wurden und „klüger" als dieser waren. Recht war zum „Regelrecht" geworden, zur Gesamtheit der regelmäßig mit äußerem Zwang ausgestatteten autoritativen Regeln, um die äußeren Beziehungen der Menschen zueinander zu ordnen. Diesem herrschaftlichen Normensystem gegenüber war das sog. Gewohnheitsrecht in den Hintergrund gedrängt. So mußte es auch zu einer Trennung von Recht und Sittlichkeit kommen. Gegen diese Positivierung des Rechts regten sich freilich auch Widerstände. So lebt nach Savigny [6]) das Recht „in dem gemeinsamen Bewußtsein des Volkes" und hat sein Dasein im Volksgeist. Ähnliche Gedanken finden wir bei Puchta, O. Gierke und Marschall von Bieberstein (Vom Kampf des Rechts gegen die Gesetze, 1927). Allerdings fehlt auch diesen Anschauungen die Erkenntnis, daß das in der Volksüberzeugung ruhende Recht seine Wurzel in der Rasse hat, nicht bloß in der Rechtsgemeinschaft. Diese Erkenntnis ist aber heute wieder zum Durchbruch gekommen. Das Recht ist dem nordischen Menschen angeboren. Man vergleiche den von Rosenberg oft zitierten [7]) altindischen Rechtssatz: „Recht und Unrecht gehen nicht umher und sagen: Das sind wir. Recht ist das, was arische Männer für Recht befinden". Recht ist also „der zentrale ethische Rechtsgedanke, der im Hintergrund der formulierten Rechtsordnung steht". [8]) Dieses im Rechtsempfinden des Volkes liegende Recht gibt die allgemeine Richtung an, sagt, was gut und böse ist. Es kann aber natürlich nicht Einzelheiten bestimmen, etwa welche Zuständigkeit ein Gericht haben oder welche Verjährungsfrist für einen Anspruch laufen soll. „Es überläßt die bewußte Formulierung des einzelnen Rechtssatzes der verständigen Überlegung und der verschiedenen Ausgestaltung. Diese Arbeit besorgt der Staat mittels der Gesetzgebung. . . Der Staat schafft also nicht das Recht, er formuliert es nur, er verwaltet das Recht, indem er im Gesetze ausspricht, was von ihm als Recht erkannt ist". [9]), [10]) Die Lage

---

[6]) System des heutigen Römischen Rechts, I 1840, S. 16.

[7]) Z. B. Mythus des XX. Jahrhunderts, S. 572.

[8]) Nicolai, Grundlagen der komm. Verf., S. 19.

[9]) Nicolai, Rassengesetzl. Rechtslehre, S. 32.

[10]) Daß das Volk Träger des Rechtsgedankens ist und der Staat diesen formuliert, zeigt heute in eindringl. Weise das Verhältnis von Partei und Staat.

ist also folgende: Ursprüngliche Rechtsquelle ist das im Volksempfinden wurzelnde Recht. Daraus stammen die abgeleiteten Rechtsquellen, die staatlichen Gesetze, das Gewohnheitsrecht und der Führerbefehl. Diese orientieren sich am Volksrecht, wozu ihnen die nationalsozialistische Weltanschauung, vornehmlich das Parteiprogramm und das Buch des Führers dienen. Damit ist klar, daß das Parteiprogramm, das die allgemeinen Richtlinien gibt, nicht objektives Recht im Sinn eines staatlichen Gesetzes ist. Dann bräuchte es ja nicht „verwirklicht" werden, wovon man immer spricht, und andrerseits würden dann u. U. Gerichte darüber entscheiden können, ob es mit dem im Volk wurzelnden Recht übereinstimmt! [11]) Es gibt also auch andere Möglichkeiten der Rechtsschöpfung als die Gesetzgebung. Gesetze als der Ausdruck einer bereits vorhandenen Rechtsüberzeugung sind in bestimmten Formen erfolgende Akte der staatlichen Führung mit dem Zweck Recht zu verwirklichen. Sie sind Plan und Wille des Führers (C. Schmitt). Eindeutig steht damit fest, daß der Staat nicht über dem Recht steht, etwa weil er seine Souveränität auch gegenüber seinem Produkt Recht wahre, auch er steht unter dem aus dem Volk stammenden Recht. Dieses im Rechtsgefühl und Rechtsgewissen des Volkes liegende Recht hat als Zweck nicht die Abgrenzung der Rechtssphären bei Zusammenstoß einzelner, seine zentrale Idee ist vielmehr die Erhaltung des Rassebestandes und die Gemeinschaftssicherung. Dazu gehören die Bewahrung der Rassereinheit und die Wahrung der Ehre als der inneren Würde und des äußeren Ansehens. Recht ist also, was dem Volke, dem rassisch gesehenen Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet. Um sagen zu können, was recht und gerecht ist, muß man wissen, woran sich die Gerechtigkeit zu messen hat. Daher muß Grundlage des Rechts als einer „Kampfordnung der Rasse" die Artgleichheit seiner Träger sein, da nur artgleiche Menschen sagen können, was dem Volke nützt oder schadet. Das deutsche Recht, ein Jahrhunderte altes Sehnsuchtsziel der Deutschen, ohne das auch ein deutsches Reich nicht standhaft wäre, hat also die Aufgabe der Schaffung der Rechtsklarheit, der Sicherung des Rechtsschutzes des einzelnen und Sicherung der Rechtsfindung. [12]) Die Substanzwerte, die es zu schützen hat, sind die Rasse und das Blut, der Boden, der Staat, die Ehre und Wehrkraft und die Arbeit des Volkes. Abschließend sei die Definition Neeßes [13]) gebracht: „Recht ist die Gesamtheit von Sätzen, Anschauungen und Gewohnheiten, die dem gegenwärtigen und

---

[11]) Vergl. C. Rothenberger, Rechtsquellen im neuen Staat, DJZ, 1936, Heft 1, S. 22. Näher kann auf diese Frage hier nicht eingegangen werden.

[12]) Vergl. Frank, Gesetzgebung und Rechtsprechung im Dritten Reich, ZdAfDR, Jahrg. 1936, Heft 3, S. 137.

[13]) Neeße, Die NSDAP, S. 32.

künftigen Bestand des Volkes dienen und von der Volksgemeinschaft als Recht empfunden werden".

III. Die Aufgaben des Staates.

Die Aufgaben des Rechts werden mittels des Staates erfüllt. Die Erhaltung der Rasse als der natürlichen Lebensgrundlage des Volkes ist ihm vorgezeichnet. Unsere Staatsleitungen haben bisher ihr Hauptaugenmerk gewöhnlich auf die Erhaltung der Sach- und Kulturgüter gerichtet, ohne sich bewußt zu werden, daß diese allein von den rasse- und erbbiologischen Werten des Volkes abhängen. Die Natur rächt aber die Übertretung ihrer Gebote. Daher muß der einem Volke zugrunde liegende, als kulturspendend angesehene Rassekern geschützt werden. Rasse und Volk müssen Grundelemente des staatlichen Aufbaus sein. Die rassengebundene Volksseele ist das Maß des Denkens. Damit ist die Rassentheorie zur politischen Rassenidee geworden. Auf zwei Gebieten sind hier dem Staat die Aufgaben gestellt. Durch rassenhygienische Maßnahmen hat er die minderwertigen und verdorbenen Elemente der eigenen Rasse und Blutsgemeinschaft auszumerzen und alles rassisch Starke und Gesunde zu fördern. Als Beispiele solcher Maßnahmen seien nur das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 genannt. Dazu kommt nun die Verhinderung des Einströmens fremder Rasse und fremden Blutes und die Ausschaltung rassefremden politischen, geistigen und wirtschaftlichen Einflusses. Die Rassenpflege des Staates, der dabei „als Wahrer einer tausendjährigen Zukunft" (Hitler) auftritt, d. h. die Anwendung der Forschungsergebnisse der Rassenkunde, hat ferner die Bestanderhaltung der dem Volk die Eigenart verleihenden Rasse zum Gegenstand. Sie entscheidet mit darüber, welche Veranlagungen sich innerhalb der Erbmasse des Volkes leichter durchsetzen sollen und welche bewußt zurückgehalten werden. Die rechtspolitische Idee der Aufnordung, die Vermehrung der nordrassischen Bestandteile im Volk, wird zu einer entsprechenden Regelung der Führerfrage führen müssen, die ihrerseits wieder wesentlich die Ausleserichtung im Volk bestimmt. Die Rassenschutzgesetzgebung wird vor allem auch die Ehe ihres Charakters als einer reinen „Ich- und-Du-Angelegenheit" [14]) entkleiden müssen. Da der Primat der Rasse Grundlage der Staatsführung ist, ist nicht etwa Rasserecht ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts, sondern die rassische Rechtslehre sagt, daß jeder positive Rechtssatz Auswirkung rassischen Denkens

[14]) Darré, Neuadel aus Blut und Boden, passim.

sein muß, daß es überhaupt nichts gibt, was nicht unter dem Gesichtspunkt der Rasse bewertet wird. Von Wichtigkeit für das Rasserecht ist die Möglichkeit der Verjüngung des Volkes infolge des natürlichen Regenerationsprozesses, „der rassische Vergiftungen allmählich wieder ausscheidet, solange noch ein Grundstock rassisch reiner Elemente vorhanden ist und eine weitere Bastardierung nicht mehr stattfindet."[15] „Ein Volk, in dem alle teilhaben an der vorherrschenden Rasse, dessen Gesittung bestimmt ist von deren Zielen und dessen Staat die verwirklichte innere Landschaft dieser Rasse ist, das muß das Ziel jeder Staatsgestaltung sein".[16] So verlangt der völkische Staat nach gemeinsamem Volkstum, nach Bekenntnis zu Rasse und zu einem bewußten Wunschbild der nordischen Idealrasse unserer Vorfahren. Da diese Dinge nicht nur wissenschaftliche, sondern vor allem auch Fragen weltanschaulicher Grundhaltung sind, bedeutet ein Widerspruch gegen diese Staatsziele Ablehnung des Nationalsozialismus und des rassischen Denkens überhaupt. Die Rolle, die in dieser Richtung das Staatsangehörigkeitsrecht zu spielen hat und spielen kann, bildet den Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Dritter Abschnitt.

Der Staat.

Die staatsrechtliche Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit ist immer ein Spiegelbild der gestaltenden Ideen[1] eines Staates. Je nach dem Bild des Staates ist auch das der Staatsangehörigkeit verschieden. Die Beziehungen von Rasse und Volk zu Staatsangehörigkeit gehen also durch das Mittel des konkreten Staates. Die Staatsangehörigkeit bestimmt sich aus dem Staatsbegriff. Daher sei, um später Wiederholungen möglichst zu vermeiden, hier zunächst ein Bild vom Staat entworfen. Die deutsche Geschichte zeigt uns, daß neben die Frage, ob ein Staat rassisch dachte oder nicht, und zwar im Zusammenhang damit noch das Problem des individualistischen oder des Gemeinschaftsstaates tritt. Sämtliche Staatstheorien zu entwickeln, ist natürlich unmöglich. Den jeweiligen Kern herauszuschälen und das Wesen des einzelnen Staatsbildes in der Geschichte darzustellen, ist jedoch unerläßlich, um den Gegensatz zu unserer Anschauung umso deutlicher zu machen. Bei der rechtlichen Erscheinung ist immer

---

[15] Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 443.
[16] Prinz zu Lippe, Vom Rassenstil zur Staatsgestalt, S. 87.
[1] Auf den näheren Begriff der Staatsideen kann nicht eingegangen werden.

der Zusammenhang mit der Politik zu sehen. Wir beginnen beim sog. modernen Staat, ohne verkennen zu wollen, daß er „ein Entwicklungsprodukt des Staates des Gemeinschaftszeitalters“ [2]) ist.

I. Der individualistische Staat.

Seit dem 17. Jahrhundert wurde der Rationalismus die einzige Art des Staatsdenkens. Der individualistische Staat, dessen Grundcharakter staatsphilosophisch von Hobbes dargestellt wurde, trat in der deutschen Geschichte im großen ganzen in zwei Formen auf, in der des absoluten Fürstenstaates und der liberalen Demokratie; dazu kommt noch die Ideologie des marxistischen Staates.

1. Der absolute Fürstenstaat.

Als Reaktion gegen den mittelalterlichen Feudal- und Lehensstaat entstand die absolute Monarchie, der Fürstenstaat. Die Theorie Bodins von der schrankenlosen Souveränität des Staates wurde dazu benutzt, alle obrigkeitlichen Rechte und Vorzüge in einer Hand zu vereinigen. Diese Tendenz zur Konzentration der öffentlichen Gewalt im Fürsten gründete auf dem vom Naturrecht gelieferten Satz, daß der Staat für das gesamte Wohl seiner Untertanen zu sorgen habe. Mit Hilfe dieses sog. ius politiae legte sich der Fürst/Staat sämtliche Zuständigkeiten zu, er gestaltete es zu einer Generalklausel für und über alle ihm bisher einzeln zustehenden katalogisierten Rechte hinaus, die er entweder vom Kaiser verliehen oder von den Ständen bewilligt erhalten hatte. Schließlich machte die transzedentale Vorstellung, daß das Fürstentum von Gott herrühre, den Fürsten zum Staat selbst. Damit kommt der Person des Fürsten allumfassende Gewalt zu, für sie ist alles im Territorium da. Für diese eigennützige Auffassung, der der Staatsgedanke in dem von der Gemeinschaft völlig losgelösten Fürsten kulminierte, ist bezeichnend der Satz: L'état c'est moi. Ihr steht die gemeinnützige der preußischen Könige gegenüber: Der Fürst ist der erste Diener des Staates, premier serviteur de l' état. Hier ist nun an die Stelle der sichtbaren Fürstenperson bereits der unsichtbare Staat getreten. Der Fürst erscheint nicht mehr so sehr als Herr über Land und Leute denn als Organ des Staates, der sehr bald als Persönlichkeit auftritt. Damit ist der erste Schritt von der sichtbaren Fürsten- zur unsichtbaren Staatsperson getan. Auch dieser Auffassung ist der Staat Selbstzweck, das Volk erscheint nur als Objekt staatlicher Tätigkeit, als vom Staat geformter Stoff. Eine Verbindung der Bevölkerung wird nur durch die Gemeinsamkeit der

---

[2]) Jerusalem, Der Staat, S. 98, Anm. 1.

Untertanenschaft hergestellt, ohne rassische und völkische Tatsachen zu beachten. Im Zentrum steht das Individuum Fürst bezw. die Staatspersönlichkeit. Als Systematiker des absoluten Polizeistaates sei Christ. v. Wolff (1679–1754) genannt.

2. Der liberaldemokratische Staat.

Zu seiner in jeder Richtung ausgeprägtesten Entfaltung kam der individualistische Staat in der sogen. liberalen Demokratie, die als Gegenwirkung gegen die staatsabsolutistische Vernachlässigung des einzelnen Menschen entstehen mußte. Wenn wir hier diese Meinungen anführen, so tun wir dies nicht deshalb, weil wir sie etwa als gleichberechtigt mit den unsrigen anerkennen wollten, sondern weil sie uns das Bild eines Staates geben, der den Rassegedanken nicht nur nicht kannte, sondern sogar verneinte. Auch dafür lieferte das Naturrecht die Grundlagen, ausgearbeitet von Locke. Liberalismus und Demokratie, ursprünglich von einander verschieden, gehen in Deutschland in der Praxis insofern eine Verbindung ein, als die Demokratie die politische Form liberaler Geisteshaltung bildete. Unsere Darstellung beschränkt sich auf die der Staatsauffassung.

a) Die staatsphilosophischen Voraussetzungen.

A) Der Liberalismus.

Er ist die Ausdehnung des wirtschaftlichen Glaubenssatzes von der Notwendigkeit des freien Spiels der Kräfte auf staatsrechtliches Gebiet. Damit muß er notwendig individualistisch denken. Der einzelne ist das Bezugszentrum aller Erkenntnis. Daher ist ihm das Individuum auch Ausgangspunkt für das Staatsdenken. „Das individualistische Denken geht vom Einzelbewußtsein als der einzig gegebenen Tatsache aus und stellt es souverän der Welt gegenüber!" [3]) Um dies zu ermöglichen, muß der einzelne frei sein. Daher ist der erste politische Grundsatz die Forderung nach Freiheit für den einzelnen und seine Vernunft. Der Mensch als Vernunftwesen kann sich eine Reihe objektiv geordneter Werte sichern. Seine Vernunft wird von selbst das Richtige finden; wenn man ihr volle Autonomie gewährt, wird sich daraus auch die volle Harmonie, die als prästabiliert gedacht ist, ergeben. Auf dieser Grundlage kommt der Liberalismus zu einem Menschen, der völlig frei ist von allen Bindungen, auch von solchen familiärer oder völkischer Art. Der „Weltbürger" ist sein Ideal, der Mensch, der nicht an Ort und Scholle gebunden, der bald hier, bald dort und damit nirgends zu Hause ist. In konsequenter Weiterführung dieses Gedankens mußte man dazu kommen,

---

[3]) Dietrich, Die philosoph. Grundlagen des NS, S. 14.

daß alle naturgegebenen Unterschiede zwischen den Menschen geleugnet werden. „Alles ist gleich, was Menschenantlitz trägt". Diese irrige Überspitzung des Gedankens der persönlichen Freiheit führt zu völliger Verkennung der relativen Begrenztheit des Eigenwertes des einzelnen „Ichs". Die Utopie einer abstrakten „Menschheit" als nächste Folgerung muß das soziale Ideal in einer möglichsten Ungeschorenheit des einzelnen sehen. Daraus ergibt sich auch die Stellung des Liberalismus zur Erscheinung des Staates, der ihm ein barbarisches Überbleibsel, der tyrannus contra omnes (Hobbes) ist. Da er seinem Wesen nach für den einzelnen notwendigerweise Beschränkungen bringt, muß er konsequent abgelehnt werden. Das ohne den Staat zwangsläufig sich aber ergebende bellum omnium contra omnes wäre vernunftwidrig, deshalb gesteht man dem Staat eine Existenz zu, ohne sich ihm gegenüber aber anders als fremd zu verhalten. Die Freiheit des einzelnen ist also eingeschränkt, aber im Interesse dieser Freiheit selbst, nämlich um den Kampf aller gegen alle zu zivilisieren. Und wenn nun schon einmal ein Staat vorhanden sein muß, dann wird doch wenigstens eine Beschränkung seiner Tätigkeit und weiterhin eine Beschränkung dieser Tätigkeit auf bestimmte Formen gefordert. Seine Tätigkeit muß berechenbar für jeden werden. Sie soll lediglich darin bestehen, die Freiheit des Individuums und seiner Vernunft durch Sorge für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Sonst soll er in die Sphäre des einzelnen möglichst wenig eingreifen. So wird der Staat zu einer Schutzanstalt für innere und äußere Sicherheit, zum Rechtsschutzlieferanten, er ist als wurzelloser Apparat eine „Herrschaft von Normen". Lasalle sogar spricht von ihm verächtlich von einem „Nachtwächterstaat", Othmar Spann nennt ihn eine „Wach- und Schließgesellschaft" [4]. Um diese Forderungen sicherzustellen, werden dem einzelnen zum Schutz seiner Freiheitssphäre sog. Grund- und Freiheitsrechte gegeben, die man als „vor- und überstaatlich" [5] ansieht. Konzentration der öffentlichen Gewalt ist ein großer Fehler. Die Staatsgewalt wird demgegenüber in Funktionen zerspalten. Diese wieder müssen voneinander getrennt werden, gleichgeordnet sein und sich gegenseitig kontrollieren. So wird diese Gewaltenteilung, die sich zunächst als ein rein organisatorisches Prinzip der Staatstätigkeit entwickelt hatte, staatstheoretisch betrachtet und, besonders von Montesquieu vertreten, in den Dienst einer Ideologie gestellt. Die drei Gewalten sind auf drei Organgruppen zu verteilen, wobei die Gesetzgebung nach demokratischem Prinzip (s. u. S. 24/25) dem gesamten Staatsvolk, die Exekutive dem

---

[4] Othmar Spann, Der wahre Staat, S. 19.

[5] Koellreutter, Allg. Staatslehre, S. 16.

Staatsoberhaupt, die Rechtssprechung aber unabhängigen Gerichten zukommt. Die gegenseitige Kontrolle wird durch verschiedene Mittel erreicht. Jede Verwaltungstätigkeit hat sich auf ein Gesetz zu stützen, das aber nur im Rahmen der obenbezeichneten Staatszwecke gegeben werden darf. Auch die Forderung nach Ministerverantwortlichkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit sind solche Vorsichtsmaßregeln des individuellen Ichs gegen den Staat. Wir sehen diese Ideen im klassischen liberalen „Rechtsstaat" verwirklicht. Das eigentliche Betätigungsfeld des einzelnen liegt in der „Gesellschaft", die in Gegensatz zum Staat gebracht wird. Sie ist das „mechanische Ordnungsprinzip einer Vielheit von Menschen", eine künstliche Zusammenfassung von Kampf, Vertrag, Konvention, Beziehungen. [6]) Dort organisieren sich auch seine Interessen, die nun ihrerseits Einfluß auf die Staatsgewalt zu nehmen versuchen. Diese wird zum Instrument für gesellschaftliche Interessen, manchmal sogar so stark, daß dieser unter dem Einfluß von Gruppenindividualismus stehende Interessenstaat zum „Gegenstaat" (Georges Sorel) wird. Infolge dieser ablehnenden, mindestens aber kühlen und unwilligen Haltung gegen den Staat an sich kennt der Liberalismus zwar eine Staatskonstruktion, nämlich eine solche, die mit unmittelbarer Gegenüberstellung von Staat und einzelnen rechnet, [7]) aber keine Staatsidee. Er hat keinen Staatsgeist, ist grundsätzlich neutral. Moeller van den Bruck sagte hiezu einmal treffend: „Liberalismus ist die Freiheit keine Gesinnung zu haben und gleichwohl zu behaupten, daß eben dies Gesinnung sei". Dieser Staat erkennt daher auch alle Ansichten an, auch staatsfeindliche, einen besonderen Staatsschutz gibt es nicht für ihn. Unter der Lehre von der Freiheit der Gesinnung wurde auch die Gleichberechtigung aller politischen Tätigkeit verstanden. Es ist nicht verwunderlich, wenn diese Relativierung der Staatsidee dahin führt, daß dem modernen Staat eine stabile Grundlage überhaupt abgesprochen wird, wie z. B. von Nawiasky, wenn er schreibt: „Ein abstraktes, ein allumfassendes, ein für allemal feststehendes Gesamtinteresse gibt es nicht, das sog. Staatsinteresse besteht vielmehr zum großen Teil in dem stets aufs neue vorzunehmenden Ausgleich der Interessen aller im Staat vorhandenen Gesellschaftsschichten". [8]) Da dieser Staat, dem Wahrung der Individualität höchste Pflicht ist, keine Stellung zu nehmen hat, was gut oder böse ist, sittlich recht oder unrecht, wird auch das Recht nach der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit beurteilt. Überblicken wir diese wesentlichen Grundzüge, so sehen wir keinen Gedanken

[6]) Neeße, Die NSDAP, S. 54.

[7]) Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 24.

[8]) Die Stellung des Berufsbeamtentums im parlamentarischen Staat, München 1925, S. 12.

an ein in Blut und Rasse verwurzeltes Volk, an eine Gemeinschaft, nur Interessen einzelner oder von Gruppen von einzelnen. Eine solche Auffassung kann nur als Anzeigen rassischen Verfalls beurteilt werden.

B) Die Demokratie.

Das Prinzip der Demokratie ist das der Gleichheit, das sie mit dem Individualprinzip verbindet. Alle Menschen, von Natur frei, sind gleich frei. Dadurch ist bedingt, daß sich der einzelne an eine Ordnung und Bindung nur selbst festlegen kann. Er ist ja nur seinem Willen untertan. Daher kann der Staat, im wesentlichen eine Zweckgemeinschaft, nur zustande kommen durch einen Vertrag, dem alle zugestimmt haben, den sog. „contrat social", begründet durch den Gesamtwillen aller, die „volonté générale". Ob dieser Sozialvertrag nun als historische Wirklichkeit oder nur als Idee der Rechtfertigung des Staates (Kant) betrachtet wird, ist für das Grundsätzliche gleichgültig. Die mit dem Staat gegebenen Beschränkungen der persönlichen Freiheit müssen für alle gleich sein, dann sind sie gerecht. Für die Staatsgründung wird die Übereinstimmung aller fingiert. In der Wirklichkeit aber würde der Gesamtwille nie mehr zu einer solchen kommen. Daher muß für die Zukunft das Mehrheitsprinzip helfen. Es wird der Wille einer Mehrheit gebildet, dieser ist der wahre Wille aller, die Minderheit irrt sich, ihr wahrer Wille ist im Willen der Mehrheit enthalten. Die Teilung des Volkes ist damit zum System erhoben. Das staatliche Denken beruht so auf der Fiktion, daß Quantität Qualität verbürge. Diesen Grundsatz, das sog. Identitätsprinzip, können wir als ein rein formales, ein bloßes Zahlenprinzip erkennen. Der Atomisierung folgt die Mechanisierung. Der Staatswille wird gebildet, indem man von abstrakten Einzelwesen ausgeht und diese summiert. Eine so gewonnene Summe kann wohl der Größe, aber nie der Art nach verschieden sein. Träger der Staatsgewalt ist das Volk, d. h. die Summe der am Staat Beteiligten, politisch maßgebend ist jedoch die jeweilige Mehrheit, wenn sie auch ganz verschieden zusammengewürfelt ist. Die Bildung eines solchen Mehrheitswillens setzt aber das Vorhandensein von Einrichtungen voraus, die ihn erzeugen. Als solche erscheinen die politischen Parteien. Der Parteienstaat empfand sich als Form der Demokratie im Gegensatz zum Obrigkeitsstaat mit seiner von Parteien unabhängigen Regierung. Das Parteienwesen ist nicht eine Entartung, sondern wesensgemäßes Fundament der Demokratie. Da nun in großen Gemeinwesen das Volk in seiner Gesamtheit nicht zu jedem einzelnen Akt aufgerufen werden kann, wird eine Vertretung des Volkes eingeschaltet, das Parlament, das zum Träger und Vollzieher der volonté générale

gemacht wird. In ihm glaubt man die politische Organisationsform gefunden zu haben. Zum Indentitäts- kommt das Repräsentationsprinzip. Das Parlament muß zustandekommen in Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht, ein typisches Merkmal individualistischer Zersetzung, weil dabei nur eine Summe von einzelnen handelt, nicht eine Gemeinschaft. Das Parlament ist das Volk selbst, sein alter ego. In ihm entscheidet wieder die Mehrheit. Daher gehören Debatte und Diskussion notwendig zu ihm. (Vergl. Smend und C. Schmitt). Politische Entscheidungen werden so auf dem Wege parlamentarischer Gruppenbildung getroffen. Die Willensübereinstimmung von Volksvertretung und Volksgesamtheit wird unwiderleglich vermutet, sodaß wir auch hier die Herrschaft einer Mehrheit, nicht des ganzen Volkes zur Folge haben. Da dieses Parlament aber nicht nur Vertretung des Volkes, sondern auch Organ des Staates sein soll, sehen wir eine „Identität von Herrschern und Beherrschten, Regierenden und Regierten, Befehlenden und Gehorchenden". [9] Diese in wesentlichen Punkten also auf Fiktionen aufbauende Demokratie muß die Auflösung des Staates bewirken. Sie ist die politische Form des rassischen Niedergangs, die allen Gruppen unter dem Schlagwort der Gleichheit und Gleichberechtigung die gleichen Rechte gibt, die der wertvolle Teil des Volkes einst erkämpft hat.

b) Die rechtliche Konstruktion des Staates.

In stetem Kampf mit dem absoluten Staat dringen die liberaldemokratischen Ideen vor und erobern eine Position nach der andern. Zustatten kam ihnen die Verbindung mit dem im 19. Jahrhundert erwachenden Nationalbewußtsein, das — ähnlich wie der Liberalismus ursprünglich eine Empörung des Selbstgefühls des einzelnen gegen seine Bevormundung — eine Auflehnung der Nation gegen die Bedrückung durch dynastische Willkür und rücksichtslose Fremdherrschaft war. In dieser Linie ist der konstitutionelle Staat ein Kompromißprodukt. Der Fürst als Inhaber der Staatsgewalt oder als einziges Organ der Staatspersönlichkeit muß seine Stellung mit dem Parlament oder den Parlamentswählern teilen. [10] Daß sich in Deutschland für längere Zeit das monarchische Prinzip als das stärkere erwies, bedeutet dem allgemeinen Entwicklungszug gegenüber nichts. Im Weimaer Staat, dieser „Verfallsform des bürgerlichen Rechtsstaates" (Forsthoff) kam der liberaldemokratische Ideenkreis zur vollen Entfaltung. Aus den Zielen und Zwecken, die man dem Staat

---

[9] C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 234.

[10] Vergl. ähnliche Ausführungen bei Jerusalem (Der Staat) über den Staat der nationalen Repräsentation, S. 241 ff.

setzte, konstruierte die liberale Staatslehre auch den Staatsbegriff. Er ist eine juristische Synthese, ein juristischer Begriff, der, als der reinen Gedankenwelt zugehörig, keine Wesenheit zum Objekt hat. Die Unzahl der Theorien aufzuführen ist unmöglich, aber auch unnötig. Dabei setzen die verschiedenen Lehren vom Wesen, Zweck und von der Rechtfertigung des Staates einander voraus. Die Staatsvertragstheorien [11]) stehen im engsten Zusammenhang mit den Staatszwecktheorien, die, getrennt, nach absoluten und relativen, Wohlfahrt, Sicherheit, Freiheit, Rechtsverwirklichung, Macht als Staatszwecke setzen, und den Lehren von der Existenzberechtigung des Staates, die den Staat auf religiösen Erwägungen, reinen Machtverhältnissen, mit Verträgen, sittlicher Notwendigkeit oder psychologischen Tatsachen begründen. Trotz dieser nicht geringen Anzahl von Theorien ist jedoch keine zu finden, die das Volk im Staat richtig erfassen würde. Zwar kannte auch der liberale Staat ein „Volk", bezeichnete er es doch sogar neben Land und Staatsgewalt als Element des Staates. Aber soviele Volksbegriffe auch gebraucht wurden, alle gehen darauf zurück, daß Volk eine Summe von einzelnen sei. Da dieses Volk nicht der Art, aber der Größe nach verschieden sein kann, hält man streng auseinander Volk als natürliche Einheit und Staatsvolk. Das erstere wird aus der staatsrechtlichen Betrachtung verbannt. Das Staatsvolk ist die Gesamtheit der Staatsangehörigen oder die Gesamtheit der Mitglieder des Staates als einer Körperschaft. Als Inhalt des Staates kommt „praktisch niemals in Frage ein Volk im anthropologischen Sinn des Wortes, d. h. ein Stamm oder gar einer Rasse". [12]) Damit waren alle natürlichen Bindungen vom Recht ferngehalten. Der Staat ist eben ein fiktiver Verband, ein Apparat mit dem Zweck der Erhaltung eines modus vivendi für die miteinander im Staat lebenden Individuen, der Garantie der Freiheit und Sicherheit sowohl gegenüber der Gesamtheit als gegenüber den anderen Mitmenschen. Die tiefe Bindung des einzelnen an diese wurde nicht gesehen. Das Strukturprinzip des Staates ist „die Eingliederung des Individuums in den Staatsverband nach Maßgabe eines abstrakten, auf alle Menschen gleicherweise anwendbaren Mitgliedschaftsverhältnisses" [13]) und „die Willensbildung einer zum Schutz der freiheitlichen Rechtsordnung staatsbildenden Mehrzahl von einzelnen Individuen." [14]) Die Bildung des Willens der Träger der

---

[11]) Hobbes, Grotius, Pufendorf, Kant, Rousseau.

[12]) Thoma, Art. Staat, im Handwörterbuch der Staatswiss. Auch Spengler meint, Staaten seien politische Einheiten, die nicht an Rasse oder Sprache gebunden seien, sondern darüber stünden.

[13]) Niederer W., Der Ständestaat des Faschismus, S. 28.

[14]) Niederer, a. a. O., S. 28.

Staatsgewalt erfolgt über die Parteien. Damit war die Regierung faktisch [15]) zum Organ der Parteien geworden, ein Parlamentsausschuß, bestehend aus Parlamentsmitgliedern. Daher spricht C. Schmitt vom pluralistischen, d. h. von einer Mehrzahl verschiedenartiger Parteien beherrschten Parteienstaat. Zu der parteipolitischen Organisation kommt in Deutschland die Überschneidung mit der staatlichen Länderorganisation, deren sich die Parteien zu ihren Zielen bedienten.[16]) Treffend nennt man daher den Weimarer Staat Parteienbundesstaat. Mit Hilfe der Elementenlehre, die den Staat aus Staatsvolk, Land und Staatsgewalt bestehen läßt, suchte man zu einer gewissen Erklärung des Staates zu kommen. Eine vergleichende Betrachtung der verschiedenen Staatsdefinitionen muß feststellen, daß diese unter Staat immer, wenn auch in verschiedener Formulierung, eine organisierte Vereinigung von Menschen verstehen, die auf einem territorial bestimmten, begrenzten Gebiet wohnen, eine Organisation, die eine mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattete Herrschergewalt in sich schließt. Die Menschen, die sich zusammenschließen, können dabei natürlich von der verschiedensten Art sein. Dieses blutlose, formale Gebilde kann, da es von jeder natürlichen Grundlage befreit ist, keinen Willen haben. Weil man nicht erkennen konnte, daß das Volk aber einen Willen hat, suchte man diesen Umstand auf diese Art abzuhelfen, daß man auch aus dem Staat ein Individuum, eine Rechtspersönlichkeit machte. Da man überhaupt nur in Individuen zu denken gewohnt war, erschien diese Konstruktion ganz natürlich. Mit Hilfe der juristischen Person, der Körperschaft des öffentlichen Rechts, wurde der Staat personifiziert. Diese Rechtsperson Staat tritt den Einzelpersonen gegenüber wie eine von diesen selbst. Ihre Besonderheit besteht nur darin, daß sie eben eine Vielheit von Menschen auf einem bestimmten Teil der Erdoberfläche mit Hilfe einer mit Gewalt ausgestatteten Willensmacht zusammenfaßt. Besonders deutlich wurde diese Fiktion von dem Juden Georg Jellinek verwertet.[17]) So war der Staat zu einem von der Volksgemeinschaft losgelösten Anstaltskörper mit eigenen Gesetzen und eigenen Interessen geworden.

3. Der marxistische Staatsbegriff.

Als Folge des vom Marxismus geforderten „freien Spiels der Kräfte" bildete sich der sog. vierte Stand, das „Proletariat". Der Gegensatz von Kapital und Arbeit, der die menschliche Arbeitskraft zu einer bloßen Handelsware herabwürdigte, wurde von

---

[15]) Wenn auch nicht rechtlich.

[16]) Man denke an den Prozeß Preußen/Reich 1932!

[17]) Über die Indentität von Staat und Staatspersönlichkeit vergl. auch Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts; Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches; Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reichs.

dem Juden Karl Marx unter Umfälschung Hegelscher Ideen in einen Gegensatz von Bürgertum und Arbeiterschaft umgebogen und als Grundlage einer sich sozialistisch nennenden Bewegung benutzt. Die in ihr Fahrwasser geratenen Arbeiter schlossen sich zur möglichst günstigen Verwertung ihrer Arbeitskraft, entsprechend dem Grundprinzip des liberaldemokratischen Staates, zu Interessengruppen zusammen. So erscheint der Marxismus als ein Kind des Liberalismus, als „der uneheliche Sprößling der Demokratie" (Madison Grant). „Die Demokratie des heutigen Westens ist der Vorläufer des Marxismus, der ohne sie gar nicht denkbar wäre". [18]) Seine Ideen haben sich in Deutschland zwar nie völlig in Recht umsetzen können, aber ähnlich wie im Jahrhundert zuvor die liberaldemokratischen, befanden sie sich in der Zeit von 1918–1933 im raschen Vormarsch, der sein jähes Ende mit der nationalsozialistischen Revolution fand. Wenn nun auch, wie Reichsleiter Rosenberg auf dem Kongreß des Reichsparteitages der Freiheit 1935 ausführte, „die Anschauungen von Lenin und Genossen nicht Fragen sind, über die im heutigen Zustand die Welt noch debattieren kann" [19]) und das „parasitäre Prinzip des einzelnen Wucherjuden" [19]) als Grundlage eines Staatssystems für uns auch nicht mehr historisches Interesse besitzt, so müssen wir hier doch eine Schilderung der marxistischen Staatsideologie geben; ist ja auch sie eine rassegebundene und zwar die einer uns völlig fremden Rasse, die sich nur aus dem Abgrasungsbrauch des asiatischen Nomadentums erklären läßt. [20]) So trägt auch sie zur Beleuchtung unseres Problems bei. Eine Trennung der verschiedenen Richtungen im Marxismus vorzunehmen, ist unnötig, da sie sich ja nur in der Wahl des Mittels zur Erreichung des Enderfolgs unterscheiden. Wir sehen heute klar den geradlinigen Übergang vom liberalistischen zum bolschewistischen Staat. Von Kelsen, der an seiner Staatstheorie vom individualistischen Vernunftrationalismus ausgeht, ihn bis zu seinen letzten Konsequenzen verfolgt und dementsprechend zu einem öden mechanistischen und statischen Gebilde kommt, [21]) führt uns nur ein Schritt zu Franz Oppenheimer mit seiner Forderung nach Ausrottung des Staates, der nur eine von einer siegreichen Menschengruppe einer besiegten aufgezwungene Einrichtung zur Ausbeutung der letzteren sei und durch unpolitische, ökonomische „Freibürgerschaften" ersetzt werden müsse. [22]) Diese Ansicht ist vom Bolschewismus nur mehr um Haaresbreite entfernt.

Ausgangspunkt für Marx und seine Anhänger ist die sog. materialistische Weltanschauung, d. i. die Ansicht, daß das Wirtschaftliche die Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung sei. „Alles Tun und Lassen der Menschen, alle ihre Gedanken und Wünsche, alle Formen des menschlichen Zusammenlebens, die ganze geschichtliche Entwicklung sucht Marx aus wirtschaftlichen Interessen zu erklären". [23]) Die gesellschaftliche Wirtschaft ist die eigentliche Realität, der Untergrund, auf dem sich erst ein politischer und juristischer Überbau erhebt. Daß dieser wirtschaftliche Ausgangspunkt es nicht so sehr mit der Anerkennung oder Verneinung von Eigentum und Erbrecht zu tun hat, vielmehr rassengebundene Weltanschauung überhaupt ist, zeigt die Tatsache, daß die daraus entspringenden Folgen als unabänderlich angenommen werden. Die Gesellschaft ist in „Klassen" zerspalten. Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen (Kommunistisches Manifest). Die individualistische Interessenwirtschaft soll im Klassenkampf zu Ende geführt werden. Diese Klassen sind ebenfalls nur liberal gedachte Summen von einzelnen. Daher ist auch nicht ein Volk im biologischen Sinn Grundlage des Staates. Dieser setzt vielmehr die Begriffe Klasse und Ausbeutung

---

[18]) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 85. Feder, Das Programm der NSDAP; übrigens auch Spengler ähnlich.

[19]) Rosenberg, Nürnberg 1935.

[20]) Darré, Neuadel aus Blut und Boden, S. 64

[21]) Kelsen, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff; Allgemeine Staatslehre.

[22]) Oppenheimer Fr., Der Staat.

[23]) Renz, Marxismus, S. 14.

voraus. Denn er ist eine Organisation der Gesellschaft, die auf bestimmter Produktionsstufe notwendig ist zur Niederhaltung der ausgebeuteten Klasse durch die Ausbeuter, im Interesse der Aufrechterhaltung der bestehenden Produktionsbedingungen, also ein brutal gehandhabtes Unterdrückungsmittel der herrschenden Klasse. „Der Staat ist das Produkt und die Äußerung der Unversöhnlichkeit der Klassengegensätze. Er taucht nur dort auf, wo die Klassengegensätze nicht in Einklang gebracht werden können, und sein Bestehen beweist, daß diese unversöhnlich sind." [24]) Infolgedessen ist er nicht von Ewigkeit her, sondern wurde erst eingeführt, als die Spaltung der Gesellschaft in Klassen erfolgte, als eine besondere „Repressionsgewalt" der herrschenden Klasse, die mit dem Verschwinden der Klassen wieder fallen muß. So ist die Befreiung der geknechteten Klasse möglich, wenn auch der Apparat der herrschenden Klasse beseitigt wird. Diese Entwicklung geht aber – ich folge hier der von Lenin vertretenen Auffassung – ganz von selbst und in verschiedenen Stufen vor sich. Zunächst erfolgt eine Auswechslung der Repressionsgewalt, indem statt der „Bourgoisie" das Proletariat, das sich in gleichem Maße wie das Kapital vermehrt hat, die Staatsgewalt ergreift und die Produktionsmittel in Staatseigentum verwandelt. Diese „Diktatur des Proletariats", das als herrschende Klasse organisierte Proletariat, ersetzt die mit Gewalt zerstörte bürgerlich-kapitalistische Staatsmaschine. [25]) Dieser Übergang von der Unterdrückung der Mehrheit durch die Minderheit mittels des Staates zu einer Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit ist die erste Phase der kommunistischen Gesellschaft. In ihr herrscht noch nicht volle Gleichheit und Freiheit, weil erst die Produktionsmittel vergesellschaftet sind. Es gibt noch Privateigentum, auch das bürgerliche Recht, ein ursprünglich „gesellschaftliches Verhältnis", als Verteiler der Arbeit und der Konsumtionsmittel ist noch nicht völlig beseitigt. Die Weiterentwicklung zur zweiten Phase geht vollkommen zwangsläufig vor sich. Der Widerstand der expropriierten Klasse schwindet allmählich, weil die ganze Klasse verschwindet, Widerstände einzelner werden immer seltener, um schließlich überhaupt aufzuhören. Bald ist keine Klasse mehr zu unterdrücken da. Damit hebt sich auch das Proletariat als Klasse auf, da eine Klasse begrifflich eine andere Klasse voraussetzt. Der proletarische Staat wird überflüssig und hebt sich ebenfalls auf. Die klassenlose Gesellschaft ist also gekennzeichnet durch das Fehlen einer Herrschaft von Menschen über Menschen. Infolge dieser elementaren Entwicklung wird die proletarische Staatlichkeit nicht wie die bürgerliche abgeschafft, sie stirbt von selbst ab. Das gesellschaftliche Zusammenarbeiten freier Arbeiter ersetzt sie, man spricht geradezu von „gesellschaftlicher Amtstätigkeit." Das, was bisher Rechtsverkehr war, wird „zu einer ausschließlich technisch-zweckmäßigen Verbindung." [26]) Auch die Konsumtionsmittel werden nun vergesellschaftet, die sozialistische Gesellschaftsordnung ist damit verwirklicht. Es bleibt übrig lediglich ein wirtschaftlicher, kein politischer Verwaltungsorganismus. Der Staat ist dem ehernen Entwicklungsgesetz der Geschichte zum Opfer gefallen.

II. Der völkische Staatsbegriff: der nationalsozialistische Gemeinschaftsstaat.

Alle individualistischen Versuche, den Staat zu begreifen, waren zum Mißerfolg verurteilt. Man ging vom einzelnen aus, mußte aber wegen des dann eintretenden Auflösungsprozesses immer mehr nach dem Staat als Schutz vor dieser selbst verursachten Entwicklung rufen. Die kulturellen und biologischen Folgen der Wahnsinnsform

---

[24]) Lenin, Staat und Revolution, S. 6.

[25]) Diese Revolution wird durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt und gefördert, die eine gewisse unabänderliche Gesetzmäßigkeit in sich bergen.

[26]) Paschukanis, Allg. Rechtslehre und Marxismus, S. 114.

der Demokratie traten offen zu Tage. Die Krise in der Staatstheorie war unausbleiblich. Neben die herrschende Schule Jellinek und das überspitzte normativ-juristische Begriffssystem Kelsens traten daher Kreise, die den Boden des kritischen Rationalismus und seine wissenschaftliche Anschauungsweise bewußt verließen. So begreift z. B. Smend [27]) den Staat als Funktion. Der Staat müsse sich täglich neu aus allen Lebensäußerungen integrieren. Auch er sieht im Staat, der ihm realer Willensverband ist, noch lediglich einen geistigen Wert, keine Tatsächlichkeit. Auch die sog. organische Staatslehre ist diesen Kreisen, die Neues suchen, zuzurechnen. Die alten Ideen müssen ihre Herrschaft mit neuen teilen, werden in ihrer Struktur durch die neuen Ideen zersetzt. Schließlich dringen die neuen gegen die alten ermüdeten siegreich durch und führen zum Aufbau einer neuen Gemeinschaft. Der Umschwung vollzieht sich in der Weise, daß man nicht mehr den Weg vom einzelnen zum Staat, sondern umgekehrt vom Ganzen zum Teil geht. Als Grundlage erscheint nicht mehr das Individuum, sondern der soziale Organismus, der unabhängig vom einzelnen ein eigenes Leben führt. Das Individuum ist nicht mehr Selbstzweck, sondern höchstens eine Erscheinungsform der nationalen Gemeinschaft. Damit erhält auch das Phänomen Staat einen anderen, im schärfsten Gegensatz zum individualistischen Staatsvertrag stehenden Sinn. Ein Träger dieser neuen Anschauung ist der Faschismus. Ihm ist das Individuum „Glied" eines „Organs", der Staat als soziologische Erscheinung elementar mit dem Lebensvorgang, dem ständigen Erlebtwerden, verbunden. Sein Zweck liegt auch nicht in Garantie der Freiheit und Sicherheit des einzelnen, auch nicht in einer statischen Rechtsordnung, sondern in der dynamischen Entwicklung und Lebensgestaltung der Nation. Für uns führte den Gemeinschaftsgedanken der Nationalsozialismus zum Sieg. Zu seinem Staatsbegriff gelangt man nicht allein auf wissenschaftlichem Wege, er muß auch geglaubt werden. Wenn wir jetzt den nationalsozialistischen Staat behandeln, muß das zwangsläufig eine Kritik der liberaldemokratischen Staatstheorie mit sich bringen.

1. Das Volk.

„Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Lehre liegt nicht im Staat, sondern im Volk . . . Deshalb liegt der Brennpunkt jeder nationalsozialistischen Betrachtung in der lebendigen Substanz, die wir nach seinem geschichtlichen Werdegang als „deutsches Volk" bezeichnen". [28]) Der Nationalsozialismus lebt aus der mächtigsten

[27]) Verfassung und Verfassungsrecht.

[28]) Adolf Hitler auf dem Schlußkongreß des Parteitages der Freiheit 1935.

Tradition, die es auf Erden gibt, aus der Ewigkeit des sich immer wieder erneuernden Volkes (Frick). An die Stelle des Individuums setzt er eine Gemeinschaft und zwar die lebendige Gemeinschaft des Volkes. Damit rückt er bewußt auch in den Mittelpunkt staatlichen Denkens das Volk, und zwar jene oben gekennzeichnete geschichtliche Wirklichkeit, die, aus den europäischen Rassen gebildet, durch die nordische Rasse ihre Prägung erfahren hat. Daß es dieses deutsche Volk gibt, wurde von der liberalen Staatslehre geflissentlich übersehen, jedenfalls aber wurde seine Bedeutung für den Staat entschieden abgelehnt. Sie kannte nur den „juristischen" Begriff einer Gesellschaft von Trägern papierener Staatsangehörigkeit. [29]) Die natürliche Gemeinschaft des Volkes war für den Juristen ein außerjuristischer Begriff. Volk wurde juristisch als „Staatsvolk" erfaßt, also vom Staat aus bestimmt. Die Bezeichnung Volk sagt dabei, nur, daß es sich um eine Mehrzahl von Menschen handelt, die auf einen gemeinschaftlichen Punkt bezogen wurden. „Das Staatsvolk ist demnach eine mit dem Staat gegebene Größe". [30]) Der Staat aber war juristische Person, die durch Organe handelte. Damit war das Volk entweder Summe der Untertanen, die der Person des Staates zu gehorchen hatten, oder Summe der Wahl- und Stimmberechtigten und damit Kreationsorgan des Staates oder es trat als Organ neben andere Organe. Als eigene Größe war es nicht anerkannt. „Volk im staatsrechtlichen Sinne ist die Gesamtheit der Staatsangehörigen". [31]) Das Zwiespältige in dieser Lehre wurde nun von Liermann [32]) angegriffen. Er unterscheidet Gemeinschafts- und Gesellschaftsvolk. „Das Volk als reale Gesamtpersönlichkeit auf genossenschaftlicher Grundlage ist Gemeinschaft, das Volk als vom Recht zusammengefaßte Summe von Individuen ist Gesellschaft". [33]) So spricht der Vorspruch der Weimarer Verfassung vom Gemeinschafts-, Art. 20,75 z. B. vom Gesellschaftsvolk. Damit ist zwar ein sehr bedeutungsvoller Vorstoß gegen die bisher allein herrschende Auffassung von Volk als individualistischer Gesellschaft gemacht. Wenn er aber sagt, daß zum Volk alle diejenigen gehören, „die der Art in geistiger Gemeinschaft miteinander stehen, daß sie einen bestimmten Staat als ihren Staat betrachten" [34]), und daß „der Unterschied zwischen Staatsvolk und Summe der Staatsan-

---

[29]) Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht, S. 34.

[30]) Waldecker, Allg. Staatslehre, S. 506.

[31]) Sartorius, Art. „Die Aktivbürgerschaft und ihre politischen Rechte", im HdBdDStR.

[32]) Das deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart.

[33]) Liermann, a. a. O., S. 87.

[34]) Liermann, a. a. O., S. 48.

gehörigen der zwischen geistiger Gemeinschaft und rechtlicher Mitgliedschaft“ [35]) sei, so ist damit das Gewicht auf die geistige Gemeinschaft gelegt, ohne zu beachten, daß sowohl diese als auch die Möglichkeit, einen Staat als ihren Staat zu betrachten, nur bei einer rassisch-völkisch geschlossenen Gemeinschaft auftreten kann. Gemeinschafts- und Gesellschaftsvolk sind nicht verschiedene Begriffe, sondern verschiedenartige Auffassungen von Volk. So ist es auch nicht richtig, wenn Jerusalem Volk als Führergemeinschaft bestimmt, oder wenn es ihm gar nur der Ausdruck der Idee der Volksgemeinschaft ist, nach der gehandelt werden soll. [36]) Es fehlt auch hier, daß die rassische Grundlage begrifflich zum Volk gehört. Volksgemeinschaft ist der gegliederte Volkskörper. Dräger meint, daß das Volk die im staatlichen Rahmen erfaßte politische Gemeinschaft sei. [37]) Er kann damit das Volk nicht getrennt vom Staate definieren. Gehören nach seiner Definition die Österreicher nicht zum deutschen Volk, da sie ja nicht im Rahmen des deutschen Staates erfaßt sind? Wir haben dagegen ganz bewußt das „natürliche“ Volk auch als Rechtsbegriff in die Staatslehre einzuführen. Der völkische Staatsgedanke ist kein Erzeugnis der Theorie, sondern lebendige Wirklichkeit, die von der philosophischen Erkenntnis nicht geschaffen, nur begleitet wurde. Das vom Rasse- und Blutsbegriff abgeleitete Volk ist Grundlage des Staates, Grundtatbestand staatlichen Seins. Das natürliche Volk, von Neeße folgendermaßen definiert: „Volk ist eine Gemeinschaft artgleicher Menschen, die durch gemeinsame Sprache, durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit, durch das Bewußtsein gemeinsamer Aufgabe und durch eine Gemeinsamkeit des Schicksals verbunden ist“,[38]) ist auch der Rechtsbegriff für die Staatslehre. Für die Praxis sind wir allerdings gezwungen aus diesem Volk gewissermaßen einen engeren Ausschnitt herauszunehmen, nämlich denjenigen Teil, der vom jeweiligen Staat des Volkes umfaßt ist, zum Unterschied von dem, der aus irgendwelchen Gründen diesem Staat nicht angehören kann. Herkömmlich bezeichnet man ihn als „Staatsvolk“. So unterscheidet z. B. Koellreutter und bestimmt einmal, in Anlehnung an die politische Volkstheorie Boehms, Volk als „eine wesentlich durch Abstammung und Geschlechtsverbindung entstandene, durch das Leben in einem bestimmten Raum geprägte, durch gemeinsame Kultur gewordene Schicksalsgemeinschaft, die heute ihren wesentlichen Ausdruck in einer gemeinsamen Sprache (Muttersprache) findet“ [39]), sagt aber dann an anderer Stelle [40]): „Von diesem

[35]) Liermann, a. a. O., S. 49.
[36]) Jerusalem, Der Staat, so S. 299.
[37]) Dräger, a. a. O., S. 29.
[38]) Neeße, Die NSDAP, S. 58.
[39]) Koellreutter, Allg. Staatslehre, S. 35 u. Verf. Recht, S. 67.
[40]) Allgemeine Staatslehre, S. 35.

politischen Begriff ist scharf zu unterscheiden der Rechtsbegriff des Staatsvolkes als Summe der durch das staatliche Rechtsband verknüpften Individuen." Wenn wir diese Unterscheidung aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit der gebotenen Vorsicht beibehalten, so darf sie uns nicht zu verschiedenen Fehlern verleiten. Es folgt nämlich einmal aus ihr nicht zwangsläufig, natürliches und Staatsvolk verschieden abzugrenzen und zu bestimmen, nämlich ersteres nach der Abstammung, letzteres aber nach der Staatsangehörigkeit. Auch die Bestimmung des Staatsvolkes hat nicht vom Staate aus, sondern von Blut und Abstammung her zu erfolgen. Stellt es doch nur einen Teil des natürlichen Volkes dar, das, wie gesagt, auch Rechtsbegriff ist. Die Vermeidung dieses Fehlers verhütet es auch Volksfremde zum Staatsvolk zu zählen. Zum zweiten aber darf für alle Handlungen und Maßnahmen nicht das Staatsvolk im Vordergrund stehen, sondern alles muß dem natürlichen deutschen Volk gelten, ihm hat alles zu dienen. Zu einer Anerkennung des Begriffes Staatsvolk zwingt uns ja nur die tatsächliche Notwendigkeit. Die eigentliche Bindung in uns aber schafft der natürliche Zusammenhang des Volkes. [41])

2. Der Staat.

a) Wesen, Inhalt und Zweck.

Das Volk ist die entscheidende Größe, durch die auch der Begriff Staat seinen Inhalt erhält. Hatte der Individualismus kein Gefühl für die Existenz übergeordneter Formen und Bindungen, so stellen wir demgegenüber fest, daß sich alle Rechte und Pflichten des einzelnen erst aus der Gemeinschaft herleiten. Der einzelne ist nicht Gegenspieler, sondern Glied der Gemeinschaft. Außerhalb der Gemeinschaft gibt es kein Leben im Rechtssinn. Diese Gemeinschaft ist nicht nur eine geistige, sondern eine reale mit der Bindung durch das Blut. Das Anknüpfen an die rassische Eigenart ermöglicht erst Gemeinschaftsleben. Früher mußte man, wenn überhaupt von Gemeinschaft die Rede war, diese in den Staat verlegen und durch die Staatspersönlichkeit ausdrücken, da man Volk nicht als Gemeinschaft, noch weniger als Blutsgemeinschaft begreifen konnte. Heute ist das Verhältnis umgekehrt. Der Staat ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, der Zweck ist das Volk. Der Staat ist die politische Ausdrucksform des Volkes. [42]) Damit ist er seiner begrifflichen Eigen-

---

[41]) Darüber, daß der Reichsbürger nicht auf das Staatsvolk, sondern die natürliche Gemeinschaft des Volkes in seiner rassischen Gegebenheit bezogen ist, s. später.

[42]) Nach der Jerusalemschen Unterscheidung würde er jedenfalls nicht offene Gemeinschaft sein. Gemeinschaftsstaat ist nach Jerusalem (Der Staat, S. 60f) das System jener geschlossenen Gemeinschaften, aus denen die soziale Einheit des Volkes besteht.

wertigkeit entkleidet, die Eigenschaft als rechtlich-formale Angelegenheit ist ihm genommen. Er ist als Organisation bewußt geschaffene Form, organisatorische Einheit, in der ein Volk tätig in die Geschichte eingreift. Als Organisation ist er an den Raum gebunden. Wenn der Staat nur auf einen bestimmten Zweck bezogenes Werkzeug ist, kann es keinen Staat um des Staates willen geben. Die Staatsvergötterung Hegels — der Staat als „Wirklichkeit der sittlichen Idee" — ist ebenso tot, wie seine Ansicht, daß das Volk derjenige Teil des Staates sei, der nicht wisse, was er wolle, überwunden ist. Inhalt dieser Organisationsform Staat ist das in seiner Rassenzusammensetzung verschiedene und doch eigenartig geprägte Volk, nicht das Volk der französischen Revolution, nicht das Volk im Sinn der alten Elementenlehre, die nur dazu dienen konnte, das Volk vom Staat aus zu begreifen. Das Bindeglied des Staates ist nicht ein konstruierter Gesellschaftsvertrag, sondern das Blut. Als „leibliche Gestalt der Volksgemeinschaft" (Savigny) ist der Staat kein Organismus über dem Volk, sondern Organisation des Volkes, des in seiner rassischen Eigenart erkannten Volkes.[43]) Allerdings müssen wir „schärfstens unterscheiden zwischen dem Staat als einem Gefäß und der Rasse als dem Inhalt".[44]) Wenn eine andere Rasse sich des Staates bemächtigt, wird der Staat ein anderer, auch wenn sich äußerlich nichts ändert, weil der Inhalt ein anderer ist. So ist der Begriff Staat aufs engste mit dem Begriff Volk verbunden, er kann nicht anders verstanden werden als in Verbindung mit dem Begriff Volk.[45]) Da der Staat eine Einrichtung für das jeweils in Frage kommende Volk ist, kann es eine allgemeingültige Idealform des Staates nicht geben, sondern jeder Staat muß als höchste politische Lebensform seines Volks, das von jedem anderen verschieden ist, ein Typ sui generis sein. Daß die Zahl der Völker, die in einem Staat zusammen leben können, beschränkt ist, zeigt das Beispiel der Habsburger Monarchie. Zweck und Rechtfertigung findet der Staat im Volk, das schon vor dem Staat war. Die Pflege der Gottesschöpfung Volk, die entscheidende Gestaltung und Sicherung seiner Lebensordnung und Schaffung seiner machtmäßigen Einheit ist seine Aufgabe. „Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen",[46]) sagt der Führer und ein andermal (Nürnberg 1935) nennt er als Zweck, „das von Gott geschaffene Volk

---

[43]) Es klingt, als stünde der Staat über dem Volk, wenn ihn Dräger die zur Formung des Volkes berufene Herrschaftsform nennt. (Primat des Volkes? S. 60.)

[44]) Hitler, Mein Kampf, S. 434.

[45]) ähnlich wie ein Mensch nur verstanden werden kann in Körper, Seele und Geist, und nicht in einem von diesen.

[46]) Mein Kampf, S. 433

körperlich und geistig gesund, ordentlich und rein zu erhalten". So ist der Staat weder Gegenspieler der einzelnen noch neutraler Ordner zum Schutz der einzelnen.

Wir sehen zwei verschiedene Wesenheiten vor uns, Staat und Volk, deren Wechselbeziehungen uns deutlich sind. Sie stehen zueinander im Verhältnis von Form und Inhalt, Mittel und Zweck, wobei natürlich der Inhalt, Rasse und Volk, höher stehen muß als die jeweilige Form. Der Staat ist etwas, was zum Volk noch hinzukommt, um es zu vervollkommnen, wird schließlich ein Teil des Volkes selbst. [47]) Das Volk braucht den Staat, wenn es nicht gestaltlos, der Staat das Volk, wenn er nicht starre Form sein will. „Der Staat ist ohne Volk ein leerer Mechanismus und Volk ohne Staat kommt nie zu geschichtlichem Einsatz." [48]) Volk und Staat dürfen also nicht als unabhängige Größen angesehen werden, die ohne einander existieren könnten und zwischen denen erst nachträglich eine Beziehung herzustellen wäre. [49]) Daher kann auch der Staatswille nicht unabhängig vom Volkswillen sein. [50]) Andrerseits darf die Polarität von Volk und Staat nicht in einer machtmäßigen Auseinandersetzung gesucht werden. Trotzdem aber sind Staat und Volk nicht identisch.

Staat und Volk werden vom romanischen Staatsdenken gleichgestellt, das auch den Faschismus erfüllt. Hier sehen wir einen Wesensunterschied zwischen Faschismus und Nationalsozialismus. Der beiden als Erlebnis gemeinsame Kampf gegen Liberalismus und Marxismus hat zu einer Gemeinsamkeit mancher Ideen geführt. Zwar kennt nun auch der Faschismus ein Volk, aber nicht im rassebiologischen Sinn, sondern im Sinn einer kulturellen Latinität. Deshalb betont er sehr scharf den Eigenwert des Staates, durch den die Nation erst geschaffen werde. Auch bei ihm sind die Untertanen nur durch das Band der Staatsangehörigkeit mit einander verbunden. Mittelpunkt ist ihm nicht die Rasse, sondern Raum und Ruhm des Imperiums. Daher und weil er seine Entstehung nicht dem Volke verdankt, ist er die abstrakte Quelle aller Macht und allen Rechts und nach Hegel die Wirklichkeit der sittlichen Idee. Volk ist lediglich „der Ausdruck für eine Ordnung unter der Disziplin des Staates." [51])

Infolge unserer geschichtlichen Entwicklung werden sich bei uns Staat und Volk nie decken. Das muß aber nicht ausschließen, daß einem Volk sein Staat entspricht. Das Volk ist Gottesschöpfung, der

---

[47]) Vergl., wie im internationalen Verkehr der Staat als Volk auftritt.
[48]) Neeße, Die NSDAP, S. 62.
[49]) Vergl. Larenz, Rechts- und Staatsphilosophie, S. 139
[50]) so meint Dräger, a. a. O., S 92
[51]) Bortolotto, Faschismus und Nation, S. 51

Staat Menschenwerk. Der Staat kann daher nicht durch Eroberungen fremde Menschengruppen in ein Volk einbeziehen. Die Gemeinschaft eines Volkes kann über die Grenzen seines Staates hinausreichen und in einem Staat können Menschen leben, die nicht zum Volk des betreffenden Staates gehören, ohne daß deshalb Assimilationspolitik getrieben werden müßte. Wir achten fremde Völker und deren Staaten, wie unser Führer des öfteren, besonders eindringlich in der Reichstagsrede vom 17. 5. 1933, betont hat. Das Volk, auch als Staatsvolk, so wie wir es verstehen, ist etwas Biologisches, etwas von der Natur Geschaffenes, das über die Grenzen einer von Menschen geschaffenen Organisation hinausgreifen kann. Und gerade diese Möglichkeit zwingt uns, Staat und Volk zu unterscheiden. So war ja auch das zweite Reich ein deutsches Reich, aber nicht das Reich der Deutschen. Es kann nicht immer jede Organisation das erfassen, was dem Wesen und der Bestimmung der Organisation nach zu ihr gehören würde.[52]

b) Einheitsstaat und Staatsform.

Da wir Deutsche ein einheitliches Volk sind, kann dem nur ein einziger einheitlicher Staat entsprechen. Die Sehnsucht nach der geschlossenen staatlichen Form des ganzen Volkes besteht, solange es Deutsche gibt. „Da für uns der Staat nur eine Form ist, das Wesentliche jedoch sein Inhalt, die Nation, ist es klar, daß ihren souveränen Interessen alles andere sich unterzuordnen hat. Insbesondere können wir keinem einzelnen Staat innerhalb der Nation und des diese vertretenden Reiches eine machtpolitische Souveränität und Staatshoheit zubilligen."[53] Der Nationalsozialismus ist daher „nicht der Konservator der Länder der Vergangenheit, sondern ihr Liquidator zu Gunsten des Reiches der Zukunft".[54] [55]

Aus der Zweckbestimmung des Staates als Lebensäußerung des Volkes erklärt es sich auch, daß, im Gegensatz zum pluralistischen Staat, die sog. Staatsform von untergeordneter Bedeutung ist. „Staatsformen ändern sich und Staatsgesetze vergehen, das Volk bleibt".[56] Es kommt auf den Geist an, „der die Form erfüllt und trägt".[57] [58]

---

[52]) Dieses Problem der überstaatlichen Volksgemeinschaft kann hier nicht näher erörtert werden.

[53]) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 645.

[54]) Hitler auf dem Reichsparteitag 1933

[55]) Die Verwirklichung des Einheitsstaates erfolgte durch die beiden Gleichschaltungsgesetze und das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches.

[56]) Rosenberg, Der Mythus des XX. Jahrh., S. 526

[57]) Nicolai, Grundlagen der komm. Verf., S. 10

[58]) Über die Frage der Staatsform des Dritten Reiches s. Rosenberg, Gestaltung der Idee, Der Deutsche Ordensstaat, S. 70 ff

c) Der Begriff des völkischen Staates.

In unserer Vermeidung der Überschätzung des Staatsapparats liegt keine Geringschätzung. Allerdings ist der Staat seinem Wesen und seinem Schicksal nach etwas, was nicht allein bestehen kann, ein Zweites; aber er erhebt das Volk erst vom Vegetieren auf die Stufe des bewußten Lebens. Geschichtlich bedeutsam ist nur das Volk, das zum Bewußtsein seiner selbst, zum politischen Volk im Staat geworden ist. „Durch die Staatsbildung werden die Völker zu geschichtsbildenden Mächten". [59]) Das Volk kann daher den Staat ebensowenig entbehren wie der Staat das Volk, nicht nur wegen des inneren und äußeren Friedens, sondern weil es in ihm erst zur vollen und geschichtlichen Wirklichkeit kommt. Hat ja auch die Zuchtform des preußischen Staates Deutschland überhaupt gerettet! Daher ist der Staat auch mit Hoheit und Würde umgeben.

Wenn wir eine Definition des Staates geben wollen, so muß darin der Staatszweck aufgenommen werden, da sonst wieder nur ein formaler Begriff entstünde. Unter Berücksichtigung seines Wesens, seiner Aufgabe und seiner Raumgebundenheit können wir, vielleicht unter teilweiser Benutzung der Definition von Neeße, [60]) sagen: **Der Staat ist eine Organisation, die den Zweck und auf die Dauer auch die Möglichkeit hat, aus eigener Machtvollkommenheit auf bestimmtem Gebiete der Erhaltung und Förderung eines Volkes zu dienen.** Dieser völkische Staatsbegriff ist der Ausgangspunkt auch für unsere Betrachtung der Staatsangehörigkeit.

3. Partei und Staat. [61])

Eine bedeutsame Rolle spielt im deutschen Staat die NSDAP, die diesen Staat geschaffen hat. Ihre Stellung ist durch das Gesetz zur Sicheruug der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 festgelegt. Auf dem Parteitag 1935 hat der Führer in der Schlußrede auf dem Parteikongreß diese Stellung noch einmal klargelegt und ihre Aufgaben für alle Zukunft umrissen. „Die nationalsozialistische Idee hat ihren organisatorischen Sitz in der Partei. Die Partei repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen." [62]) Sie ist also zunächst „die weltanschauliche Gestalterin und politische Lenkerin" [62]), die als Bewahrerin des neuen Denkens auch die politische Dynamik zu bestimmen hat. Es gibt keine unter allen Umständen notwendige staatliche Kompetenz. Die politische Führung fällt vielmehr der Partei zu. In ihr findet der Volkswille seinen Ausdruck und durch sie strömen die

---

[59]) Stuckart, D. R. 5. Jahrg. Heft 15/16, S. 362 (Volk, Partei, Reich)

[60]) Neeße, a. a. O., S. 48

[61]) Dieser Abschnitt, der nicht in unmittelbarstem Zusammenhang mit dem Thema steht, wird gebracht, um das Bild des völkischen deutschen Staates abzurunden.

[62]) Adolf Hitler in der Schlußrede auf dem Parteikongreß des Reichsparteitages der Freiheit 1935

Kräfte des Volkes in den Staat. Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat sie, nicht der Staat, [63]) dem das vielfach unmöglich ist [64]), für eine entsprechende Erziehung des Volkes zu sorgen und die politische Auffassung in die dauernde Ordnung eines festen Systems zu bringen. Es ist dies nicht eine Übertragung einer staatlichen Aufgabe auf die Partei, sondern das Erstgeburtsrecht der Partei. „Sie muß dabei den Grundsatz vertreten, daß alle Deutschen weltanschaulich zu Nationalsozialisten zu erziehen sind, daß weiter die besten Nationalsozialisten Parteigenossen werden, und daß endlich die besten Parteigenossen die Führung des Staates in die Hand nehmen." [62]) Sie hat also dem Staat die oberste Führung zur Verfügung zu stellen, aber auch durch die Schaffung einer Auslese die gesamte Führerschicht zu bilden. Politische Betätigung ist damit nur noch im Rahmen der NSDAP möglich. Der gesamte Volks- und Staatsaufbau darf nur noch Nationalsozialisten in die Hand gegeben werden. Die eigentliche kämpferische Schicht wird immer nur eine Minderheit sein, der politische Soldat mit politischen und soldatischen Tugenden wird daher durch Auslese auf Grund seines Blutes und seiner Leistung im Orden der Partei geschaffen. [65]) Insofern als die Partei dem Staat die Führung zur Verfügung stellt, spricht man von einer Einheit von Partei und Staat. Diese Einheit wurde in der nationalsozialistischen Revolution geboren. [66]) Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat will, wie schon sein Name sagt, diese von ihm vorgefundene Einheit sichern. Zur Gewährleistung der engen Verbundenheit bestimmt es in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. 7. 1934, daß der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung ist. Dieser ist also in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Führers in der politischen Führung der Partei Mitglied der Reichsregierung und seinen Geschäftsbereich als Minister bilden nicht staatliche Aufgaben, sondern die Führung der Partei als Vertreter des Führers. In den mittleren und unteren Instanzen wird diese Einheit durch Personalunionen und eine Reihe von Querverbindungen hergestellt. Die Einheit von Partei und Staat bedeutet aber nicht eine Indentifizierung der beiden [67]), denn das hieße einer Institution von beiden das Lebensrecht absprechen. Sie bedeutet vielmehr eine geistige Gleichrichtung in der Art, daß die Staatsführung nach den politischen Zielen der Partei ausgerichtet ist. In der Partei bildet sich die politische Auffassung, aus der dann staatliche Gesetzgebung und Verwaltung fließen. [68]) In der obersten Spitze strömen beide zusammen, werden sie eins, der Führer ist sowohl Führer der Partei wie Führer des Staates. [69]) Das sog. Einheitsgesetz gibt der Partei den rechtlichen Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Abgesehen davon, daß der Körperschaftsbegriff im wesentlichen der Begriffswelt des römischen Rechts entstammt, kann die Partei ihrem Wesen und ihren Aufgaben nach nicht als eine unter Aufsicht des Staates [70]) stehende Körperschaft des Verwaltungsrechts, die auf gleicher Stufe mit allen möglichen anderen Verbänden stünde, betrachtet werden. Sie ist die vornehmste, das ganze Volks- und Staatsleben gestaltende Körperschaft des Verfassungsrechts, ja vielmehr als eine bloße Körperschaft,

---

[63]) wie Dräger, a. a. O., S. 60, 82, meint.

[64]) Rosenberg, Mythus, S. 545: „Der rein staatliche Apparat vermag aber diese Typisierung des Volkes nur in unvollkommener Weise durchzuführen."

[65]) Vergl. dazu die Forderung Hitlers, daß der Staat die fähigsten Köpfe ausfindig zu machen hat, Mein Kampf, S. 439, 480, 500

[66]) Der Weg ging über das Verbot der KPD und SPD, über die Auflösung der anderen Parteien und das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien v. 14. 7. 1933

[67]) Dagegen Italien, wo die Partei Organ des Staates wurde!

[68]) Partei und Staat wiederholen also nicht den Gegensatz von Legislative und Exekutive!

[69]) Vergl. auch dazu die Rede des Führers in Nürnberg 1935.

[70]) Dräger, (a. a. O., S 108) meint, sie stehe unter staatlichem Gebot und Verbot!

Organismus und Organisation zugleich. [71]) Daher ist auch das Recht der Partei nicht vom Staat abgeleitete Hoheitsgewalt, es ruht in ihr selbst. Ihr rechtliches Wesen kann am besten erfaßt werden, wenn man das Wort des Führers, daß sie eine verschworene Gemeinschaft deutscher Männer, Frauen und Jugend sei [72],) auch zum Ausgangspunkt rechtlicher Betrachtung nimmt. Sie ist eine konkrete Gemeinschaft artgleicher Menschen, die nach Führer- und Gefolgschaftsordnung aufgebaut ist und als einzige politische Gemeinschaft des deutschen Volkes und als Träger der nationalsozialistischen Weltanschauung politische Zwecke zu erfüllen hat.

Wir sehen deutlich den klar durchdachten, konstruktiven Aufbau des deutschen Staatsgefüges. Der Dreigliederung der politischen Einheit in Staat, Bewegung, Volk von C. Schmitt [73]) wird man insofern allerdings nicht zustimmen können, als die Partei nicht gleichberechtigt neben Volk und Staat steht, wobei das Volk das unpolitische Moment wäre, sondern beide trägt, andrerseits aber das Volk das Ziel von Partei und Staat ist. Wir sehen auf der einen Seite die Partei mit ihren Gliederungen. In ihr bildet sich der politische Wille. Sie gibt Richtung und Tempo der Politik an. Auf der anderen Seite steht der Staat samt der Wehrmacht. In ihm wird der politische Wille umgesetzt in Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. Beide aber dienen der Erhaltung und Förderung des deutschen Volkes.

4. Der Aufriß des Staates. [74])

Der Vollständigkeit halber sei ein kurzer Blick auch auf den Aufriß des Staates, insbesondere seine Führung, gestattet. Die Frage des Staates ist auch eine solche seiner Führung. Träger der Reichsgewalt ist der vom Volk gewählte Führer. [75]) Aus seinem politischen Willen erwächst die Verfassung. Da die völkische Weltanschauung „nicht nur den Wert der einzelnen Rasse, sondern auch den verschiedenen Wert der einzelnen Menschen sieht" [76]) und den Mut hat, Ungleiches auch politisch ungleich zu behandeln, baut sich ihr Staat nicht „auf dem Gedanken der Majorität, sondern dem der Persönlichkeit" [77]) auf. Aus der Forderung nach Persönlichkeit und Leistung entspringt das Führerprinzip, das im ganzen staatlichen Leben Geltung beansprucht. Auch hier zeigt sich wieder, daß der Staat auf dem Volk beruhen muß. Denn Führung kann nur aus einer Gemeinschaft, die oberste Führung nur aus der Gemeinschaft des Volkes kommen, zu ihr gehört eine Verbundenheit mit den Geführten, die nicht aus den Bezirken des Staatlichen kommen kann. Der Führer ist „Gemeinschaftspersönlichkeit, die der Gemeinschaft richtunggebend vorangeht" (Höhn). Er steht an der Stelle der Gemeinschaft und vollzieht deren Funktionen. [78]) In seiner Hand sind politische Führung, Gesetzgebung und Verwaltung vereinigt, Willensbildung und Vollzug. Damit ist der Führer eine

---

[71]) Neeße, a. a. O., S. 134.

[72]) Neujahrsbotschaft vom 1. I. 1936, Völk. Beobachter Münchener Ausgabe, Nr. 1/2 vom 2. I. 1936

[73]) C. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk.

[74]) s. Fußnote 61, S. 37.

[75]) Über die staatsrechtliche Stellung des Führers:
Höhn, Der Führerbegriff im Staatsrecht, DR, 1935, 5. Jahrgang, Heft 11/12, S. 296; DJZ 1935, S. 65; Huber, Das Staatsoberhaupt des deutschen Reiches, ZfdgStW, Bd. 95, Heft 2, S. 223; Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, S. 128 ff; C. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 36 ff; Fr. Jerusalem, Der Staat, S. 305 ff.

[76]) Hitler, Mein Kampf, S. 421.

[77]) Hitler, Mein Kampf, S. 493.

[78]) „Adolf Hitler ist Deutschland und Deutschland ist Adolf Hitler!"

„Institution" geworden. Vom souveränen Fürsten unterscheidet er sich dadurch, daß dieser unbeschränkt Inhaber und Träger der Staatsgewalt war, während der Führer deshalb Träger der Staatsgewalt ist, weil er ihre Funktionen für die Gemeinschaft vollzieht. An die Stelle des Herrscher / Untertanenverhältnisses, [79]) tritt das Führer-Gefolgschaftsverhältnis. In ihm sehen wir das germanische Prinzip des Herzogs mit seiner Gefolgschaft, das in der Geschichte immer wiederkehrt, mit der persönlichen Verantwortung des Monarchen oder Führers. [80]) Das von der Führung geformte Staatsleben mißt das Handeln jedes einzelnen Volksgenossen an der Verwirklichung der Gemeinschaftsidee, jeder muß sich stets als Teil des Ganzen fühlen, wobei als Ganzes das Volk, nicht eine Klasse oder ein bevorrechtigter Stand im Blickpunkt steht. „Gemeinnutz geht vor Eigennutz." Der Ideenmonismus, aus dem der neue Staat geschaffen wurde, beeinflußt alle Lebensäußerungen des Volkes. [81]) Diese Totalität, die mehr eine solche der Idee als des Staates ist, bedeutet, „daß es über die staatliche Struktur der Volksganzheit nur eine Auffassung geben kann, die des Nationalsozialismus." [82]) Widersprechendes wurde beseitigt. Auf die ständische Ordnung, die eine Gliederung des Volkskörpers bringen wird, kann nicht eingegangen werden.

5. Volk und Nation, Staat und Reich.

Die Polarität von Volk und Staat führt zum Begriff Nation. Sie ist die höchste Zusammengliederung der volklichen und staatlichen Kräfte. Dieser manchmal noch unklar gebrauchte Begriff (manchmal etwa in dem Sinn des liberalen Staatsvolks) wird meist dazu benutzt, die außenpolitische Aktivierung des Volkes zum Ausdruck zu bringen. [83]) Das Entscheidende wird dabei in einem gewissen subjektiven Moment gesehen. Man versteht dann darunter das „Volk, das als Lebensgemeinschaft bewußt zur politischen Willensgemeinschaft wird". [84]) „Völker werden Nationen". [85]) Da dies aber im Staat geschieht, ist die Nation die Verbindung von Staat und Volk. „Das Leben der Gemeinschaft kommt von der Einheit Volkstum und geht zur Einheit Nation". [86]) Wenn auch das Ausschlaggebende in diesem Begriff der subjektive Bewußtseinsinhalt ist, so haben wir doch als Grundlage neben dem Staat das Volk. Nation kann daher nicht allein durch Kultur (Spengler), Religion oder ähnliches entstehen. Neeße drückt den Sinngehalt einprägsam aus, wenn er sagt: „Nationalismus ist nichts anderes als das nach außen gerichtete Bemühen, diese innere Einheit von Volk und Staat zu erhalten, so wie Sozialismus

---

[79]) das die Grundstruktur des indiv. Staates bildet; Jerusalem, Der Staat, S. 58 f.

[80]) im Gegensatz dazu die anonyme Unverantwortlichkeit der parlamentarischen Volksvertreter.

[81]) Huber, Die Gestalt des deutsch. Soz., S. 12: „Der deutsche totale Staat ist dadurch bestimmt, daß der liberale Gegensatz von Staat und Gesellschaft aufgehoben ist."

[82]) Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht, S. 28

[83]) Vergl. Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, S. 71

[84]) Koellreutter, Allg. Staatslehre, S. 41, Verfassungsrecht, S. 71.

[85]) Schmidt-Rohr, Muttersprache, 1933, S. 289.

[86]) Neeße, a. a. O., S. 65.

das nach innen gerichtete Bemühen derselben Zielsetzung ist". [87]

Diese Überlegungen führen uns auch zu der Erkenntnis, daß wir das Wort „Staat" eigentlich in zwei ganz verschiedenen Bedeutungen gebrauchen, was, abgesehen von Unklarheiten, die aus der Betrachtung des Staates als geistiger Abstraktion einerseits und Realität andrerseits entstehen, neue Mißverständnisse zur Folge haben muß. Wir meinen einmal, wenn wir vom Staat sprechen, die große Gemeinschaft in der sich ein Volk bewußt geworden ist und zu seiner politischen und geschichtlichen Lebensform gekommen ist, die politische Ganzheit des Volkes. So meist, wenn wir von den Beziehungen zwischen Volk und Staat sprechen. Ein andermal geben wir dem Wort einen davon ganz verschiedenen Sinn. Wir verstehen dann darunter den Staatsapparat, den Behördenaufbau, überhaupt „die Apparatur von Machtzuständigkeiten" (Frank), die die Staatsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Diesen Begriff haben wir im Auge, wenn wir davon sprechen, daß die Partei dem Staat befiehlt, oder wenn der Führer sagte, [88] daß der Staat manche Aufgaben nicht lösen könne. Auch Jerusalem unterscheidet ja ähnlich einen doppelten Staatsbegriff. [89] Es wäre wohl zweckmäßig für die verschiedenen Begriffsinhalte auch verschiedene Bezeichnungen zu wählen. Der Staat als Staatsgemeinschaft ist für uns das „Reich". Das war auch die Vorstellung, wenn man vom „Dritten Reich" träumte, um das „Dritte Reich" kämpfte und heute im „Dritten Reich" lebt. Niemand würde es einfallen, vom „Dritten Staat" zu reden, weil damit ohne weiteres, bewußt oder unbewußt, die Vorstellung verbunden wäre, es hätte sich nur der Staatsapparat geändert. Auch die Auslandsdeutschen sprechen vom „Reich" in einem ganz besondern Sinn. „Die äußere rechtliche Gestalt, in der die geordnete Gemeinschaft der Deutschen nach außen in Erscheinung tritt, ist das Reich". [90] [91] Dieses Reich als der umfassende Begriff schließt Volk,

[87] Neeße, a. a. O., S. 65.

[88] auf dem Reichsparteitag der Freiheit 1935.

[89] Der Staat, S. 82 f. Er bezeichnet als Staat im weiteren Sinn die Organisation, die durch die Menschen gebildet wird, welche aktiv die staatsgewaltlichen Funktionen vollziehen, andrerseits sich als Untertanen passiv gemäß der Ausübung der Staatsgewalt verhalten; als Staat i. e. S. die besondere Organisation der Staatsgewalt. Es würde zu weit führen, auf die gesamte Literatur einzugehen, vergl. aber Wenzel, Juristische Grundprobleme, S. 198 ff. und Huber, Die Deutsche Staatswissenschaft in ZfdgStW.

[90] Stuckart, DR, 1935, Heft 15/16, Art. Volk, Partei, Reich.

[91] Larenz, a. a. O., S. 147: „Der politische Staat ist also der Staat im eigentlichen Sinn, nicht der bloße Behördenapparat, die Organisation der Rechtspflege und Verwaltung, sondern die völkische Gemeinschaft selbst als politische Einheit, die organische Gestalt des politischen Volkes, das ‚Reich'". Im übrigen konnte die neuere Literatur hiezu nicht berücksichtigt werden, da dieser Teil der Arbeit schon früher entstanden ist.

und zwar das natürliche Volk, Partei und Bewegung und Staat im anderen Sinn in sich. [92]

6. Die juristische Staatsperson.

Wir dürfen an dieser Stelle nicht an einer Frage vorübergehen, deren Beantwortung Gegenstand heftigen Kampfes geworden war und nun zu einer gewissen Klärung und Scheidung der Geister geführt hat. Wir haben gesehen (s. o. S. 25 ff), daß die liberale Staatsrechtslehre den Staat als juristische Person konstruierte. „Die Erfassung des Staates als Person ist der Grund- und Eckpfeiler des Staatsrechts". [93] Dagegen ist R. Höhn in einer Reihe von Schriften [94] angegangen und hat die juristische Staatsperson als einen Begriff gekennzeichnet, der aufs engste mit dem individualistischen und dann liberalistischen Staat verknüpft ist. Sie trete ja an die Stelle der sichtbaren Herrscherpersönlichkeit. Wenn sie auch eine Denkform sei, so sei sie doch eine Denkform ihrer Zeit, die nicht beliebig in jedes andere System ein- und ausgeschaltet werden könne. „Jeder juristische Begriff ist der Ausdruck einer bestimmten Grundhaltung". [95] Er betont die Notwendigkeit einer „neuen staatsrechtlichen Dogmatik", da ein Staatsrecht, das sich weltanschaulich auf einer anderen Basis bewege als seine Dogmatik, auf die Dauer untragbar sei. Die juristische Staatsperson sei insbesondere von einer Zweckform zu einem unbewußten Denkprinzip geworden, das einer Erfassung der neuen Zeit, die die auf sich selbst gestellte Einzelpersönlichkeit als Ausgangspunkt verlassen habe, hindernd im Wege stehe. Überhaupt müsse eine Erklärung neuer Erscheinungen mit alten Begriffen, die als Frucht individualistischen Denkens auf staatsrechtlichem Gebiet als nicht mehr der Zeit entsprechend nicht wahr und echt seien, notwendigerweise zu einer Verwaschung führen, indem man einige besonders ins Auge fallende Konsequenzen des individualistischen Denkens verneine, sich aber sonst in den alten Bahnen weiter bewege. An die Stelle der juristischen Staatsperson will Höhn das Prinzip der Volksgemeinschaft und Führung setzen, das sehr wohl rechtlich erfaßbar sei, nur nicht mit den alten Begriffen. Zu einer Ablehnung der juristischen Staatsperson als „Voraussetzung jeder juristischen Konstruktion des Staatsrechtes" ist auch C. Schmitt, E. R. Huber und Forsthoff [96] gekommen. Dieser Meinung wird von den Verteidigern

---

[92] Volk als Inhalt des Reiches, hinter dem die Idee steht, kann nur das natürliche Volk sein, wenn auch die Wirklichkeit der Idee nicht voll entspricht.

[93] Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, S. 31.

[94] Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken; Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson; Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft.

[95] Höhn, Wandlung im staatsr. Denken, S. 38.

[96] s. bei Höhn, Rechtsgemeinschaft, S. 17, Anm. 3.

der Staatsperson entgegengehalten, daß es sich bei ihr doch nur um einen technischen Hilfsbegriff handle, den man unbedenklich übernehmen könne und deshalb übernehmen müsse, weil damit die Verbindung mit dem alten Recht hergestellt sei. Dieser Einwand übersieht die ungeheuere Macht der Begriffsbildung. Es ist keineswegs bedeutungslos, ob man der zu überwindenden Weltanschauung den Dienst tut, ihre Begriffe, die die Schlüsselstellung des Kampfes darstellen, zu verwenden. Wichtiger als die Umstellung der Begriffe ist zwar die Umstellung ihrer Inhalte. Aber andrerseits ist Begriffsklarheit eine sehr starke Waffe. Ein anderer Einwand, der auch von Neeße erwähnt wird [97], ist der, daß ja auch die NSDAP zu einer Körperschaft, also einer juristischen Person, gemacht worden sei, und zwar durch ein Gesetz, das die Unterschrift des Führers trage. Ein Begriff, der in einem solchen Gesetz stehe, könne aber nicht als überwunden gelten. Dagegen ist zu sagen, daß die entsprechenden neuen Begriffe normalerweise nicht von der Gesetzgebung eingeführt werden. Es ist Aufgabe der Rechtslehre diese erst einmal fest zu umreißen, bevor sie mit dem dann bekannten Inhalt im Gesetz verwendet werden können.

Ohne den Streit um Begriffe allzu wichtig zu nehmen, müssen wir doch der Meinung, daß die juristische Staatsperson heute noch gerechtfertigt sei, die Anerkennung versagen, da sie eine Belastung mit überkommenen Begriffen darstellt. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Begriffsauswechslung, sondern um ein vollkommen neues Denken. [98] Die jur. Person ist immer eine Fiktion, der Gemeinschaftsstaat kann aber nicht mit Fiktionen arbeiten. Auch die Körperschaft ist keine Gemeinschaft, sondern eine organisatorische Form, die ein Gesamthandeln von einzelnen möglich macht. Doch müssen auch die Rechtsbegriffe in den Dienst der neuen Weltanschauung gestellt werden. Schon die Vorstellung, daß der Führer als Organ einer unsichtbaren Staatspersönlichkeit deren Funktionen vollziehen würde, zeigt uns die Unmöglichkeit dieses Begriffes im neuen Staatsbild. Die Verneinung der abstrakten Staatsperson schließt natürlich keineswegs aus, daß das Reich als Organisation Träger von Rechten und Pflichten ist. Träger dieser Rechtsfähigkeit ist allerdings nicht mehr die Rechtsfigur Staat, sondern die Gemeinschaft des Volkes.

---

[97] Neeße, Der nationalsozialistische Einsatz im Rechtskampf, Jugend und Recht, Jahrg. 9, Heft 11, S. 249.

[98] Dagegen meint Jerusalem, daß die Staatspersönlichkeit nichts mit dem indiv. Staat zu tun habe.

Es war nötig, ein wenn auch nur flüchtiges Bild des nationalsozialistischen Staates zu geben. Denn nur vom Staatsbegriff her kann die Staatsangehörigkeit richtig bewertet werden.

Zweiter Teil:

Die Bedeutung von Rasse und Volk für die Staatsangehörigkeit und die Reichsbürgerschaft.

Vom Bild des jeweils verschieden gestalteten Staates aus müssen wir die Staatsangehörigkeit zu begreifen versuchen. [1] Der vergangene Staat hat sich uns als ein Staat gezeigt, der keine völkischen Bindungen kennt. Bei ihm werden wir daher wohl auch keine Zusammenhänge zwischen Rasse und Staatsangehörigkeit feststellen können, umsomehr beim nationalsozialistischen Staat, der ja auf Rasse und Volk aufbaut.

Erster Abschnitt.

Die Beziehungen zwischen Rasse, Volk und Staatsangehörigkeit in der Zeit vor 1933.

Seiner Grundeinstellung gemäß bildet der individualistische Staat auch das Institut der Staatsangehörigkeit.

I. Die Auffassungen.

1. Das Wesen der Staatsangehörigkeit.

Prinzip des absoluten Fürstenstaates ist, wie wir gesehen haben, das Fürst- bezw. Staat-Untertanverhältnis. Die Menschen erscheinen nur als Zubehör des Grund und Bodens, der im Eigentum des Fürsten steht. Dabei braucht es natürlich auf persönliche Eigenschaften dieser „Untertanen" nicht ankommen. Die Frage der Staatsangehörigkeit ist von untergeordneter Bedeutung. Zum Staat gehört, wer Untertan des Fürsten ist.

Stärker ausgeprägt wurde die Staatsangehörigkeit erst in der liberalen Demokratie. Deren Seelen- und Beziehungslosigkeit ist ein

[1] Daß wir dabei natürlich nicht alle Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts, sondern nur die Beziehungen zu Rasse und Volk behandeln können, wurde schon erwähnt.

Kennzeichen auch der Auffassung von der Staatsangehörigkeit. Die Liberaldemokratie machte den Staat zu einem Verband von Menschen, dessen Wesen rein juristisch bestimmt wurde. Die Staatsangehörigkeit ist nun nichts weiter als die Mitgliedschaft bei diesem Verband, die dann ebenfalls durchaus juristisch und formell festgelegt wurde. Eine gesetzliche Definition des Begriffes gab es nicht. Sie wurde von der Rechtswissenschaft vorgenommen. Staatsangehörigkeit war die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat mit einem daraus entspringenden Pflichten- und Rechtekreis. Sie wurde als ein formeller Rechtsbegriff aufgefaßt, als eine bloße Rechtsfrage. Daß es immer mißlungen ist, ihren rechtlichen Inhalt festzustellen, gaben die Vertreter dieser Richtung selbst zu. [2]) Staatsangehörige waren diejenigen, die nach den Gesetzen des betreffenden Staates seine Mitglieder waren. Die deutsche Staatsangehörigkeit sagte also, daß ihre Inhaber rechtlich dem deutschen Staat zuzurechnen waren, sagte aber nichts über ihre Volkszugehörigkeit aus. Ausgehend vom Staat und seiner Persönlichkeit bezog man das Volk auf den Staat, um es überhaupt erfassen zu können. Der einzelne und die abstrakte Staatspersönlichkeit standen sich gegenüber. Beide traten in dauernde Beziehungen zu einander, die so eng waren, daß daraus ein Rechtsverhältnis wurde. Diese dauernden Rechtsbeziehungen zwischen Einzelperson und Staatsperson bildeten das Rechtsverhältnis der Staatsangehörigkeit, kraft dessen der einzelne Mitglied des staatlichen Verbandes war. Da sich nur abstrakte einzelne gegenüberstanden, konnte die Frage der Volkszugehörigkeit gar nicht auftauchen. Die Staatsangehörigkeit war die Erscheinungsform der Staatshoheit im Verhältnis zum einzelnen auf der einen Seite, auf der anderen aber eine Eigenschaft der einzelnen Person, die zu verschiedenen anderen Eigenschaften und Rechtsbeziehungen hinzutrat. Sie war als gegenseitiges Verhältnis öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten zwischen Staat und Bürger [3]) ein formeller Beziehungsbegriff, über dessen Tragweite die Verfassung entschied. Hinsichtlich der näheren Bestimmung unterschieden sich zwei Gruppen. Die eine sah in den einzelnen Rechten und Pflichten die Staatsangehörigkeit, so Martitz, Laband. Sie bemühte sich diese Rechte und Pflichten insgesamt aufzuzählen und kam dabei meist zu Wohnrecht im Staate, Wahl- und Stimmrecht, Anspruch auf Schutz im Ausland, Recht auf Nichtauslieferung, Gehorsamspflicht, Treupflicht, d. i. die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, welche auf Schädigung des Staates abzielen [4]),

---

[2]) Jellinek, System der subj. öff. Rechte, S. 117.
[3]) Vergl. Staatslexikon, Art. Staatsangehörigkeit, S. 1841, von R. Schetter.
[4]) Vergl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 140 ff.

usw. Eine zweite Gruppe hielt die Staatsangehörigkeit für unabhängig von den einzelnen Pflichten und Rechten, für sie ist sie die Summe aller dem Individuum dem Staat gegenüber überhaupt möglicherweise zustehenden Rechte und Pflichten. Von großer Wirkung wurde diese Ansicht durch den Ausbau, den sie in der Statuslehre Jellineks fand. [5]) Wie der einzelne Mensch zu anderen Menschen in Beziehungen treten kann, so tritt er auch zum Staat in eine Rechtsbeziehung. Er ist dabei einmal Objekt der Staatsherrschaft und hat als solches lediglich Pflichten zu erfüllen. Diese Seite nannte man status passivus. Andrerseits ist er Subjeckt der Staatsherrschaft, wenn er wählt und abstimmt, sich als Staatsorgan betätigt. Er lebt hier im status activus. [6]) Der Staatsangehörige hat nun verschiedene Ansprüche gegen den Staat, einmal das Recht auf Unterlassung ungesetzmäßiger Eingriffe in seine freie Individualsphäre, – status negativus –, zum andern hat er vom Staat Leistungen zu fordern – status positivus. Unter dem Blickpunkt dieser Rechte, die er gegen den Staat geltend machen kann, ist der Staatsangehörige Staatsbürger.

2. Der Staatsbürger.

Diese Frage bedarf noch einer näheren Untersuchung. Die sog. „Menschenrechte“, mit denen die liberale Ideologie die Staatsangehörigkeit ausschmückte, waren der Ersatz für die Aufgabe eines gewissen Teils der individuellen Freiheit zu Gunsten des Staates. Sie sind meist in einer Verfassungsurkunde niedergelegt, wo sie im „Grundrechtskatalog“ erscheinen. Damit ist dem einzelnen Staatsangehörigen seine Staatsangehörigkeit im wesentlichen ein Bündel von Rechten, dem gegenüber die Pflichten in den Hintergrund treten. Die Staatsbürgerschaft ist also die Steigerung der Staatsangehörigkeit unter dem Gesichtspunkt der einzelnen Rechte. „Insoweit sich für den einzelnen aus der Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit öffentliche Rechte und Pflichten ergeben (droits publiques), bezeichnet man dieses Verhältnis als Staatsbürgerschaft.“ [7]) Einen Unterschied gegenüber der Staatsangehörigkeit bedeutet dies aber nicht, sie ist dasselbe, nur von einem anderen Standpunkt aus gesehen. Wie sehr dagegen die Pflichten aus dem Bewußtsein verschwanden, beweist die Tatsache, daß es Leute gab, die glaubten, es könne eine

---

[5]) Jellinek, System der subj. öff. Rechte.

[6]) Vergl. auch Rousseau, Contr. soc. I, 6: „à l' egard des associès, ils prennent collectivement le nom de peuple, et s'appellent en particulier citoyens, comme participant à l' autorité souveraine, et sujets comme soumis aux lois de l ' ètat“.

[7]) Koellreutter, Allg. Staatslehre, S. 46

Staatsbürgerschaft ohne Erfüllung der Wehrpflicht geben, an die Stelle der Wehrgemeinschaft könne man vielleicht die Steuergemeinschaft setzen. Die Rechte fielen dem einzelnen ohne besondere Gegenleistung in den Schoß, eine Konsequenz von der Auffassung des Staates. Denn wenn dieser eine Schutzeinrichtung für alle ist, muß deren Existenz auch allen, die sich unter die Staatsgewalt begeben haben, zu gute kommen. Das einzige und ungeheuer große Verdienst des einzelnen besteht ja darin, zugunsten des Staates auf gewisse Betätigungsmöglichkeiten verzichtet zu haben und Beschränkungen auf sich zu nehmen. Da die Staatsangehörigkeit ein Rechtsverhältnis zwischen einzelnen und Staat ist, kann dem Staat eine Frau genau so gegenüber treten wie ein Mann. Deren Gleichstellung ist daher selbstverständliche liberale Forderung. Eine andere Folge aus dieser Auffassung ist, wie bereits betont, daß es bei der Staatsangehörigkeit als einem Komplex von Rechten und Pflichten eine Frage nach der rassischen und völkischen Eigenart ihres Inhabers gar nicht geben kann. „Alles ist gleich, was Menschenantlitz trägt" und der Staat ist ja nur ein Zweckverband gleicher Menschen.

3. Erwerb und Verlust.

Die Rückwirkung auf die Frage des Erwerbes und Verlustes kann nicht zweifelhaft sein. Der Eintritt in die Rechtsgemeinschaft des Staates erfolgte durch Geburt oder spätere Aufnahme. Durch die Regelung der Staatsangehörigkeit wird also gleichzeitig die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Rechts- und Zweckgemeinschaft des liberalen Staates entschieden. Die Begründung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Aufnahme in die juristische Person Staat und ihre Beendigung durch Entlassung. Die staatliche Gesetzgebung muß dabei an Tatbestände des Lebens anknüpfen, die den Ein- oder Austritt aus dem Verband faktisch bewirken. An welche Tatbestände sie nun anknüpft, kann zu einer entscheidenden Frage des Rasseschutzes werden. Der liberaldemokratische Staat, der einen solchen Schutz begrifflich nicht kennen konnte, hatte für den ursprünglichen Erwerb im allgemeinen zwei Prinzipien, das sog. ius sanguinis und das ius soli. Ersteres bedeutet, daß die Zugehörigkeit zu einem Staat durch Abstammung von einem Menschen erworben wird, der selbst Angehöriger des betreffenden Staates ist. Es wäre damit die Abstammung von der völkischen Gemeinschaft zum Ausgangspunkt genommen, wenn nicht derjenige, von dem der neue Staatsangehörige stammt, selbst ohne Rücksicht auf seine Volkszugehörigkeit als Staatsangehöriger anerkannt wäre. Es steht so die Möglichkeit offen, daß Personen die Staatsangehörigkeit erwerben, die nicht Angehörige des Volkes sind, dessen Lebensform der betreffende Staat sein sollte.

Die weitere Entwicklung setzte an die Stelle des Personal- das Territorialitätsprinzip. An die Stelle der durch Abstammung bedingten Volksgemeinschaft trat die durch den Wohnort vermittelte Zugehörigkeit zum Gebiet eines Staates. So besagt das ius soli, daß jeder die Staatsangehörigkeit des Staates erwirbt, in dessen Bereich er geboren wird. Damit sind an die Person des Bewerbers um die Staatsangehörigkeit keine anderen Forderungen gestellt als die, nun gerade im Staatsgebiet geboren zu sein. Das kann nun in einem europäischen Staat ein Neger ebenso gut sein wie ein Angehöriger bester europäischer Rasse und Volkstums. Die Geburt im Staat allein macht ihn zum Staatsangehörigen mit allen daraus entspringenden Folgen. Im liberalen Staat erwarb ferner normalerweise eine Frau durch Heirat ohne weiteres die Staatsangehörigkeit ihres Mannes. Da für die Ehe keine besonderen Voraussetzungen verlangt wurden, konnten volksfremde Frauen durch Heirat mit einem Staatsangehörigen ebenfalls Staatsangehörige werden.

Diese rein formale Regelung mußte, dem formalen Charakter des Staates entsprechend, auch für den Erwerb durch Verleihung, die Einbürgerung, gelten. Sie war eigentlich die Fiktion einer Aufnahme in den Blutzusammenhang, wurde aber mehr und mehr als ein individualistischer Vertrag zwischen Bewerber und aufnehmendem Staat angesehen. Dieser stellte nun zwar gewisse Forderungen, die aber typisch liberaler Natur waren. Sie verlangten nämlich nur, daß der Aufzunehmende nicht gerade ein notorischer Verbrecher und nicht außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Gesundheit und Charakter spielten keine Rolle. Man wollte nur nicht jemand in den Staat aufnehmen, der infolge seiner menschlichen Qualitäten die schon vorhandenen Staatsangehörigen in ihrer Ruhe und Sicherheit gefährden könnte und ebensowenig wollte man sich jemand auf den Hals laden, der schließlich von den übrigen hätte unterhalten werden müssen. Solche Grundsätze mußten zur Folge haben, daß z. B. dem ehemaligen deutschen Staat ein galizischer Jude, der seinen nötigen Unterhalt hatte und keine größere Strafliste aufwies, als Staatsangehöriger willkommener sein mußte als ein deutscher Volksgenosse, der nicht die Mittel besaß, die ihm voraussichtlich ein Auskommen boten.

Eine ähnliche Regelung mußte sich für die Frage des Verlustes der Staatsangehörigkeit ergeben. Frauen verloren durch Heirat mit einem Ausländer ihre vorherige Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht darauf, ob sie eine neue erwarben bezw. ob die neu erworbene ihrem Volkstum entsprach. Besonders bezeichnend aber war, daß grundsätzlich für jeden die Möglichkeit bestehen mußte, sich ohne weiteres der Staatsangehörigkeit zu entledigen, sei es, daß er

freiwillig eine andere erwarb und dann zwangsläufig seine bisherige verlor, sei es, daß er von der Entlassung Gebrauch machte. Der einzelne konnte so das Rechtsverhältnis der Staatsangehörigkeit aufkündigen, in der Regel stimmte ihm der Staat zu. Ja, er bestätigte ihm die Aufkündung auch noch urkundlich. Die Staatsangehörigkeit im liberaldemokratischen Staat war also, dem Grundcharakter dieses Staates folgend, völlig losgelöst von der Zugehörigkeit des einzelnen zu einem Volk.

II. Das positive Recht des deutschen liberaldemokratischen Staates.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn auch das positive Recht dieser Auffassung folgte und jede Beziehung zu Rasse und Volk vermissen ließ.

1. Die Quellen.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871 erklärte in Art. 4 Ziff. 1 das Staatsbürgerrecht als zur Gesetzgebung des Reiches gehörig. Auf dieser Grundlage ruhte das als Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes erlassene, später für das Reich geltende Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870. Nachdem dieses durch den Erwerb Elsaß-Lothringens und der Kolonien überholt war und auch verschiedene Mängel zeigte, wurde es durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 ersetzt. Nach Art. 6 Ziff. 3 WRV ist die Staatsangehörigkeit ausschließlich Sache reichsrechtlicher Regelung. Daher behielt das Gesetz von 1913 seine Gültigkeit und es gilt mit einigen Änderungen noch heute. In der Weimarer Verfassung befassen sich mit der Staatsangehörigkeit die Artikel 109 f, 112 f, 118, 133, 134, 136, 178 II, dazu der Grundrechtskatalog. [8])

2. Reichs- und Landesangehörigkeit.

Das zweite Reich war ein Bundesstaat. [9]) Die Staatsangehörigkeit war demnach eine doppelte. Jeder Deutsche war regelmäßig zunächst Angehöriger eines oder mehrerer von den den Bundesstaat

---

[8]) Hierher gehörige Bestimmungen finden sich auch in völkerrechtlichen Verträgen. Von besonderer Wichtigkeit ist hier das Versailler Diktat in den Artikeln 36 f, 53 f, 84 f, 91, 105 f, 112 f.

[9]) Für die Weimarer Zeit wurde dies teilweise bestritten, war aber überwiegend anerkannt. Die Länder waren Staaten mit eigener Verfassung, eigenwüchsiger Regierung und Gesetzgebung (Art. 12, 17 WRV.).

bildenden Einzelstaaten. Kraft dieser Landesangehörigkeit war er dann gleichzeitig auch Reichsangehöriger. Diese Wirkung trat von selbst ein, die Reichsangehörigkeit folgt der Landesangehörigkeit ipso iure. Doch ist die Landesangehörigkeit das primäre Verhältnis. Mit ihm ist die Reichsangehörigkeit verbunden und umgekehrt mit dieser irgendeine Landesangehörigkeit. Hievon bestehen aber gewisse Ausnahmen, als das Reich Ausländern die Reichsangehörigkeit verleihen kann, ohne daß damit zugleich die Zugehörigkeit zu einem Land erworben wird. Diese wird als unmittelbare Reichsangehörigkeit bezeichnet im Gegensatz zu der durch eine Landesangehörigkeit vermittelten mittelbaren. Schon dieser Punkt zeigt uns, wie weit dieses Recht von einer völkischen Staatsauffassung entfernt ist. Wir sind Reichsangehörige, nicht weil wir Angehörige eines Landes sind, das Mitgliedsstaat des Reiches – an sich eine Unmöglichkeit – ist, sondern weil wir Glieder des deutschen Volkes sind, das seinen deutschen Staat hat. Eine gewisse Milderung lag wenigstens in der Bestimmung (Art. 110 II WRV), daß jeder Deutsche ohne weiteres in jedem deutschen Land die gleichen Rechte und Pflichten hatte wie die Angehörigen dieses Landes selbst.

3. Die Erwerbsgründe.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit und damit der mittelbaren Reichsangehörigkeit ist entweder an familienrechtliche Tatbestände oder an einen behördlichen Ausspruch geknüpft. Als familienrechtlicher Tatbestand kommt zunächst nach dem ius sanguinis die Abstammung in Betracht, § 4 RuStAG. [10]) Die Adoption hat keine Wirkung. Eine Ausnahme zu Gunsten des ius soli gilt für Findelkinder. Weitere solche Tatbestände sind Legitimation, § 5, und Eheschließung, § 6. [11]) Die staatliche Verleihung, die zweite Gruppe der Erwerbsgründe, ist ein einseitiger Staatshoheitsakt und nach dem Gesetz in zwei Formen möglich, als Verleihung im engeren Sinn, die auf Antrag durch Ausspruch der höheren Verwaltungsbehörde erfolgt, und als Anstellung im öffentlichen Dienst. Bei der Verleihung ist die Aufnahme und die Einbürgerung zu unterscheiden. Aufnahme ist die Verleihung der Landesangehörigkeit an den Angehörigen eines anderen deutschen Landes, [12]) § 7, auf die der Andersdeutsche

---

[10]) §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des RuStAG.

[11]) Über die Folgen s. v. S. 49.

[12]) Sie setzt Niederlassung in dem betreff. Land voraus und darf nur versagt werden, wenn ein Grund vorliegt, der nach §§ 3–5 des Ges. über die Freizügigkeit vom 1. 11. 1867 die Abweisung eines neu Zuziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt (Vorbestraftheit oder Unfähigkeit zum Erwerb des notdürftigen Lebensunterhaltes).

einen Anspruch hat, § 40. Er kann seine bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten und so eine mehrfache deutsche Landesangehörigkeit besitzen. Einbürgerung ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Nichtdeutschen.[13] § 8 stellt hiefür verschiedene Voraussetzungen fest, wie Geschäftsfähigkeit, Unbescholtenheit, Fähigkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts. Sie liegt grundsätzlich im freien Ermessen der Lendesregierungen. Eine Ausnahme bilden die sogen. Wiedereinbürgerungen nach §§ 10–12, die ebenso wie die Fälle der §§ 30, 31 mit einem Rechtsanspruch auf Einbürgerung ausgestattet sind.[14] Die Anstellung im öffentlichen Dienst gilt nach § 14 für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung. Die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit ist auf im Ausland wohnende Nichtdeutsche beschränkt. Sie kann verliehen werden an im Ausland lebende ehemalige Reichsangehörige und deren Abkömmlinge, früher auch an einen in einem Schutzgebiet ansässigen Ausländer oder Eingeborenen, und an im Reichsdienst angestellte Ausländer mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland, §§ 33, 34. Außer diesen gesetzlichen Gründen können für den Erwerb der Staatsangehörigkeit noch völkerrechtliche Verträge und Tatbestände maßgebend sein, so Neuerwerb von Gebiet, Gebietsveränderungen, bei denen meist ein Optionsrecht für die bisherige Staatsangehörigkeit eingeräumt wird.[15] Als Beispiel diene die im Versailler Diktat der Bevölkerung der abgetretenen Gebiete (mit Ausnahme Elsaß-Lothringens) zugestandene Optionsmöglichkeit zu Gunsten Deutschlands. Während in der Nachkriegszeit manche Staaten, wie Rußland, Frankreich, USA, zum System der hinsichtlich der Ehegatten getrennten Staatsangehörigkeit übergegangen sind, was mit dem Erwerb der politischen Rechte durch die Frau zusammenhängt, steht das deutsche Recht im allgemeinen auf dem Grundsatz der Familieneinheit. Diese Regelung des Erwerbs genügte natürlich in keiner Weise den Anforderungen, die man an ein in rassisch-völkischer Hinsicht einwandfreies Staatsangehörigkeitsrecht stellen muß.

4. Verlustgründe.

Als familienrechtliche Tatbestände des Verlusts kennt das Gesetz nach § 17, Ziff. 5, 6 Legitimation und Verheiratung einer weiblichen Staatsangehörigen mit einem Ausländer oder Andersdeutschen. Beim Verlustgrund der Entlassung, die auf Antrag erfolgt und mit der Aushän-

---

[13] Deutscher, Nichtdeutscher, Andersdeutscher ist in diesem Zusammenhang natürlich nicht im völkischen, sondern in dem rein juristischen Sinn der WRV zu verstehen!

[14] nicht so § 13.

[15] Eine nähere Darlegung der Wirkungen des Options- und Rückoptionsrechts würde zu weit führen, ist für unser Thema auch nicht unbedingt nötig.

digung einer Entlassungsurkunde wirksam wird, ist entsprechend der zweifachen Staatsangehörigkeit zu unterscheiden die sog. kleine Entlassung mit dem Verlust einer von mehreren Landesangehörigkeiten (§ 20 f) und die sog. große Entlassung mit dem Verlust der Landes- und Staatsangehörigkeit, die in Friedenszeiten nur den in § 22 näher bezeichneten Personen versagt werden darf. Ferner hat der auf Antrag erfolgte Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der deutschen zur Folge, wenn der betreffende Deutsche im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt mehr hat und nicht die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat, § 25. § 26 mit dem Verlustgrund der Verletzung der Dienstpflicht zeigt, daß auch dieses Recht eine gewisse Verkopplung mit der Wehrpflicht kennt. Die Aberkennung, geregelt in §§ 27, 28, läßt uns ebenfalls eine gewisse Verbundenheit des Staatsangehörigen mit seinem Staat sehen. Auch für den Verlust können völkerrechtliche Tatbestände wie Gebietsabtretungen und Optionen Wirkungen haben.[16] Die Erstreckung auf die Familienangehörigen ist in der Weise geregelt, daß sie überall eintritt außer bei der Entlassung, wo nur die namentliche Aufführung der davon betroffenen Personen in der Entlassungsurkunde sie zur Folge hat. Auch der Verlust ist also nach den nämlichen Grundsätzen geregelt wie der Erwerb. Der Verlust der Staatsangehörigkeit für eine Frau durch Verheiratung ist ebenso untragbar für ein völkisches Recht, wie eine Entlassung mit dem persönlichen Treueverhältnis unvereinbar ist, wobei durch die Erstreckung noch weitere Personen dem Staat verloren gehen können. Völkische Fragen kommen diesem Recht eben gar nicht zum Bewußtsein.

5. Die politischen Rechte.

Für den Erwerb der politischen Rechte kennt das Recht keine besonderen Bestimmungen. Die Staatsbürgerschaft der Weimarer Verfassung ist die typisch liberale Staatsbürgerschaft, d. h. die mit verschiedenen Rechten und Ansprüchen gegen den Staat ausgestattete Seite der Staatsangehörigkeit. Dem Staatsangehörigen stehen die politischen Rechte ohne weiteres zu, ihre Ausübung ist normalerweise nur an den Ablauf einer Frist gebunden, wie z. B. die Ausübung des Reichstagswahlrechts an die Erreichung des 20. Lebensjahres, vergl. Art. 22 WRV. Im übrigen ist eine ganze Reihe von Rechten im sog. „Grundrechtskatalog" der Weimarer Verfassung aufgezählt und garantiert, ebenso wie Pflichten genannt werden, wie die zur

---

[16] Seltener ist der Fall, daß Personen, die unter Beibehalt der deutschen Staatsangehörigkeit infolge der Bestimmungen der Minderheitenverträge noch eine fremde dazu erworben haben, auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten.

Übernahme von Ehrenämtern, Schulpflicht, Zwangsabtretungspflicht, u. s. w. Da das Staatsvolk eine Summe von einzelnen ist, stehen Männer und Frauen gleich, Art. 109 II WRV.

6. Zusammenfassung.

Ein besonderes Recht für die Fremden im Sinne der Nichtdeutschen muß dieser Rechtsordnung wesensgemäß unbekannt sein. Im Gegenteil, die Weimarer Verfassung nimmt sogar in Art. 113 die fremden Gruppen unter besonderen Schutz. Sie spricht dabei in völliger Verkennung der natürlichen Tatsachen von ihnen als fremdsprachigen „Volksteilen", als ob sie Teile unseres Volkes wären, die eben nur eine andere Sprache sprächen. Wenn wir die gesamte rechtliche Regelung nochmals überblicken, müssen wir feststellen, daß jede Beziehung zwischen Rasse, rassischem Denken und Staatsangehörigkeit fehlt. Weder der Erwerb noch der Verlust oder die Frage der Staatsbürgerschaft sind von völkischen Gedanken getragen. Nicht einmal die Verkoppelung mit dem Wehrgedanken ist richtig durchgeführt, da einerseits die Voraussetzung für den Heeresdienst nicht die deutsche, sondern der Nichtbesitz einer fremden Staatsangehörigkeit war und andererseits die politischen Rechte mit ihm in keinerlei Beziehung standen. Zwar entstand die Weimarer Verfassung zu einer Zeit, der die Wehrunfreiheit durch Feinddiktat auferlegt war. Doch erging das RuStG schon 1913 und zum mindesten hätte der Gedanke grundsätzlich festgelegt werden können. Es kann uns diese rechtliche Gestaltung des Instituts der Staatsangehörigkeit nicht verwunderlich sein, wenn wir vom entsprechenden Staatsbegriff ausgehen.

Zweiter Abschnitt.

Die Staatsangehörigkeit im Sinn der nationalsozialistischen Idee.

Der nationalsozialistische Staat ist der Staat des deutschen Volkes. Das Verhältnis des einzelnen zum Staat hat sich grundlegend geändert. Neben der politischen Folge des Führergedankens steht als wichtigste biologische die Förderung des Gesunden, Ausmerzung des Untüchtigen, Verhinderung der Rassenmischung. Mit der Änderung in der Wertung des Verhältnisses des einzelnen zu Staat und Volk muß sich auch die Auffassung von der Staatsangehörigkeit und dementsprechend die rechtliche Regelung ändern. Im nationalsozialistischen Staat ist die Staatsangehörigkeit ein hervorragendes Mittel des Rasseschutzes. Das rassische Denken muß vom Volks- und Staatsbegriff

auf die Staatsangehörigkeit übertragen werden. Die Richtschnur finden wir im Parteiprogramm, das als Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung auch der Leitstern für Rechtsfragen sein muß. Es enthält für unser Problem folgende Forderungen:

Punkt 4: Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

Punkt 5: Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.

Punkt 6: Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig, welcher Art, gleich ob in Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.

Punkt 7: Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die gesamte Bevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reich auszuweisen.

Punkt 8: Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschen, die seit dem 2. 8. 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.

Punkt 9: Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen.

Wir wollen versuchen, aus der nationalsozialistischen Weltanschauung und diesen Programmpunkten das richtige Bild der Staatsangehörigkeit zu gewinnen.

I. Das Wesen der Staatsangehörigkeit.

Der Staat ist für uns die Organisation unseres Volkes. Für diesen Staatsbegriff steht im Vordergrund das Volk und damit die Volkszugehörigkeit. Die Frage der Zugehörigkeit zu diesem Staat darf daher nicht vom Staat aus, sondern muß vom Volk her beantwortet werden. In diesem Volk steht der einzelne Mensch nicht als „Individuum", sondern als Glied der Gemeinschaft. Von dieser Gemeinschaft aus, nicht von der einzelnen Person her, bestimmt auch die Rechtsordnung die Stellung des einzelnen. Sie überwindet damit die Auffassung, daß Staatsangehörigkeit die rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen, der Einzel- und der Staatsperson, sei. Die Staatsangehörigkeit muß vielmehr eine Folge der Volkszugehörigkeit sein, während umgekehrt im liberalen Staat die Volkszugehörigkeit

als formelle Rechtszuständigkeit begriffen wurde. Die logische Folge aus dem völkischen Staatsbegriff, wonach der Staat die Organisation eines Volkes darstellt, ist, daß Staatsangehöriger auch nur der Angehörige desjenigen Volkes sein kann, dessen Lebensform der in Frage stehende Staat ist. Die Feststellung des Begriffes „Deutscher" hat hiebei nach dem Blut, der Rasse und der Abstammung zu erfolgen. „Deutscher ist, wer deutscher Abstammung ist, wobei das Blut (die Rasse) entscheidet. [1]" Der deutsche Staat wird als seine Angehörigen diejenigen in Anspruch nehmen müssen, die diese Voraussetzung erfüllen. **Die Staatsangehörigkeit ist also die rechtliche Anerkennung des Volkszugehörigen als Angehöriger des Staates seines Volkes.** Als Rechtsstellung eines Volksglieds zu seinem bestimmten Staat muß sie natürlich ein Rechtsbegriff bleiben mit der notwendigen Folge einer gewissen Formalität. Die Voraussetzungen dieses Rechtsbegriffs sind jedoch andere geworden. Zwar bleibt die Staatsangehörigkeit „eine Erscheinungsform der Staatshoheit im Einzelmenschen, sie bedeutet dessen formelle Bindung an den Staat." [2]) Doch kann diese rechtliche Bindung, wenigstens in der Regel, nicht eintreten ohne die natürliche Bindung der Volkszugehörigkeit. Sog. „Kulturdeutsche", die nach Abstammung und Rasse fremd sind, sich aber dem deutschen Volk „angepaßt" haben wollen, kann der nationalsozialistische Staat nicht anerkennen. Die formelle Anerkennung des einzelnen als Glied der politischen Gemeinschaft erfolgt unter der Voraussetzung der Volkszugehörigkeit. Da diese Staatsangehörigkeit ein persönliches Verhältnis ist, erstrecken sich ihre Wirkungen nicht nur soweit, als die Gebietshoheit des Staates reicht, sie erfaßt die Staatsangehörigen auch, wenn sie sich außerhalb der Staatsgrenzen aufhalten. Eine weitere Folge aus dem völkischen Staatsbegriff ist die, daß wir, ebenso wie nur **einen** deutschen Staat, auch nur **eine** deutsche Staatsangehörigkeit kennen. Eine besondere Angehörigkeit in einzelnen Teilen dieses Staates ist eine begriffliche Unmöglichkeit.

Die aus dem völkischen Staatsbegriff notwendig gefolgerte Übereinstimmung zwischen Volks- und Staatsangehörigkeit ist nun freilich in der Welt der Wirklichkeit nicht völlig erreichbar. Auf Grund unserer geschichtlichen Entwicklung wird sich Volks- und Staatsangehörigkeit nicht decken können (Auslandsdeutsche!). Es wird daher Deutsche geben, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und solche, die sie nicht besitzen, und auf der anderen Seite Nichtdeutsche, Fremde, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen neben Fremden, die

---

[1]) Nicolai, Grundlagen der komm. Verf. S. 27.

[2]) Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 397.

auch nicht Staatsangehörige sind. Die Staatsangehörigkeit muß also eine verschiedene sein, diese Verschiedenheit muß sich insbesondere bei den politischen Rechten zeigen. Über die Stellung der Fremden im einzelnen s. u. S. 61.

II. Die politischen Rechte und Pflichten.

Von der Stellung des einzelnen im Volk aus muß auch die Frage der politischen Rechte betrachtet werden. Die Tatsache, daß der einzelne in eine Gemeinschaft hineingeboren wird, erzeugt für ihn Rechte und Pflichten. Das Staatsbürgerrecht ist demnach nicht der Ausfluß der unbeschränkten Persönlichkeit, sondern Auswirkung der Gliedschaftsstellung in der Volksgemeinschaft. Nationalsozialistischer Auffassung von Pflicht und Leistung entpricht es nun nicht, daß jemand zugleich mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit auch in den Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte tritt. Politische Rechte „sind der Ausdruck des Wehrwillens und damit letzter politischer Bereitschaft eines Volkes.“ [3]) Vor dem Recht steht die Pflicht. Rechte müssen durch Erfüllung von Pflichten erarbeitet werden. Daher müssen auch die politischen Rechte erdient werden, da man nur das, wofür man etwas geopfert hat, auch zu verteidigen bereit ist. Daher muß der Staat, abgesehen von den Minderjährigen und durch Krankheit Behinderten, aus der allgemeinen formellen Staatsangehörigkeit eine in Dienst und Treue bewährte Staatsbürgerschaft herausheben. [4]) Es ergibt sich sonach eine Scheidung in bloße Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, die an erstere als Voraussetzung geknüpft ist. Das Wort Staatsbürger hat nun infolge der Bedeutung, die es im vergangenen Staat hatte, einen üblen Klang. Wenn wir es hier verwenden, meinen wir damit nicht die bestimmte Seite des Staatsangehörigkeitsverhältnisses mit Rechten gegen den Staat, sondern wir verstehen dann darunter den Volksgenossen gleichen Blutes nach Erfüllung seiner Pflichten im Genuß der politischen Rechte. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ist durch die vorangegangene Erfüllung der jedem gegen Volk und Staat obliegenden Pflichten bedingt. An deren Spitze steht die Arbeits- und Wehrdienstpflicht. Diese wird ein doppeltes Sieb insofern bilden, als ein Teil der Bewerber schon beim Eintritt als ungeeignet wegfallen wird und eine weitere Voraussetzung das ehrenvolle Ausscheiden aus diesen Gemeinschaften sein muß. Wer sich in diesen staatlichen Erziehungssystemen – von der Schulpflicht ganz abgesehen – bewährt hat, soll

---

[3]) Koellreutter, Allg. Staatslehre, S. 12.
[4]) Vergl. Nicolai, Grundlagen der komm. Verf., S. 28.

nach Ablegung eines Eides auf Volk und Staat in feierlicher Weise in den Kreis der Staatsbürger treten, d. h. zur Ausübung der eigentlichen staatsbürgerlichen Rechte befugt sein. Er wird damit zum politischen Vollbürger und ist sowohl dem bloßen Staatsangehörigen wie auch gegenüber dem Ausländer bevorrechtigt. „Er ist der Herr des Reiches“.[5] Damit tritt an die Stelle einer bloßen Nummerngröße in der demokratischen Mehrheit die politische Persönlichkeit. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft darf damit allerdings kein Gnadenakt sein, sondern jeder, der seine Pflicht erfüllt und der Volksgemeinschaft würdig ist, muß sie erhalten.

Müssen wir eine Unterscheidung zwischen bloßen Staatsangehörigen und Vollbürgern auf Grund unserer Anschauungen von Recht und Pflicht machen, so wird diese Unterscheidung in besonderem Maße noch dadurch gefordert, daß sich Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit nicht decken. Es wird bei uns eine Anzahl staatsangehöriger Volksfremder geben. Dem rassischen Denken widerspricht es aber, daß diese über die Geschicke des deutschen Staates mitbestimmen, da sie nicht fühlen können, was deutsch ist. Sie werden also im nanationalsozialistischen Staat nicht politische Vollbürger werden können.[6] Die einzelnen Rechte und Pflichten dieser Vollbürger ebenso wie der Staatsangehörigen gegenüber dem Staat abzugrenzen, wäre liberalistisch. Die deutsche Staatsbürgerschaft schließt höchste sittliche Verpflichtung in sich. Die Treuepflicht erfordert nicht nur, etwas nicht zu tun, was dem Staat schädlich wäre, sondern ein positives Eintreten für Volk und Staat, ohne daß dieses im einzelnen festgelegt werden könnte. Andrerseits ist sicher, daß die Rechte und Interessen der Deutschen denen der Angehörigen fremder Völker vorgehen.

Aus der Verkopplung des Staatsbürgerrechts mit der Arbeits- und Wehrpflicht beantwortet sich auch die Frage nach der Stellung der Frau im politischen Leben. Eine deutschrechtliche, dem germanischen Charakter unseres Volkes entsprechende Auffassung von der natürlichen Ordnung der Dinge achtet das Gesetz der Polarität zwischen Mann und Frau und lehnt eine restlose formelle Gleichstellung beider ab. Vom weiblichen Volksgenossen wird man daher zur Erlangung der politischen Rechte eine andere Betätigung im Dienst der Volksgemeinschaft verlangen müssen als vom Mann, da die Frau ein anderes Gesetz verkörpert als der Mann. Der natürliche Beruf der

---

[5] Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 491.

[6] Die andere Frage, ob nichtstaatsangehörige Volksgenossen politische Rechte erwerben können, was öfter gefordert wird, ist bereits in verneinendem Sinn entschieden worden.

Frau ist der als Mutter. Erst wenn sie Mutter ist, beweist sie ihren Wert für die Volksgemeinschaft. Normalerweise erhält daher die Frau die politischen Rechte erst mit ihrer Verheiratung wie der Mann nach Erfüllung der Arbeits- und Wehrpflicht. „Ein deutsches Reich der Zukunft wird also gerade die kinderlose Frau – gleich ob verheiratet oder nicht – als ein nicht vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft betrachten“. [7]) Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß – ganz abgesehen von unverschuldeter Kinderlosigkeit – eine selbstverständliche Ausnahme da zu machen ist, wo Frauen in Berufen, die eben auch im deutschen Staat nur von Frauen ausgeübt werden können, wie als Frauenärztinnen, Künstlerinnen, Lehrerinnen usw. aus eigener Kraft etwas für die Volksgemeinschaft leisten. Der Nationalsozialismus sieht eben auch die besonderen fraulichen Eigenschaften und deren Wert für Gesittung und Kultur eines Volkes. Die Verleihung der politischen Rechte in den genannten Fällen ist sohin nur eine Forderung der Gerechtigkeit. [8])

III. Erwerb und Verlust.

Der nationalsozialistische Staat als die lebendig wollende und handelnde Einheit, zu der sich das deutsche Volk zusammengeschlossen hat, wird darauf bedacht sein, daß nur solche Personen die Staatsangehörigkeit erwerben, deren rassische Abstammung die Gewähr dafür bietet, daß sie sich in das rassische Bild des den Staat tragenden Volkes einfügen. Grundsätzlich kann daher nur Staatsangehöriger werden, wer deutscher Abstammung ist. Ein ius soli in dem Sinn, daß alle Menschen, die im Staatsgebiet geboren werden, deshalb auch Angehörige des Staates werden, kann nicht anerkannt werden. Es muß vielmehr ein wohlverstandenes strenges ius sanguinis zur Geltung kommen. Das Wort sanguis muß hierbei aber in seiner wörtlichen Bedeutung als Blut genommen werden, nicht in der jetzigen als Staatsangehörigkeit, die es im liberalen Staat angenommen hat. Die rassischen Voraussetzungen müssen zum Tatbestand des Erwerbs werden. Originär wird die Staatsangehörigkeit also erworben durch Abstammung von einem selbst deutschblütigen Staatsangehörigen. Daß auf Grund unserer geschichtlichen Entwicklung Ausnahmen notwendig werden und auch Nicht-Deutschblütige die Staatsangehörigkeit erwerben werden, schränkt die Gültigkeit des Grundsatzes, daß nur Deutschblütige Staatsangehörige werden sollen, nicht ein. Ebenso darf die Frau durch Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn sie Deutsche im Blutssinn ist, ab-

---

[7]) Rosenberg, Mythus des XX. Jahrh., S. 595.
[8]) Vergl. dazu auch Nicolai, Grundl. der komm. Verf., S. 68 f.

gesehen von den für die Ehe besonders zu stellenden Forderungen.

Von denselben Gesichtspunkten her ist die Regelung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Verleihung, die bisher sog. Einbürgerung, [9] zu gestalten. Hier zeigen sich besondere Möglichkeiten, den Grundsatz der Übereinstimmung von Volks- und Staatsangehörigkeit zu verwirklichen. Jedem deutschen Volksgenossen muß die Möglichkeit auch der rechtlichen Zugehörigkeit zum deutschen Staat offen stehen. Die Einbürgerung nichtstaatsangehöriger Volksgenossen ist daher zu erleichtern. Voraussetzung für sie sind nur Deutschblütigkeit und Bekenntnis zum Deutschtum. Rassische und erbgesundheitliche Momente müssen den Ausschlag geben. Auch mittellose Volkszugehörige müssen also die Staatsangehörigkeit erwerben können. Bei der persönlichen Würdigung der Bewerber ist das Wort Adolf Hitlers zu berücksichtigen, daß der Staat einen Unterschied machen muß zwischen denen, die seine Träger sind, und denen, die an ihm verdienen. [10] Dagegen soll es auch für den reichsten Artfremden keine Möglichkeit geben, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, um nicht die Kluft zwischen Volks- und Staatsangehörigkeit zu verewigen.

Diese Grundsätze beanspruchen auch Geltung für den Verlust der Staatsangehörigkeit. Es ist für den Staat untragbar, daß ihm Frauen durch Eheschließung verloren gehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine ihnen gemäße Staatsangehörigkeit oder vielleicht gar keine erwerben. Der deutsche Staat wird seine Angehörigen nach Möglichkeit festhalten. Daher ist auch das Ausscheiden aus der Staatsgemeinschaft nicht in das Belieben des einzelnen, etwa gar als verwaltungs-gerichtlich verfolgbarer Anspruch, gestellt. Eine Entlassung in der Art, daß sich ein Staatsangehöriger ohne ersichtlichen Grund der Staatsangehörigkeit entledigt, kann es nicht geben. Aus dem Wesen der Staatsangehörigkeit folgt andererseits, daß ihre Aberkennung eine der schwersten Strafen sein muß. Bedeutet sie doch den Ausschluß aus der Staatsgemeinschaft des Volkes! Sie ist angebracht bei Verbrechen, die sich gegen die Gemeinschaft des Volkes und Reiches richten. Wer durch Wort oder Tat der Gemeinschaft entgegenarbeitet, sei es im In- oder Ausland, wer sich lieber international verbunden fühlt, soll der Gemeinschaft und ihrem Staat auch

---

[9]) Daß der Name Einbürgerung nicht mehr zutreffend ist, weil die Staatsangeh. (s. o. S. 57) nicht ohne weiteres den Besitz der politischen Bürgerrechte bedeutet, sei ebenfalls erwähnt.

[10]) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 491.

nicht angehören.[11]) Bei minderschweren Verbrechen werden dem Täter wenigstens die politischen Rechte abzusprechen sein, sodaß er von der Stufe des Vollbürgers zum bloßen Staatsangehörigen herabsinkt. „Ein Deutscher der sich gegen die Ehre der Nation vergeht, begibt sich ganz folgerichtig damit des Recht, von diesem Volk noch Rechte irgendwelcher Art zuerteilt zu erhalten." [12])

IV. Die Stellung der Nichtdeutschen im deutschen Staat.

Infolge unserer geschichtlichen Entwicklung gibt es ein Problem der Stellung der Rassefremden im Staat. Wir wollen ihm einen kurzen Blick schenken. Am brennendsten ist auf diesem Gebiet die Judenfrage. Im Zeitalter der Industrialisierung und Verstädterung war das sichere Blutsgefühl langsam verloren gegangen. Zwar hatten sich die Juden schon vorher festgesetzt: Bereits 1750 mußte Friedrich der Große in einem Judenreglement ihnen das Wohnen auf dem platten Lande und den Wucher verbieten.[13]) Nach der französischen Revolution 1789 aber war für sie die Zeit der Rückschläge vorbei. Als z. B. durch ein Norddeutsches Bundesgesetz vom 3. 7. 1869 aus der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hergeleitete Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben wurden, ließ man die Juden jetzt auch zu den öffentlichen Ämtern zu, da man ja nicht erkannte, daß sie nicht eine Religionsgemeinschaft, sondern ein vorwiegend durch die vorderasiatische und orientalische Rasse bestimmtes Volk darstellen. Dernburg war bereits vor dem Weltkrieg der erste jüdische kaiserliche Staatssekretär. Eine rassefremde Einbürgerungspolitik erhob dazu die volks- und landfremden Elemente, die sich in Scharen nach Deutschland, besonders von Osten her, drängten, zu deutschen Staatsangehörigen und damit zu politischen Trägern und Gestaltern deutschen Schicksals. Binnen kurzem hatten die Juden ihre Stellung zu einer ganz hervorragenden ausgebaut, sie beherrschten das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben Deutschlands, wie sie stolz sich selbst brüsteten. Wenn auch in gewissen Kreisen sich bald die richtige Erkenntnis Bahn brach, im großen ganzen konnten die Juden unbehindert sich immer weiter in den Vordergrund schieben. Die Folgen für Deutschland auf allen Gebieten stehen noch in zu frischer Erinnerung, um hier dargelegt werden zu müssen, insbesondere war der kulturelle

---

[11]) Vergl. das italienische Gesetz vom 31. 1. 1926, wonach italienische Staatsangehörige der Staatsangeh. für verlustig erklärt werden, wenn sie ein Italien schädigendes Verhalten zeigen. Siehe: Die bedeutendsten Wandlungen des staatsrechtlichen Lebens in Italien in den Jahren 1923–1926, von Dr. M. Siotto-Pintòr im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 15, S. 269 ff.

[12]) Rosenberg, Mythus des XX. Jahrh., S. 544

[13]) Vergl. Die Juden in Deutschland.

Niedergang Deutschlands nicht zuletzt eine Folge seiner Verjudung. [14]) So ist das Judenproblem nicht nur ein rassisch-biologisches, sondern auch ein politisches und wirtschaftliches. Das rassische ist jedoch die Grundlage der anderen Fragen.

Wir haben nun einmal eine Anzahl von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die nicht deutschen Blutes sind. So ist auch hier eine Trennung von Idee und Wirklichkeit unvermeidlich. Entgegen dem Grundsatz, daß nur Volksgenossen Staatsangehörige sein können, behalten sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie bleiben der Staatsgewalt unterworfen. Dieser Mangel ist nun einmal hinzunehmen. Dagegen ist die Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen ein zu beseitigender Fehler. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte wird man ihnen daher nicht zuerkennen können. Soweit ihre Interessen den deutschen entgegenstehen, haben sie zurückzutreten. Sie müssen unter einem besonderen „Fremdenrecht" stehen. [15]) Man kann sie etwa als Schutzangehörige des deutschen Staates bezeichnen, weil sie den Schutz unseres Staates genießen, dessen Anordnungen sie dafür auch Folge zu leisten haben. Daß wir keine besondere Freude an ihnen haben, sie insbesondere nicht assimilieren oder aufsaugen wollen, ergibt sich aus unseren rassischen und völkischen Grundsätzen, die es uns verbieten, fremde Bestandteile in den Volkskörper aufzunehmen. „Indem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserem Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Völker aus dieser selben Gesinnung heraus. Wir kennen daher auch nicht den Begriff des Germanisierens. [16]) Daher müssen auch die Juden „entgermanisiert" werden. [17]) Die Tatsache, daß der Staat eine Organisation ist, läßt es überhaupt erst zu, daß auch Nichtdeutsche die Staatsangehörigkeit besitzen können, während die Staatsbürgerschaft ein vollkommen anderes Verhältnis zum Staat voraussetzt und daher immer nur dem Deutschen selbst zukommen kann. Die Angehörigen außereuropäischer Rassen, besonders Juden und Farbige, wird die Handhabung der Einbürgerungspolitik wohl in Zukunft auch tatsächlich ausnahmslos von der Staatsangehörigkeit ausschließen. Nur durch Abstammung werden solche Personen sie

---

[14]) Über die Entartungserscheinungen bei Juden, besonders auch die sexuellen, siehe bei Günther, Rassenkunde des jüdischen Volkes.

[15]) Nach Steichele sind Fremdenrecht „die Rechtsschranken, die unter den Reichsangehörigen die völkische Trennung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen nach rassischen und kulturellen (volkstümlichen) Gesichtspunkten herstellen sollen". a. a. O., S. 9., Fußnote 10.

[16]) Hitler, Reichstagsrede vom 17. 5. 1933.

[17]) Nicolai, Rasse und Recht, S. 68.

überhaupt noch erwerben können. Ihre Wesensart ist der unseren zu fremd, als daß eine irgendwie geartete Verbindung mit ihnen in Frage käme. Angehörigen der verwandten europäischen Völker, Ariern nichtgermanischen Geblütes, muß dagegen die Möglichkeit gegeben werden, die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn auch die erbgesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und bei besonderer Bewährung auch die Staatsbürgerschaft zu erwerben. Der Zustrom wertvollen Blutes kann dadurch gesichert werden.

Dritter Abschnitt.

Die Umsetzung der nationalsozialistischen Rechtsidee in geltendes Recht.

Der Aufbau des neuen Staates erscheint in Rechtssätzen, die die gestaltenden Ideen verwirklichen. Lief die Gestaltung der Staatsangehörigkeit im liberalen Staat den rassischen Zielen zuwider, so zeigt das positive Recht des nationalsozialistischen Staates, wie der rassisch-völkische Gedanke im Staatsangehörigkeitsrecht zu verwirklichen ist.

I. Die gesetzlichen Grundlagen.

Die positiven Rechtssätze des nationalsozialistischen Staates sind solche, die einmal eine Klärung schufen, und solche, die für alle Zukunft eine Regelung treffen wollen. Zunächst erging das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933. [1] Ein wichtiger Schritt war die auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 ergangene Verordnung vom 5. 2. 1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit. Nachdem die Länder schon durch die Gleichschaltungsgesetze ihre Staatsqualität verloren hatten und nun mit dem Neuaufbaugesetz auch ihre Hoheitsrechte auf das Reich übergingen, war eine Staatsangehörigkeit in einzelnen Ländern sinnlos und unmöglich. § 1 dieser Verordnung stellt die Rechtslage fest: Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort, es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit. Auch diese Verordnung ist damit eine Auswirkung des völkischen Staatsgedankens, der nur einen deutschen Staat anerkennt. „Deutsche Staatsangeh." und „Reichsangehörigkeit" sind nun dasselbe, erstere

[1]) s. u. S. 64.

betont den Gegensatz zu ausländischen Staatsangehörigkeiten, letztere den gegenüber den früheren Landesangehörigkeiten [2])

Ein Gesetz vom 15. 5. 1935 brachte einschneidende Änderungen des RuStG von 1913. Es beseitigte alle subjektiven Ansprüche auf Einbürgerung, die auf Grund der bisherigen Regelung gegeben waren, weil Einbürgerungsansprüche, die den Staat in seiner Entschließungsfreiheit hemmen, mit den neuen Staatsgrundsätzen unvereinbar sind. So haben nun auch weder die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die bei ihrer Eheschließung eine Deutsche war, noch ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, noch ein Ausländer, der mindestens ein Jahr aktiv im Heer oder in der Marine gedient hat, noch ein ehemaliger Deutscher, der auf Grund des Gesetzes vom 1. 7. 1870 die Reichsangehörigkeit durch 10-jährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, einen zwingenden Anspruch mehr. Es ist ja auch leicht der Fall denkbar, daß Personen, die einen solchen Anspruch hätten, sich nicht in das rassisch-völkische Gesamtbild des deutschen Volkes einfügen würden.

Das für die Zukunft grundlegende Gesetz ist nun das auf dem Reichsparteitag der Freiheit am 15. Sept. 1935 erlassene Reichsbürgergesetz, das in engster Verbindung mit dem zu gleicher Zeit ergangenen Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre steht. Beide Gesetze zeigen deutlich die vollkommene Abkehr von der Geisteshaltung und Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts. Sie gehen über die Verwirklichung des Nationalsozialismus im organisatorischen Staatsaufbau hinaus. Zum Reichsbürgergesetz sind bisher Verordnungen vom 14. 11. und 21. 12. 1935 erschienen. Zu erwähnen ist noch § 18 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935, der die Verbindung von Reichsangehörigkeit und Wehrpflicht bringt, wichtig auch Abs. 2, wonach die Entlassung eines Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit dem Wehrpflichtverhältnis der Genehmigung des Reichskriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle bedarf. Das Ermessen der Behörden hinsichtlich der Einbürgerung, die nur noch mit Zustimmung des Reichsinnenministers möglich ist, hat sich am Programm der NSDAP zu orientieren.

II. Das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der Zweck dieses Gesetzes war die vorläufige Reinigung des deutschen Volkskörpers von artfremden und unwürdigen Elementen. Nach § 1 des Gesetzes können Einbürgerungen, die in der Zeit vom

---

[2]) Darüber, daß das RuStG von 1913 auch nach dieser VO noch gilt, siehe Steichele, a. a. O., S. 27 f.

9. 11. 1918 bis 30. 1. 1933 vorgenommen worden sind, widerrufen werden, wenn sie als unerwünscht zu gelten haben. Die Entscheidung, ob eine Einbürgerung als unerwünscht anzusehen ist, erfolgt nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde und zwar gemäß der DVO vom 26. 7. 1933 nach völkisch-nationalen Gesichtspunkten, wobei vor allem rassische, staatsbürgerliche und kulturelle Momente zu beachten sind. Es werden davon also neben Personen, die Volk und Staat wegen ihrer schlechten menschlichen Qualitäten abträglich sind, besonders die im Weimarer Staat in unverhältnismäßig großer Zahl eingebürgerten Ostjuden betroffen. Ein solcher Widerruf, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ex nunc mit Erstreckung auf die Familienangehörigen zur Folge hat, ist eine klare rassenpolitische Maßnahme. Da sie eine einmalige sein sollte, trat § 1 des Gesetzes am 31. 12. 1935 außer Kraft.

Nach § 2 des Gesetzes können Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten und daher vor den inländischen Gerichten nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, wenn sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Zu beachten ist, daß nicht nur eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Staat, sondern auch eine solche gegenüber dem Volk Voraussetzung sein kann. Eine solche Pflichtverletzung ist vor allem dann gegeben, wenn ein Deutscher der feindlichen Propaganda Vorschub leistet oder Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates herabsetzt. Die Aberkennung ist auch möglich, wenn ein Reichsdeutscher, gegen den ein solcher Verdacht vorliegt, einer unter Hinweis auf diese Möglichkeit vom Reichsminister des Innern an ihn gerichteten Rückkehraufforderung nicht Folge leistet. Die Frage der Erstreckung auf die Angehörigen wird von Fall zu Fall entschieden. Von dieser zweiten Möglichkeit des Gesetzes der Aberkennung, mit der eine Vermögensbeschlagnahme und Verfallserklärung verbunden werden kann, wurde nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen Gebrauch gemacht, da man damit ganz besonders schwere Verstöße gegen die Treuepflicht treffen wollte. Auch diese Maßnahme ist nur aus der neuen Auffassung von der Stellung des einzelnen in Volk und Staat zu erklären.

III. Die durch das Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 35 getroffene Regelung.

Als die grundlegende Regelung der für uns entscheidenden Frage der Sicherung und Reinhaltung des deutschen Blutes sind die Nürnberger Gesetze anzusehen. Ihre Lösung des Rasseproblems ist

eine der wichtigsten Bausteine des Dritten Reiches. Sie fassen zum ersten Mal ein staatsrechtliches Problem auf der Grundlage der Blutszugehörigkeit an. Dabei bringt das Blutschutzgesetz die Scheidung in der rassebiologischen, das Reichsbürgergesetz die in der politischen Ebene. [3]) Das Reichsbürgergesetz ist als ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz (nach Art. 71 WRV!) am 30. September 1935 in Kraft getreten. [4]) § 1 Abs. 1 des Reichsbürgergesetzes (RBürgG) bestimmt: „Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist". § 2: „Reichsbürger ist der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volke und Reich zu dienen. Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Der Reichsbürger ist alleiniger Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze". Diese Bestimmungen verwirklichen die nationalsozialistische Auffassung von der Staatsangehörigkeit. Wir wollen sie im einzelnen betrachten.

1. Die Staatsangehörigkeit.

Wenden wir uns zunächst dem Begriff der Staatsangeh. zu. Das Reichsbürgergesetz bringt die bisher fehlende materielle Begriffsbestimmung der Staatsangehörigkeit und nennt als Merkmale die Angehörigkeit zum Schutzverband des deutschen Reiches und eine besondere Verpflichtung hiefür. Es knüpft sie also nicht ausdrücklich an blutsmäßige Voraussetzungen an. Sie ist im wesentlichen das Unterscheidungsmerkmal und die äußere Abgrenzung gegen Angehörige fremder Staaten und Staatenlose und hat mit dem innenpolitischen Verhältnis der staatsbürgerlichen Rechte nichts zu tun. Ihre Umgestaltung zeigt sich darin, daß sie nicht mehr das zweiseitige Rechtsverhältnis zwischen Staat und Einzelperson ist. Die Rechte und Pflichten erwachsen aus der Eingliederung des einzelnen in einen Schutzverband. So hat jetzt die Staatsangehörigkeit die Bedeutung einer „Schutzverbandsgenossenschaft" [5]), den politischen Inhalt dagegen hat sie verloren. Mit politischen Rechten ist sie nicht mehr verknüpft, sie gewährt auch nicht einen Anspruch auf den Erwerb der Reichsbürgerschaft. Der Staat gewährt dem Staatsangehörigen seinen Schutz. Mit dem Recht auf Schutz ist allerdings unlöslich die Pflicht verbunden. Der Staatsangehörige kann also alle der

---

[3]) Stuckart, Kommentar zum RBürgG u. s. w., S. 47.

[4]) Das Blutschutzgesetz bereits am 16. 9. 1935. Über die Einführung beider Gesetze in Oberschlesien und im Saargebiet s. Stuckart, a. a. O., S. 48.

[5]) Stuckart, a. a. O., S. 29.

Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen benutzen, er kann sich wirtschaftlich betätigen und genießt dabei den staatlichen Schutz. Dafür ist er verpflichtet alle öffentlichen Lasten mitzutragen und sich auch mit seiner Person und seinem Besitz für den Bestand des Staates einzusetzen. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes wird die Staatsangehörigkeit nach den bisher geltenden Bestimmungen erworben und verloren. Insoweit hat sich also nur soviel geändert, als der Inhalt der Staatsangehörigkeit ein anderer geworden ist. So ist die Einbürgerung als Verleihung der Staatsangehörigkeit, die vom pflichtmäßigen Ermessen der Behörden und der gesamten Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers abhängt, nicht mehr die Zuerteilung der politischen Rechte, da diese nicht mehr mit der Staatsangehörigkeit zusammenhängen. Ihren eigentlichen Sinn bekommt die Staatsangehörigkeit erst durch die Gegenüberstellung mit der Reichsbürgerschaft.

2. Der Reichsbürger.

Man könnte versucht sein zu meinen, Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerschaft schlössen sich aus, weil § 1 RBürgG vom Schutzverband spricht. § 2 stellt aber ausdrücklich fest, daß Reichsbürgerschaft ohne Staatsangehörigkeit unmöglich ist.

a) Die Voraussetzungen.

Außer der Staatsangehörigkeit verlangt das Gesetz für die Erlangung des Reichsbürgerrechts die Blutszugehörigkeit zum deutschen Volk oder die Blutsverwandtschaft mit ihm, dann in subjektiver Hinsicht den Willen und in objektiver die Eignung zum Dienst für das deutsche Volk und Reich.

A) Die Blutsvoraussetzung.

Die Forderung der Blutszugehörigkeit ergibt sich aus dem rassisch-völkischen Staatsdenken. Was deutsch ist und was dem deutschen Volk nützt oder schadet, kann nur der Volkszugehörige bezw. noch der Artverwandte empfinden. Nur dieser soll über die Geschicke des Reiches mitbestimmen. Daher soll nur der Deutschblütige Reichsbürger werden. Der Staat als völkischer Staat macht also die Ausübung der Staatsbürgerrechte von der Volkszugehörigkeit abhängig. [6]

---

[6] Vergl. Stuckart, a. a. O., S. 25

aa) Deutsches und artverwandtes Blut.

Da es eine deutsche Rasse nicht gibt, die Zugehörigkeit zum deutschen Volk aber wegen der ähnlichen Rassenzusammensetzung anderer Völker nicht allein rassemäßig abgegrenzt werden kann, muß die Reichsbürgerschaft neben der Blutszugehörigkeit auch auf Blutsverwandtschaft abstellen. Deutschblütig ist der Angehörige des deutschen Volkes im oben bezeichneten Sinn. Artverwandt ist das Blut derjenigen Völker, deren Rassenzusammensetzung der des deutschen Volkes ähnlich ist, die sich also aus den europäischen Rassen gebildet haben. [7]) Es sind dies die geschlossen in Europa siedelnden Völker und ihre Abkömmlinge. Der Begriff „deutsch oder artverwandt" tritt damit an die Stelle des bisher benutzten Begriffes „arisch". [8]) Daher steht die Reichsbürgerschaft den in Deutschland lebenden artverwandten Volksgruppen wie Dänen, Polen u. s. w. bei Beweis ihrer Treue zum Reich offen. Wenn der deutsche Staat so das Bestehen fremder Volksgruppen in seinen Grenzen achtet, muß er dafür die Achtung vor seiner Gestalt und seinen Gesetzen fordern, die für diese ebenso verbindlich sind wie für die anderen Staatsangehörigen. Sehr wichtig ist nun, daß durch die 1. DVO zum RBürgG. vom 14. 11. 1935 – wegen ihrer Wichtigkeit vom Führer selbst unterzeichnet – die wichtigsten der Artfremden, die Juden und jüdischen Mischlinge, begrifflich festgelegt werden.

bb) Der Jude.

Für den Begriff des Juden geschieht dies in § 5 dieser VO. Die Abgrenzung wird nach objektiven Momenten vorgenommen. Ob jemand Jude ist oder nicht, entscheidet die überwiegende Erbmasse einer Person, dazu in Grenzfällen das auf bestimmten Lebensvorgängen oder freiem Willensentschluß beruhende Bekenntnis zum Judentum. [9]) Die Forschung geht bis zu den Großeltern zurück. [10]) Daß neben dem Vollblutjuden auch der von drei jüdischen Großeltern Abstammende Jude ist, ist selbstverständlich. Bei Beurteilung der Großeltern kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit oder ähnliches an, sondern auf die Rasse. Der als Jude in Betracht kommende Großelternteil muß allerdings Volljude sein, sonst scheidet er aus. Im Interesse der Beweiserleichterung gilt nun ein

---

7) s. o. S. 8

8) Auf den Begriff der Fremdstämmigkeit, der kein rassenkundlicher, sondern ein völkerkundlicher ist, kommt es nicht an.

9) Vergl. Stuckart, Die völk. Grundordnung des deutsch. Volkes, DR, 1935, S. 562.

10) Es gibt also im Rechtssinn keine 3/8 oder 5/8 Juden.

Großelternteil kraft unwiderleglicher Rechtsvermutung ohne die Möglichkeit eines Gegenbeweises als Jude, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört und zwar irgendeinmal angehört hat, auch wenn er aus ihr später einmal ausgetreten ist. Für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Geborenen ist nur entscheidend, ob die Großeltern vor der Geburt des Enkels der jüdischen Religion angehört haben. Als Juden gelten ferner diejenigen staatsangehörigen [11]) Halbjuden, die sich zum Judentum dadurch bekennen, daß sie entweder der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören oder ihr beitreten, sich einen jüdischen Ehegatten gewählt haben oder wählen[12],) ferner solche Halbjuden, die einer nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes eingegangen ehelichen oder außerehelichen Verbindung eines Deutschblütigen mit einem von drei oder vier jüdischen Großeltern Abstammenden entspringen.

cc) Der Mischling.

Jüdischer Mischling ist nach § 2 Abs. 2 der 1. DVO, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 II als Jude gilt. Der Begriff ist also auf die Halb- und Vierteljuden beschränkt, wer weniger als ein Viertel jüdische Großeltern hat, also der Staatsangehörige mit $^1/_8$ oder noch weniger jüdischem Einschlag, wird gleich den Deutschblütigen behandelt. Die nichtjüdischen Großeltern müssen natürlich deutschen oder artverwandten Blutes sein, sonst gilt für die Beurteilung der Großeltern das oben Gesagte. Nach einem Runderlaß des RMdI vom 26. 11. 1935 werden die Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern Mischlinge ersten Grades, die mit einem jüdischen Großelternteil Mischlinge zweiten Grades genannt. Diese Regelung der Mischlingsbestimmung steht vielleicht nicht in vollem Einklang mit den Vererbungsgesetzen. [13]) Ein sog. Vierteljude kann vielleicht ebenso viele jüdische Erbanlagen besitzen als ein Dreivierteljude. Auch ist der Mischling mit weniger als $^1/_4$ jüdischem Einschlag eben rassebiologisch nicht deutschen oder artverwandten Blutes, dem er gesetzlich gleichgestellt ist. Doch ist hier eine scharfe Trennung nicht mehr möglich. Den biologischen Tatsachen trägt die rechtliche Regelung Rechnung, indem sie Juden als Juden, Halb- und Vierteljuden als Mischlinge mit besonderer Stellung behandelt. Die rechtliche

---

[11]) Die ausländischen Halbjuden bleiben Mischlinge, auch wenn sonst die Voraussetzungen des § 5 II vorliegen.

[12]) Die beiderseitigen Kinder sind als $^3/_4$-Juden ohne weiteres Volljuden.

[13]) Dies zeigt sich z. B. auch darin, daß auch dann, wenn alle Großeltern Halbjuden sind, der Enkel als deutschblütig angesehen wird.

Stellung entspricht den Belangen des deutschen Volkes Hinsichtlich der Mischlinge mit geringerem Einschlag geht man von dem Gedanken aus, daß die Erbmasse des 66-Millionenvolkes durch die Aufsaugung dieser nicht allzu großen Anzahl von nicht Reinblütigen, die immerhin auch eine erhebliche deutsche Erbmasse in sich tragen, nicht merklich verändert werden wird.

B) Der Wille und die Eignung zum Dienst für Volk und Reich.

Die einzelnen Voraussetzungen, die feststellen, wann jemand gewillt und geeignet ist, dem deutschen Volk und Reich zu dienen, sind im einzelnen noch nicht festgelegt. Das subjektive Moment wird bis zum Beweis des Gegenteils als vorliegend angenommen werden können. Es ist ja keineswegs der Sinn des Gesetzes, das Reichsbürgerrecht auf einen Bruchteil des Volkes zu beschränken. Ausgeschieden werden nur die offenbaren Staatsfeinde, Verbrecher usw. Die Eignung zum Dienst für Volk und Reich wird mit der Ableistung der Arbeits- und Wehrdienstpflicht geprüft werden Ehre und Pflichterfüllung müssen jedenfalls Wesensmerkmale des Reichsbürgerrechts sein.

b) Der Reichsbürger als Träger der politischen Rechte.

Der Reichsbürger ist alleiniger Träger der politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze, nur er kann wählen und gewählt werden. Daher ist mit dem Inkrafttreten des RBürgG auch das bisherige Reichstagswahlrecht erloschen. [14]) Nur er kann sich an Volksabstimmungen beteiligen, Ehrenämter des Staates und der Gemeinden ausüben und zum Berufs- und Ehrenbeamten ernannt werden. Kein Jude kann daher in Zukunft ein öffentliches Amt bekleiden. Unter die Träger eines öffentlichen Amtes fällt nicht nur der Beamte. Ein öffentliches Amt bekleidet derjenige, der obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hat, auch wenn er nicht Beamter ist, [15]) z. B. ein Schöffe oder Geschworener. Alle jüdischen Beamten schieden daher mit dem 31. 12. 1935 unter Gewährung der gesetzlichen Ruhegehaltsbezüge aus dem Dienst. (Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. 12. 1935). Frontkämpfer, deren Verdienst selbstverständlich der Staat anerkennt, wurden mit dem letzten vollen Dienstgehalt pensioniert. Allerdings kann nicht jeder Reichsbürger Beamter werden, da die weitergehenden Bestimmungen der Beamtengesetze durch das Reichsbürgergesetz und seine Verordnungen nicht berührt werden, § 6 der 1. VO zum RBürgG. Das Reichsbürger-

---

[14]) Stuckart, Kommentar zum RBürgG, S. 69

[15]) Stuckart, a. a. O., S. 69.

recht ist auch die Voraussetzung für das Gemeindebürgerrecht nach § 19 DGO. [16]) Voll- und Dreivierteljuden werden nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen, [17]) die anderen (Mischlinge) nur mit Einschränkungen.

c) Das vorläufige Reichsbürgerrecht.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Wegen der Tragweite dieses Rechtes für das ganze Leben wird diese Verleihung ein besonders feierlicher Akt sein und erst nach mit größter Sorgfalt durch die obersten Reichsstellen vorgenommener Prüfung erfolgen. Dabei ist es selbstverständlich, daß das Reichsbürgerrecht wieder entzogen werden kann, wenn eine seiner Voraussetzungen, insbesondere das eines Reichsbürgers würdige Verhalten wegfällt. Da die endgültige Verleihung von der Bewältigung einer umfangreichen Verwaltungsarbeit abhängig ist und daher noch geraume Zeit auf sich warten lassen wird, bringt die erste Verordnung eine Übergangslösung. Nach ihrem § 1 gelten vorläufig als Reichsbürger alle Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, [18]) oder denen der RMdI im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht. Nach § 2 des RBürgG können an sich Mischlinge das auf die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes beschränkte Reichsbürgerrecht nicht erwerben. Es ist jedoch durch § 2 Abs. 1 der ersten VO auch den staatsangehörigen jüdischen [19]) Mischlingen das vorläufige Reichsbürgerrecht verliehen worden. Beamter kann auch der vorläufiger Reichsbürger gewordene Mischling nicht werden. Die Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts sagt noch nicht, daß die Mischlinge auch das endgültige Reichsbürgerrecht erwerben werden. Die Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts kommt in Betracht für die heranwachsende Jugend und bei Einbürgerungen von Personen, die das Reichstagswahlrecht besessen hätten, wenn sie am 30. 9. 1935 deutsche Staatsangehörige gewesen wären. Um dem jungen Nachwuchs, der

---

[16]) § 7 der DVO zur DGO bestimmte, daß bis zum Erlaß eines deutschen Staatsbürgergesetzes jeder deutsche Staatsangeh., der die Voraussetzungen des § 19 erfüllt, Gemeindebürger werden konnte. Nachdem ein solches Gesetz erlassen ist, kann Gemeindebürger nur der Reichsbürger werden.

[17]) § 2 der VO über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst v. 25. 7. 35 (RGBl I S. 1047)

[18]) Wer dies ist, bestimmt das Reichswahlgesetz vom 6. 3. 1924.

[19]) Der sonst artfremde, also nicht jüdische Mischling ist ebenso wenig Reichsbürger geworden wie der jüdische Mischling, dessen nichtjüdischer Blutsanteil nicht deutsch oder artverwandt ist.

beim Inkrafttreten des Gesetzes infolge des Fehlens des Reichstagswahlrechts das vorläufige Reichsbürgerrecht nicht erwarb, die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern nicht zu versperren, ist der RMdI ermächtigt worden, Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern von der gesetzlichen Regelung zu gestatten. [20]) Der RMdI kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers auch das vorläufige Reichsbürgerrecht wieder entziehen, etwa wenn sich der Reichsbürger schwer gegen Volk und Staat vergangen hat oder zu hoher Zuchthausstrafe verurteilt ist, natürlich tritt der Verlust bei Fortfall der deutschen Staatsangehörigkeit von selbst ein.

3. Die Reflexwirkung der Reichsbürgerschaft auf die Staatsangehörigkeit.

Die einfache logische Folgerung aus dem völkischen Staatsbegriff ist, daß grundsätzlich nur der Volksgenosse deutschen Blutes Angehöriger des deutschen Staates sein kann. Die deutsche Staatsangehörigkeit kann nicht wahllos jedem beliebigen Menschen zur Verfügung stehen. Wenn der deutsche Staat organisierte politische Lebensform des deutschen Volkes ist, können seine Angehörigen auch nur die Glieder des deutschen Volkes sein. [2]) Diesen Idealzustand zu verwirklichen, ist nun leider mit Rücksicht auf unsere geschichtliche Entwicklung nicht voll möglich. Es gibt bereits eine Anzahl von Staatsangehörigen, die zwar nicht Deutsche sind, die aber nun nicht plötzlich der Staatsangehörigkeit und damit des staatlichen Schutzes beraubt werden können. Lediglich die Tatsache, daß die Staatsangehörigkeit die rechtliche Zugehörigkeit zu einem Staat als Schutzverband bedeutet, läßt es überhaupt zu, daß Ausnahmen von dem Grundsatz, daß sich Volks- und Staatsangehörigkeit decken müssen, möglich sind. Die Staatsangehörigkeit mußte also unabhängig von der blutsmäßigen Zugehörigkeit gestaltet werden. Dafür sind jedoch die politischen Rechte an die Zugehörigkeit zum deutschen Volk oder wenigstens an die Verwandtschaft mit ihm gebunden worden. Das Reichsbürgerrecht ist die reinste Ausdrucksform rassischen Denkens im Staatsangehörigkeitsrecht. [22]) Es zeigt am entschiedensten das

---

[20]) Das Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 7. 3. 1936 (RGB. I. 133) gibt das Reichstagswahlrecht außer den vorläufigen Reichsbürgern auch den am 29. 3. 1936 20 Jahre alten Staatsangehörigen deutschen oder artverw. Blutes.

[21]) Das Reichsbürgergesetz entspricht dem allerdings nicht völlig, sondern läßt als Staatsangehörige auch Nicht-Volksgenossen zu. Es ist dies eigentlich eine Inkonsequenz, die aber durch die Verhältnisse bedingt und durch die Gestaltung der Reichsbürgerschaft praktisch wieder ausgeglichen ist.

[22]) Staatsang.-recht ist hier in dem alten Sinn unter Einschluß der Staatsbürgerschaft zu verstehen. Daß aber Staatsang. nicht der Oberbegriff für bloße Staatsangeh. und Reichsbürgerschaft sein kann, s. u.

Bekenntnis zur naturgesetzlichen Ungleichheit der Menschen. Die Reichsbürgerschaft ist „das Volk in seiner politischen Gestaltung und Formung." [23]) Das Reichsbürgerrecht kennt nicht das auf sich selbst gestellte Individuum, das zum Staat in einem Rechtsverhältnis in Beziehung tritt, sondern nur den Volksgenossen, der durch das Reichsbürgerrecht zum vollwertigen, zum Vollgenossen wird. Es geht daher nicht vom Staat aus wie der Staatsbürger vergangener Zeiten, sondern vom Volk. Rechte und Pflichten des Reichsbürgers sind daher nicht der Ausfluß eines Rechtsverhältnisses zwischen Einzelperson und Staat, sondern sind mit der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft des Volkes von selbst gegeben, ohne daß zu ihrer Entstehung erst die Konstruktion eines zweiseitigen Rechtsverhältnisses notwendig wäre. So ist die Wehrpflicht keine Folge der Staatsangehörigkeit, sondern Ausdruck der Gliedschaftsstellung des einzelnen im Volk und damit Voraussetzung der Reichsbürgerschaft. [24]) Als Rechtsstellung des Vollgenossen in der politischen Gemeinschaft des Volkes ist das Reichsbürgerrecht daher nicht eines von vielen Rechten des Staatsangehörigen, wie sein Entzug nicht den Verlust eines von vielen Rechten bedeutet, sondern den Ausschluß aus der Gemeinschaft der Vollgenossen. Das Reichsbürgerrecht ist daher kein Statusrecht mehr wie die Staatsbürgerschaft des liberalen Staates. [25])

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man verführt sein, vielleicht die Reichsbürgerschaft als eine gestufte Staatsangehörigkeit, eine Qualifizierung dieser anzusehen. Abgesehen davon, daß eine solche Auffassung wieder eine Eigenwertigkeit des Staates anerkennen würde, sieht man bei näherer Überlegung doch den Wesensunterschied zwischen beiden Instituten. Staatsangehörigkeit ist die Zugehörigkeit zur Organisation Staat, Reichsbürgerschaft ist die blutsmäßig bedingte Gliedschaftsstellung im politischen Volk.

Allerdings hat nun die Reichsbürgerschaft gewisse Reflexwirkungen auf die Staatsangehörigkeit gehabt. Obwohl die Staatsangehörigkeit unabhängig vom Blutzusammenhang gestaltet worden ist, muß man heute doch eine dreifache Staatsangehörigkeit unterscheiden, nämlich die der Reichsbürger, die derjenigen, die Reichsbürger werden sollen, und die der Volksfremden. Daß die Staatsangehörigkeit nicht in der Reichsbürgerschaft aufgeht, wurde schon gesagt. Die Reichsbürger haben also daneben noch die Staatsangehörigkeit. Der Fremdblütige steht von vornherein in keiner Gemeinschaft mit dem

---

[23]) Stuckart, a. a. O. S. 24.
[24]) Vergl. Höhn, Staatsang. und Reichsbürger, DR, 1936, S. 22.
[25]) Anders Lösener.

deutschen Volk. Er ist zwar nicht rechtlos, da ihm das Recht des Staates, dem er als Schutzverwandter untersteht, Rechte und Pflichten gewährt. Doch ist seine Stellung eine ganz andere als etwa die der Staatsangehörigen, die Reichsbürger werden sollen. Diese ist schon Gemeinschaftsstellung. Ihre Träger wachsen in die Gemeinschaft der Reichsbürger hinein. Ihre Stellung ist schon vom Volk aus bestimmt und ihre Staatsangehörigkeit, d. h. ihre Zugehörigkeit zum staatlichen Schutzverband, ist kein Statusrecht, sondern eine notwendige Folge ihrer Eigenschaft als Volksgenossen, die Reichsbürger werden sollen. Eine Unterscheidung in der Bezeichnung dieser verschiedenen Staatsangehörigkeit kennt das Gesetz zwar nicht, doch ist die Notwendigkeit dieser Unterscheidung klar. Sie ist eine Konsequenz des völkischen Staatsbegriffs, der eigentlich als Staatsangehörige nur Volksgenossen zulassen kann. Die Staatsangehörigkeit der Reichsbürger und derer, die es werden sollen, ist lediglich nach außen von Bedeutung, sie ist aber schon durch die Gemeinschaftsstellung der Reichsbürgerschaft beeinflußt. Die Staatsangehörigkeit der Volksfremden und derjenigen, die die Reichsbürgerschaft wieder verloren haben, ist das einzige Mittel, das sie wenigstens an den Staat, wenn auch nicht an das Volk, bindet. [26])

4. Die Stellung der volksfremden Staatsangehörigen.

Durch das Reichsbürgergesetz ist auch die Grundlage für ein besonderes Fremdenrecht geschaffen. Von Bedeutung ist dies vor allem für das Judentum als das wichtigste der artfremden Völker. Durchdrungen von der Erkenntnis, daß es sich bei ihm um eine blutsmäßige Gemeinschaft handelt, gewährleistet ihm der Staat ein Eigenleben in gesetzlichen Grenzen. Juden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gehören auch weiterhin dem Schutzverband des Reiches an und genießen damit seinen Schutz. Ein Einfluß auf die politische Gestaltung deutschen Lebens und damit das Reichsbürgerrecht ist ihnen nicht zugestanden. Der Staat garantiert dem Judentum freie Religionsausübung, kulturelles Leben und Erziehung, auch wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Gesetze. Die Lebensmöglichkeit ist ihm damit keineswegs abgeschnitten. Er gestattet ihm auch das Zeigen der jüdischen Farben, sogar unter staatlichem Schutz, verbietet ihm dagegen das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben. (§ 4 Blutschutzgesetz). Die Vermischung mit dem deutschen Volkstum ist ihm durch das Blutschutzgesetz ebenso

---

[26]) Es steht allerdings nicht eine besondere Schutzbürgerschaft neben der Reichsbürgerschaft, weil ja auch die Reichsbürger dem Schutzverband angehören. Der Unterschied besteht darin, daß die Zugehörigkeit zum Schutzverband für den bloßen Staatsang. das einzige ist.

unmöglich gemacht wie durch das Reichsbürgergesetz die Einmischung in die staats-, wirtschafts- und kulturpolitische Gestaltung. Es steht unter seinem eigenen Recht. Die von den Juden angestrebte Assimilation wird damit rückgängig gemacht. Die Dissimilation ist die einzig mögliche Lösung der Judenfrage. Eine nationale Minderheit des Völkerrechts stellen die Juden nicht dar, da es ja keinen jüdischen Staat gibt.

Die vom Reichsbürgergesetz und seinen Verordnungen durchgeführte Scheidung zwischen Deutschblütigen, Mischlingen und Juden ist für alle Lebensgebiete von Bedeutung. Insbesondere werden die Mischlinge in mancher Beziehung den Deutschen gleichgestellt, auf anderen Gebieten aber ungleich behandelt. Nach § 6 der ersten VO bleiben in Reichsgesetzen oder Anordnungen der NSDAP oder ihrer Gliederungen enthaltene weitergehende Anforderungen an die Reinheit des Blutes unberührt. Insoweit unterscheidet sich auch die Rechtsstellung der Staatsangehörigen deutschen Blutes von der der staatsangehörigen Juden. Derartige Reichsgesetze sind u. a. insbesondere: die Beamtengesetze mit dem ersten „Arierparagraphen", das Wehrgesetz (§ 15), Reichsarbeitsdienstgesetz, Reichserbhofgesetz (§ 13), Schriftleitergesetz, Reichsärzteordnung, VO zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (§ 5). Für die Frage, ob jemand Beamter, Offizier, Erbhofbauer, Schriftleiter usw. werden kann, gilt der durch diese Bestimmungen geschaffene Rechtszustand weiter. Vor allem bleiben auch in Kraft die Aufnahmebestimmungen der NSDAP und ihrer Gliederungen, etwa der SS. Alle anderen Forderungen an die Reinheit des Blutes, auch solche von der NSDAP angeschlossenen Verbänden, sind jedoch mit dem 1. 1. 1936 weggefallen. Infolgedessen können jetzt nach einer Anordnung Dr. Leys Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront alle Reichsbürger werden. In Zukunft dürfen solche Anforderungen nur noch mit Zustimmung des Reichsinnenministers und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Eine Reihe weiterer wichtiger hierher gehöriger Bestimmungen trifft das Blutschutzgesetz, insbesondere ist außer den Eheverboten zu nennen das Verbot der Beschäftigung deutschblütiger Hausangestellten bis zu einem bestimmten Alter durch Juden. [27])

---

[27]) Das nähere, insbesondere auch über das Ziel, die Mischlinge möglichst bald verschwinden zu lassen, siehe das Blutschutzgesetz und seine Verordnungen.

Die Nürnberger Gesetze bringen also die blutsmäßige Scheidung zwischen Deutschtum und Andersartigem. Sie schaffen damit die gesetzliche Grundlage für einen allen Belangen gerecht werdenden modus vivendi. „Die deutsche Reichsregierung ist dabei beherrscht von dem Gedanken, durch eine einmalige säkulare Lösung vielleicht doch eine Ebene schaffen zu können, auf der es dem deutschen Volk möglich sein wird, ein erträgliches Verhältnis zum jüdischen Volk finden zu können." [1]) Ihre Bedeutung besteht darin, daß sie das Eindringen neuen fremden, besonders jüdischen Blutes für die Zukunft verhindern. In ihrer ganzen Tragweite werden sie sich erst in kommenden Geschlechtern auswirken. Dabei entbehren sie jeden aggressiven Charakters. Sie haben als Abwehr- und Schutzmaßnahmen des deutschen Volkes nichts zu tun mit Barbarei oder arischer Rassenüberheblichkeit, wie die Kritik des Auslandes in völliger Verkennung der weltanschaulichen Haltung ihnen vorwirft. Sie sind nicht anti-jüdisch, sondern pro-deutsch, wie der Führer einem ausländischen Journalisten gegenüber erklärte. [2]) Geboren aus dem völkischen Staatsbegriff, zeigen sie als hervorragendes rassepolitisches Kampfmittel für die Reinheit unseres Volkes uns klar und deutlich die Zusammenhänge zwischen Rasse und Volk, Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerschaft.

[1]) Adolf Hitler, Reichstagsrede am 15. 9. 1935, Nürnberg.
[2]) Völkischer Beobachter, Südd. Ausg., 48. Jahrg., Nr. 332 vom 28. Nov. 1935.